

# MEDIZIN UND IDEOLOGIE

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

## Editorial

### Europäische Revolution schon am Ende, oder am Anfang?

Die atemberaubenden Veränderungen in Osteuropa machen plötzlich vor aller Welt offenbar, daß Solschenizyns Beurteilung des stalinistischen-kommunistischen Systems in allen Punkten richtig war: „Lebt nicht mit der Lüge!“ war das Thema seiner letzten Veröffentlichung vor seiner Ausweisung aus der UdSSR, in der er nachwies, daß dieses System ausschließlich davon lebte, alle Menschen ständig zum Lügen zu zwingen, daß es aber dann seine Macht verliere, wenn die Menschen den Mut zur Wahrheit finden.

Diese Erfahrung ist etwas so Elementares und Großartiges, daß sie mit einem Schlage die Weltsituation veränderte. Das Wort von Christus: „Die Wahrheit wird Euch frei machen!“ entpuppt sich hier als die entscheidende Macht auch für die politische Landschaft der Welt. Jeder, der ein wenig von den Gesetzmäßigkeiten geistiger und ideologischer Natur versteht, spürt, daß wir an einem der entscheidendsten Punkte der europäischen Geschichte angekommen sind. Bedeutet die jetzige europäische Revolution den Anfang einer neuen Epoche oder das Ende Europas?

Denn hier gibt es nur drei Entwicklungsmöglichkeiten:

1. Die Trümmer der marxistischen Ideologie werden vollends abgeräumt und Europa vereint sich zum „Europäischen Haus“, von dem Michail Gorbatschow immer wieder spricht, aber nicht auf den Resten einer bankrotten leninistisch-materialistischen Ideologie, oder auf dem Sumpf einer zukunftslosen Konsumideologie, sondern auf dem erneuerten Fundament seines ursprünglichen christlichen Menschenbildes,

von dem jetzt der tschechische Staatspräsident Vaclav Havel und Papst Johannes Paul II. in Prag sprachen.

Oder 2. die Entwicklung wird auf halbem Weg gestoppt und aus dem Scherbenhaufen der materialistischen Ideologie entwickelt sich eine verheerende Mischung des derzeitigen westlichen und des östlichen Materialismus und Zynismus, der dann eines Tages in einer völligen Desillusionierung und Enttäuschung endet und einem neuen noch radikaleren „Stalinismus“ in die Hände spielt.

Oder 3. die im Augenblick entmachteten Apparatschiks und Funktionäre in Staat und Armee der UdSSR machen Gorbatschow verantwortlich für den „Machtzerfall“ des Imperiums und beseitigen ihn durch einen Staatsstreich. Dann aber bleibt kein anderer Weg als der chinesische mit völliger rücksichtsloser Niederknüpfung aller freiheitlichen Regungen in ganz Europa durch den nach wie vor ungeschwächt bestehenden Machtapparat, insbesondere der Armee mit ihrem fürchterlichen Vernichtungspotential. Denn eine zunehmende wirtschaftliche Katastrophe in den Ostblockländern muß zwangsläufig bei den Menschen dort nicht nur Massen von Flüchtlingen, Übersiedlern, Asylanten usw. in den Westen in Marsch setzen, sondern schlußendlich die von ihrer bewaffneten Macht betrunkenen Inhaber der Macht zum Marsch nach Westen animieren! Denn noch niemals gab es in der Menschheitsgeschichte den Fall, daß ein mächtiger bis an die Zähne bewaffneter, aber vom Hunger

## Inhaltsverzeichnis

Abtreibungen in einer Notlage rechtswidrig	Rainer Beckmann	2	Euthanasie weltweit	Reverent Paul Marx O.S.B.	28
Beschlußanträge vom 93. Deutschen Ärztetag		5	Großmutter's Lektion	Übers.: Elisabeth Backhaus	31
Bericht der „Kommission zum Schutze der ungeborenen Kinder“	Dr. G. Bäcker / Dr. E. Th. Mayer	8	Nur ein Schnitt oder ein Einschnitt?	Roland Rösler	32
Brief an Ministerpräsident/Belgien	Dr. med. S. Ernst	10	Lebenshilfe		38
Dokumentation Prozeß Tübingen		13	Kommentare		40
Dokumentation Prozeß Österreich		23	Pressespiegel		43
Von der Psychosomatischen Einheit der Natur des Menschen am Beispiel der Angstneurose nach Abtreibung	Prof. Dr. B. Staehelin	26	Humor		49
			Medien		50

gepeinigter Nachbar einen in nie dagewesenem Reichtum und Überfluß lebenden, geistig, moralisch und militärisch entwaffneten und pazifistisch total zersetzten anderen Staat als andächtigen Zuschauer seinen Überfluß genießen ließ und den eigenen Hunger mit den Augen stillte.

Dazu kommt natürlich, daß die derzeitige innenpolitische Entwicklung in allen Ostblockstaaten nur mit totalem Gewalteininsatz zurückgedreht werden kann. Ein militärischer Großeinsatz mit vielen Tausenden von Toten würde aber auf keinen Fall an unserer Ostgrenze Halt machen. Denn eine solch totale Unterdrückung setzt den Ausnahmezustand eines Krieges voraus und die Aufhebung aller Freiheiten und Rechte des Einzelnen, die in den letzten Jahren errungen wurden.

Der Sturz Michail Gorbatschows würde deshalb mit größter Wahrscheinlichkeit den 3. Weltkrieg auslösen.

## Der Sowjetische Mensch als die Unbekannte in der Rechnung

Die Fehlkalkulation Gorbatschows ist aber möglicherweise der sowjetische Mensch, der 70 Jahre dazu erzogen wurde, den Staat, der ihm sein ihm zustehendes Eigentum und seinen gerechten Lohn vorenthielt, zu betrügen und zu sabotieren und mit einer entsprechend niedrigen und schlampigen Arbeitsleistung sich an diesem „Kommunismus“, so gut es geht, zu rächen und schadlos zu halten. Wie soll man aber diesen Zustand, bei dem der Mensch frei nach Stalin zur „denkenden Materie“ degradiert wurde, und demzufolge einen rein materialistischen Charakter bekam, durch bloße idealistische Appelle in ein paar Jahren ändern können?

Woher soll die Motivation kommen, plötzlich pünktlich, intensiv und ausdauernd zu arbeiten, nicht mehr zu betrügen und zu lügen und ehrlich und selbstlos dem Ganzen zu dienen, von dem man zeitlebens unterdrückt wurde?

Denn das Funktionieren einer Wirtschaftsreform setzt eine tiefgreifende Gesinnungs- und Verhaltensänderung voraus. Das aber braucht wieder eine neue Verpflichtung einer den Menschen und Völkern übergeordneten Instanz, also Gott gegenüber.

Werden die Reste der christlichen Gemeinschaften und Kirchen mit ihren von allem politisch-ideologischen Wirken entwöhnten Gläubigen eine wirklich fundamentale Erneuerung in Gang bringen können? Denn die einzige Chance wäre ja eine breite geistig-moralische und religiöse Aufrüstung in West und Ost, die über eine persönliche Änderung zu einer wirklichen Änderung der Verhältnisse führen würde.

Wer nüchtern und realistisch diesen Fragen auf den Grund geht, und insbesondere auch das Wirken und Verhalten des Weltrates der Kirchen und auch vieler den Papst bekämpfender katholischer „Moraltheologen“ ansieht, die die geistig-moralischen Grundlagen des christlichen Glaubens mit einer „Kirche von unten“ oder einer „Theologie der Revolution“ auflösen, statt sie zu erneuern, muß Zweifel bekommen!

## Kette oder Sumpf?

Die Menschen im Osten versuchen ihre Ketten abzuwerfen. Was aber wird geschehen, wenn sie aus der Kette im Morast landen und eines Tages fühlen, daß sie und ihre Kinder hier im Westen von einem zunehmenden Sumpf bedroht werden, der sie vielleicht noch tiefer versklavt, als dies der Archipel GULAG konnte. Denn Ketten kann man evtl. abschütteln, aber im Sumpf kann man am Ende keinen Finger mehr rühren.

Die Bibel sagt im einen, wie im anderen Falle: „Wer Sünde tut, der ist der Sünde Sklave!“ Er verliert gesetzmäßig nach der inneren Freiheit auch die äußere und schließlich auch das eigene Leben. Wie soll also das neue „Europäische Haus“ in einer solchen Lage entstehen können?

## Ideologische Entrümpelung in Ost und West

Es ist für jeden denkenden Menschen klar: Wenn es wieder ein gemeinsames „Deutsches Stockwerk“ in einem europäischen Haus geben soll, in dem man in Frieden zusammen wohnen kann, dann ist zunächst eine „ideologische Entrümpelung“ und „Entsorgung“ in beiden Hälften dieses Hauses erforderlich. Denn mit einem äußerlich organisierten „Bundesstaat“ einer „pluralistischen“ Gesellschaft wäre bereits der Zerfall wieder vorprogrammiert. Es gibt ja in der gesamten belebten Natur keinen einzigen Organismus, dem nicht ein bis ins letzte Atom genauer Plan zugrunde liegt. Auch bei einem „Europäischen Haus“ können nicht 20 Architekten „pluralistisch“ jeder das Haus nach seinem eigenen Leitbild und Plan bauen, ohne daß es zusammenfällt.

Nachdem sowohl die marxistische Ideologie und ihre totalitäre Planwirtschaft gescheitert ist und sich als völlig ungeeignet erwiesen hat, und auch die „pluralistische“ westliche Konsumideologie an vielen Stellen Fäulnisherde und Zerfallssymptome zeigt und in vielen Punkten ebenfalls reaktionär und überholt ist, wird die Frage nach dem gemeinsamen verbindlichen Menschenbild, als Leitbild von „Deutschland, einig Vaterland“ und den sich daraus ergebenden gemeinsamen Verhaltensnormen von Recht und Unrecht, zur alles entscheidenden Frage.

## Die großen "Freiheiten": Abtreibung und Pornographie

Der Konflikt, der sich zwangsläufig aus den beiden falschen Leitbildern vom Menschen in West und Ost ergibt, zeigt sich besonders kraß in der Auseinandersetzung über die „großartigste sozialistische Errungenschaft“, die Abtreibungsfreiheit auf die angeblich „die Frauen“ in der DDR nicht verzichten wollen. Denn der Mensch ist ja nach Stalin nur ein Zellhaufen, also eine „denkende Materie“, die nach ihrem augenblicklichen sozialistischen Wert oder Lebens-Unwert gemessen und notfalls liquidiert wird. Zum Zeichen, daß es sich hier um die „wichtigste sozialistische Errungenschaft“ handelt, wurde diese Frage beim Abschluß des Staatsvertrages ausgespart und soll ganz offensichtlich nun im Sinne der verfassungswidrigen „Fristenlösung“ gelöst werden.

Die einzige „Freiheit“ die die Frau besaß, ihr eigenes Kind im Mutterleib zu töten, soll damit als wichtigster und grundlegendster marxistischer Programmpunkt auch auf Westdeutschland übertragen werden.

Im Westen ist der höchste Ausdruck der totalen „Freiheit“ der allgemeine Sexualismus in der Konsumideologie, der in der Pornographie gipfelt. Sie mißbraucht den menschlichen Körper zum obersten Konsumgut für die Lustproduktion und die gegenseitige sexuelle Ausbeutung und befördert das ungeborene Kind, wenn es als „Panne“ dabei entsteht, als Wegwerfartikel der Konsumgesellschaft in den Wohlstandsmüll! Das Endergebnis beider Leitbilder ist also im Grunde dasselbe bei dieser Art „Deutschland einig Vaterland“!: Ein „Vaterland ohne Väter“ mit einer deutschen „Muttersprache ohne Mütter“ ist dann das am schnellsten aussterbende Volk der Welt, weil in ihm wenig-

stens ein Drittel der Kinder liquidiert werden, die es für die reine Bestandserhaltung benötigen würde. Aber ohne jede Rücksicht auf die Zukunft dieses „Deutschland einig Vaterland“ bestehen beide „Errungenschaften“ mit ihrem materialistischen falschen Leitbild vom Menschen, und ihren tödlichen Konsequenzen in das neue „Deutschland einig Vaterland“ einzubringen! Aber man kann ein neues Gesamtdeutschland ebensowenig auf den Leichenbergen zerstückelter ungeborener Kinder, wie auf einem pornographischen Misthaufen aufbauen. Ein solches „Fundament“ taugt ebensowenig, wie die Leichenberge von Konzentrationslagern oder ein rassesozialistischer Größenwahn in der Vergangenheit!

## Was heißt "Deutschland"?

Das Motto der meisten Politiker lautet einfach: Augen zu! Und mit dem Kopf durch die Mauer! Und Herr Genscher, Herr Kohl, Herr Späth, Herr Vogel und Herr Rau und ihre Damen: Däubler-Gmelin, Rita Süßmuth, Adam-Schwätzer, usw., machen in Zukunfts-Optimismus und verschwenden keinen Augenblick einen unnützen Gedanken darauf, einmal darüber nachzudenken, was die Parolen jener unblutigen Revolution in Ost- und Mitteleuropa von „Deutschland einig Vaterland“ oder „Wir sind das Volk!“ ihrem innersten Wesen nach bedeuten!

Denn „Deutschland“ ist weder ein rein geographischer noch ein nur sprachlicher Begriff und seine biologische Identität hat man in den letzten Jahrzehnten bewußt zerstört, um zu verhindern, daß es jemals wieder „ein Volk“ wird. Und wenn selbst ein CDU-Generalsekretär von einer „multikulturellen“ Gesellschaft redet, so bedeutet dies, daß es bei uns vor allem auch in der jungen Generation sehr viele gibt, die weder zu einem Deutschland, noch gar mehr zu einem Volk gehören wollen. Wenn aber vor unseren Augen die ganze Ideologie des Marxismus-Leninismus zusammenbricht, so müßten wir auch den Begriff der völlig wertfreien, materialistischen „Gesellschaft“, den uns die Marxisten unterjubelten, wieder abschaffen und vom „deutschen Volk“ reden. Warum sind wir nicht bereit von den Juden zu lernen, die niemals von der „jüdischen Gesellschaft“, sondern immer vom „Volk Israel“ sprechen! Und Jesus sagt in seinem Missionsbefehl am Ende des Matthäusevangeliums nicht: „Macht die Gesellschaft ein wenig besser!“ sondern „Macht zu Jüngern alle Völker!“ Und wir sollten uns erinnern, daß die Entstehung des Deutschen Volkes aus zahlreichen germanischen und auch slawischen Stämmen unter dem Leitgedanken dieses Missionsbefehles vom „Reich Gottes“ geschah und so das Zentrum der mittelalterlichen Idee vom „Gottesstaat“ war, aus der die kulturelle Einheit Europas geworden ist. Von dieser christlichen Wurzel kann aber weder Deutschland noch Europa abgelöst werden, wenn es nicht seine tiefste Identität, seine weltgeschichtliche Bestimmung und damit seine Existenzberechtigung verlieren soll.

Sind wir tatsächlich schon so total blind und taub geworden, daß wir die tiefste Ursache für die Katastrophen der Vergangenheit nicht mehr erkennen können: Den Abfall Deutschlands und Europas von Jesus Christus und seiner Botschaft. Dieser Sachverhalt steckt doch hinter den blutigsten Auseinandersetzungen und der Vergiftung der Welt mit unseren falschen Ideologien und „Ismen“! „Erlösung von Jesus Christus!“ und nicht mehr länger „Erlösung durch Jesus Christus!“ war die Parole der französischen Revolution ebenso, wie die der sowjetrussischen Revolution oder die des Dritten Reiches!

Aber ist der Grundsatz Hitlers und Stalins „Recht ist, was dem Volke (bzw. der Partei) nützt!“ etwa prinzipiell anders, als die Parole: „Recht ist, was mir gefällt und Spaß macht!“ mit dem wir heute regiert werden? Die Bundesrepublik exportiert nicht nur am meisten Autos, die kräftig mithelfen die Luft und Umwelt der anderen Völker zu verschmutzen, sondern auch am meisten Pornographie zur Zerstörung und Verschmutzung der moralischen und geistigen Grundlagen anderer Völker und Kulturen! Wird all dieser Schmutz das Gesicht des neuen Deutschlands bestimmen und den Ekel und Zorn von Millionen in der ganzen Welt gegen uns hervorrufen?

Bei aller Freude und Begeisterung über den Zusammenbruch der Berliner Mauer und das Gefängnis, in dem man unsere Landsleute im Osten eingesperrt hatte, wird nun die Frage nach einer neuen ideologischen Grundlage für Gesamtdeutschland und für das neue europäische Haus geradezu brutal gestellt. Der Katholikentag in Berlin hat dies deshalb mit Recht zur zentralen Frage gemacht.

Wo aber sind die Menschen, die bereit sind den Kampf, sowohl um die ideologische Entrümpelung und Entsorgung aufzunehmen, als auch die positive Vision eines neuen Deutschland und Europas in die europäischen Völker hineinzutragen?

Die Ereignisse in Mittel- und Osteuropa haben uns schlagartig weniger vor eine wirtschaftliche, als vielmehr vor eine geistige und ideologische Existenzfrage gestellt: Sind wir bereit alles einzusetzen, um uns nicht nur von den stalinistischen Ketten in der DDR zu befreien, sondern auch bei uns im Westen den Sumpf trocken zu legen und die Inweltverschmutzung ebenso zu bekämpfen, wie die damit auf's engste verbundene Umweltverschmutzung?

Oder verpassen wir diese großartigste Chance, die uns noch einmal von Gott und vom Schicksal geschenkt wurde, zu einem echten Neuanfang und Neubau des deutschen und des europäischen Hauses? Wird die europäische Revolution Europa retten, oder zum Ende Europas führen?

*Siegfried Ernst*

## Abtreibungen in einer Notlage sind rechtswidrig

**Das Oberste Landesgericht in Bayern verwirft die Rechtfertigungsthese/Von Rainer Beckmann**

Der dritte Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat als Revisionsinstanz in einem Strafverfahren wegen Abbruchs der Schwangerschaft die Notlagenindikation des Paragraphen 218 Absatz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuches, nicht als „Rechtfertigungsgrund“, sondern lediglich als „Schuldausschließungsgrund“ gewertet und die gerichtliche Überprüfbarkeit von ärztlichen Indikationsfeststellungen bekräftigt. Die dem Urteil zugrunde liegende Rechtsauffassung könnte, wenn sie sich überall durchsetzt, zu weitreichenden juristischen Konsequenzen und zu einer völligen Änderung der Abbruchpraxis in der Bundesrepublik Deutschland führen.

Das Oberste Landesgericht in München hob auf Revision einen Freispruch des Landgerichts Memmingen in einem Abtreibungsverfahren auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Memmingen zurück. Der Freispruch war aus prozessualen und sachlichen Gründen fehlerhaft. Die Entscheidung des Ober-

sten Landesgerichts gewinnt durch grundsätzliche Ausführungen in der Urteilsbegründung eine Bedeutung, die weit über den konkret entschiedenen Einzelfall hinausgeht.

Im Zusammenhang mit den Memminger Abtreibungsprozessen war verschiedentlich die Meinung vertreten worden, daß die Feststellung einer Indikation durch einen Arzt gerichtlich nicht überprüft werden könne, da das Gesetz explizit von „ärztlicher Erkenntnis“ spricht. Das Bayerische Oberste Landesgericht stellte demgegenüber eindeutig klar, daß das Vorliegen einer Indikation zum Schwangerschaftsabbruch von den Gerichten voll überprüft werden kann. Die Entscheidung über die Nichtstrafbarkeit eines grundsätzlich strafbedrohten Handelns - wie es der Schwangerschaftsabbruch darstellt - sei nach dem Rechtsstaatsprinzip den Gerichten vorbehalten und könne nicht an Ärzte ohne gerichtliche Kontrolle übertragen werden. Auch der Gesetzgeber ist offenbar von dieser Sachlage ausgegangen, als er die Paragraphen 218 des Strafgesetzbuchs schuf: In Paragraph 219 a des Strafgesetzbuchs wird das Ausstellen einer „unrichtigen“ Indikationsbescheinigung unter Strafe gestellt - das wäre unsinnig, wenn die Richtigkeit der Indikationsfeststellung nicht überprüft werden könnte.

Innerhalb der rechtlichen Würdigung hatte das Landgericht Memmingen unter anderem ausgeführt: „Adoption oder Heimunterbringung als grundsätzliche Alternative zum Schwangerschaftsabbruch würde im übrigen auch im Widerspruch zu Artikel 6 GG stehen, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. ... Es kann von einer Schwangeren nicht verlangt werden, die für sie gegebene Notlage dadurch zu beseitigen, daß sie eine vom Grundgesetz geschützte Rechtsposition (Artikel 6 Absatz 3 GG) auf Dauer aufgibt.“ Diese Ansicht wird vom Bayerischen Obersten Landesgericht abgelehnt: „Abwegig ist es, die Strafbefreiung des Schwangerschaftsabbruchs mit der Überlegung zu begründen, eine Verweisung auf die Adoptionsmöglichkeit widerspreche dem Elternrecht oder dem Recht auf eigene Familie ... Der Fehlschluß des Landgerichts ergibt sich schon aus der Erwägung, daß der insoweit in Anspruch genommene verfassungsrechtliche Schutz durch die Abtötung der Leibesfrucht noch entscheidender unterlaufen würde als durch Weggabe des Kindes zur Adoption, es sei denn, man wollte Artikel 6 GG als Eröffnung eines freien Verfügungsrechts der Eltern über ihre Kinder mißverstehen.“

Von größter Bedeutung ist schließlich, daß das Bayerische Oberste Landesgericht die sogenannte „Rechtfertigungsthese“ bezüglich der Indikationen des Paragraphen 218 a des Strafgesetzbuchs abgelehnt hat. Insoweit weicht der Senat von seiner früher geäußerten allerdings nicht näher begründeten Auffassung ab. Der Gesetzgeber habe Abtreibungen, die aufgrund einer der Indikationen des Paragraphen 218 a des Strafgesetzbuchs erfolgten, lediglich als „nicht nach Paragraph 218 strafbar“ bezeichnet und damit zu erkennen gegeben, daß er jedenfalls nicht alle Indikationsfälle als Rechtfertigungsgründe ausgestalten wollte. Rechtfertigungsgründe seien im Strafgesetzbuch durch andere Formulierungen gekennzeichnet. Es gebe auch keine überzeugenden Gründe, warum alle Indikationen zulasten des verfassungsrechtlich geschützten ungeborenen Kindes - insbesondere im Falle der allgemeinen Notlage - als ein „Recht auf Abtötung der Leibesfrucht“ interpretiert werden müßten. Ein Vorrang eines bei der Notlagenindikation zu berücksichtigenden Rechtsgutes der Schwangeren (Freiheit, Selbstbestimmung, Gesundheit) gegenüber dem verfassungsrechtlich höchstrangigen Rechtsgut

Leben sei nicht zu erkennen.

Auch die Überlegung, einem Arzt sei die Mitwirkung an einer straflosen, aber doch rechtswidrigen Tötung nicht zuzumuten und deshalb müßten alle Indikationen rechtfertigend wirken, begründet nach Ansicht des Strafsenats nicht die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes. Der Gesetzgeber habe dieser Unzumutbarkeit dadurch Rechnung getragen, daß sich jeder Arzt weigern könne, an einer Abtreibung mitzuwirken (Artikel 2 Absatz 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes). Die auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Fristenregelung geforderte klare Kennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs als Unrecht würde durch die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Das Oberste Landesgericht hat sich mit seinem Urteil bewußt in einen Gegensatz zu Entscheidungen des sechsten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, des Bundessozial- und des Bundesarbeitsgerichts gestellt. Nach seiner Rechtsauffassung sind aufgrund der Notlagenindikation vorgenommene Abtreibungen rechtswidrig und können deshalb nicht Leistungen der öffentlich-rechtlichen Krankenkassen (Paragraphen 200 f und g der Reichsversicherungsordnung) oder einen Lohnfortzahlungsanspruch (Paragraph 1 Absatz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes) begründen. In beiden Fällen wäre ein „nicht rechtswidriger“ Schwangerschaftsabbruch Voraussetzung.

Eine weitere Konsequenz des Urteils ist, daß nach der in den Entscheidungsgründen vertretenen Auffassung ein Arztvertrag mit dem Ziel der Abtreibung unwirksam wäre. Eine vertragliche Verpflichtung zur Ausführung eines Schwangerschaftsabbruchs wäre nicht möglich (Paragraph 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Ferner wären auch Unterhaltsansprüche der Eltern gegen den Arzt für ein Kind, das nach einem mißlungenen Abtreibungsversuch geboren wird, ausgeschlossen. Der sechste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs war mit seiner diesbezüglichen Rechtsprechung in der Fachliteratur schon auf heftige Kritik gestoßen (Stichwort: „Das Kind als Schaden“).

Durch das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird die im Februar eingereichte Verfassungsklage des Freistaats Bayern, die sich unter anderem auch gegen die „Abtreibung auf Krankenschein“ richtet, an Bedeutung gewinnen. In der öffentlichen Diskussion waren die Kritiker der „Rechtfertigungsthese“ und der Abtreibungshilfe durch die Krankenkassen nicht selten als „Ewig-Gestrige“ und „religiöse Eiferer“ bezeichnet worden, die nur „das Strafrecht verschärfen“ wollten. In Wahrheit geht es aber um den Schutz ungeborener Menschen durch eine verfassungskonforme Auslegung der Gesetze. Die Zubilligung von Strafflosigkeit für die Tötung eines noch nicht geborenen Menschen ist das äußerste, was in einem Rechtsstaat zugunsten einer sich in Not befindenden Schwangeren ermöglicht werden kann. Eine Rechtfertigung oder gar Förderung von Tötungshandlungen - wie durch die Abtreibungsleistungen der Krankenkassen -, widerspricht dem Grundgesetz.

Nach dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts werden sich endlich auch die Befürworter der „Rechtfertigungsthese“ inhaltlich mit den strafrechtsdogmatischen und verfassungsrechtlichen Argumenten gegen sie auseinandersetzen müssen. Ungeachtet des auf politischer Ebene entbrannten Streits um die Zukunft des Paragraphen 218 im gesamtdeutschen Einigungsprozeß werden die Gerichte Rechtslage und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs weiter entscheidend mitbestimmen. Bedeutsam wird neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die bayerische Normenkontrollklage auch das noch ausstehende Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs im Verfahren gegen den Memminger Arzt Theissen sein.

Deutsche Tagespost, 15.5.90



Würzburg, 15.5.-19.5.1990

Zu TOP: **V.TÄTIGKEITSBERICHT DER BUNDESÄRZTEKAMMER**

Betrifft: §218: Deutsch-deutscher Ausschuß

**BESCHLUSSANTRAG**

Von: Frau Dr. Retzlaff, Dr. Doench  
als Delegierte der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Niedersachsen

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Es wird nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Bundesärztekammer umgehend ein Ausschuß eingesetzt, der sich mit den gesetzlichen Vorgaben für den Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt und aus ärztlicher Sicht die Grundlage für eine kompatible gesetzliche Regelung erarbeitet.

In diesen Ausschuß sollen kompetente Ärzte und Ärztinnen aus beiden deutschen Staaten berufen werden; dabei sind Frauen mehrheitlich zu berücksichtigen.

*(M & I Redaktion: Ds. V20a wurde von der Antragstellerin in den Antrag übernommen. Das heißt, es wurde auf die alleinige Kompetenz von Frauenärzten und Frauenärztinnen für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder verzichtet.)*

\*\*\*\*\*

Zu TOP: **V. TÄTIGKEITSBERICHT DER BUNDESÄRZTEKAMMER**

Betrifft: Straffreier Schwangerschaftsabbruch

Nr. V-78

**BESCHLUSSANTRAG**

**ANTRAG AUF VORSTANDSÜBERWEISUNG ZUR BERATUNG IM AUSSCHUSS**

Von: Dr. E. Th. Mayer  
als Delegierter der Ärztekammer Bayern

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Nach dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. April 1990 wird in höchstrichterlicher Instanz der Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB als „nicht rechtmäßig“ und lediglich „straffreie“ Unrechtshandlung gekennzeichnet. Auf Seite 24 des Urteils Abschn. 5, dd) wird u. a. festgestellt:

dd) „Der strafrechtlichen Regelung, die die verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Unrechtskennzeichnung in 218 Abs: 1 StAG verdeutlicht, werden auch nicht durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz Rechtfertigungsgründe entgegengestellt. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der §§ 200 f und 200 g RVO knüpfen den Leistungsanspruch der Schwangeren gegen die Krankenversicherung an den „nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft durch einen Arzt“(!) an. Sie enthalten selbst keinerlei Tatbestandsbeschreibung für einen Rechtfertigungsgrund. Daraus ist zu schließen, **daß der Leistungsanspruch nur besteht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften der Schwangerschaftsabbruch „nicht rechtswidrig“ ist** (Fettdruck durch Antragsteller). Wie oben dargestellt, ist die in § 218 a Abs. 1 und 2 Nr. 3 StGB enthaltene Regelung für den Schluß auf eine Rechtfertigung nicht ausreichend, zumal der Gesetzgeber in genauer Kenntnis des § 200 f RVO (vgl. BT-Drucks. 7/376 und 7/1753 S. 2) gerade den Terminus „nicht rechtswidrig“ vermieden hat...“

Daraus ergibt sich klar, daß die bisherige Krankenkassenfinanzierung der Schwangerschaftsabbrüche als ein „Rechtsanspruch“ und eine Art „rechtmäßiger“ oder „legaler“ Handlungen, vor allem auch im Falle der sog. „Notlagenindikation“ rechtswidrig war und die Anforderung der „Honorierung“ dieser zwar „straffreien“ aber dennoch rechtswidrigen Tötungshandlungen von den Krankenkassen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen unrechtmäßig war und deshalb letzten Endes sogar regreßpflichtig ist. Da es sich nach dem klaren Urteil des obersten bayerischen Gerichts bei diesen Schwangerschaftsabbrüchen um lediglich straffrei gestellte „Unrechtshandlungen“ handelt, ist auch von der ärztlichen Standesordnung her eine „Unrechtshandlung“ nicht standesgemäß, auch dann, wenn sie straffrei gestellt ist, und muß deshalb grundsätzlich als standeswidrige Handlung gerügt werden.

\*\*\*\*\*

Zu TOP: **V.TÄTIGKEITSBERICHT DER BUNDESÄRZTEKAMMER**

Betrifft: Unterstützung der Normenkontrollklage Bayerns zum Schwangerschaftsabbruch Nr. V-79

## **BESCHLUSSANTRAG**

### **ANTRAG AUF VORSTANDSÜBERWEISUNG ZUR BERATUNG IM AUSSCHUSS**

Von: Dr. E. Th. Mayer  
als Delegierter der Ärztekammer Bayern

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Die Ärztekammern als Körperschaften öffentlichen Rechts werden aufgefordert, sich der Verfassungsklage der Bayerischen Landesregierung gegen die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs und die derzeitige verfassungswidrige Handhabung des § 218 beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anzuschließen bzw. sie in entsprechender Form zu unterstützen.

#### Begründung:

Wie die geplante Einrichtung einer Abtreibungsklinik in der Hebammenschule der Stadt Stuttgart zeigt, sollen nun immer mehr Einrichtungen geschaffen werden, die nicht der Heilung von Patienten durch Ärzte dienen, sondern der Tötung von ungeborenen Kindern im Mutterleib, ohne jeden Heilungsauftrag.

Damit aber wird die Existenz der ärztlichen Selbstverwaltung in Körperschaften öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft aller deutschen Ärzte grundsätzlich in Frage gestellt.

Voraussetzung einer Körperschaft öffentlichen Rechts für einen Berufsstand mit Zwangsmitgliedschaft ist ein gemeinsames Berufsbild, mit gemeinsamer Zielsetzung und gemeinsamer Berufsethik und Berufsordnung.

Die deutsche Ärzteschaft hat demnach einen gemeinsamen Heilungsauftrag und keinen Tötungsauftrag. Die Einrichtung medizinischer Tötungsinstitute aber ist dem ärztlichen Berufsziel diametral entgegengesetzt.

Bei andauernder Duldung solcher Einrichtungen gegen ungeborene Kinder, die angeblich eine „unzumutbare soziale Belastung“ darstellen, spaltet sich die Ärzteschaft.

Die oft nur von verschiedenen Ärzten gemeinsam zu erfüllende Heilungsaufgabe am Patienten erfordert das Prinzip der Kollegialität als wesentliches Prinzip einer gemeinsamen Berufsordnung. Für den seiner hippokratischen Verpflichtung bewußten Arzt ist es aber völlig unmöglich, einen berufsmäßigen Schwangerschaftsabbrecher zu akzeptieren. Wenn aber am Prinzip der Zwangsmitgliedschaft festgehalten wird, entsteht eine „Zwangskollegenschaft“ zwischen Ärzten und Schwangerschaftsabbrechern. Dies verstößt gegen die Berufsehre des hippokratischen Arztes und würde ggfs. diesen Teil der Ärzteschaft zwingen, beim Bundesverfassungsgericht gegen Zwangsmitgliedschaft und Zwangskollegenschaft auf Auflösung der Körperschaften öffentlichen Rechts wegen Wegfalls des gemeinsamen Berufsbildes zu klagen.

Ein sich daraus entwickelnder erbitterter Kampf innerhalb der Ärzteschaft wäre weder im Interesse der Ärzte, noch im Interesse der Patienten, noch des gesamten Gesundheitswesens. Die dann aller Voraussicht nach erfolgende Auflösung der ärztlichen Körperschaften öffentlichen Rechts durch das Verfassungsgericht hätte dann als Konsequenz die Bildung von freien Berufsverbänden, wie sie in den meisten Ländern der westlichen Welt allein bestehen.

Dasselbe gilt für die „Honorierung“ dieser Tötungen an ungeborenen Kindern wegen „sozialer Unzumutbarkeit“ durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Nachdem durch das Urteil des Obersten Bayerischen Gerichtes vom 26.4.1990 klargestellt wurde, daß es keinen Rechtsanspruch auf die Finanzierung solcher Tötungen durch die Pflichtkrankenkassen gibt, muß die deutsche Ärzteschaft eine verfassungsgerichtliche Überprüfung dieser, laut dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichtes, nicht verfassungskonformen und auch nicht rechtmäßigen Tötungen und ihrer Finanzierung durch die Krankenkassen verlangen, auch deshalb, weil sie sonst möglicherweise für die Anforderung und Auszahlung der Beträge von den Kassen regreßpflichtig gemacht werden könnte, wenn es sich dabei tatsächlich um Unrechts-handlungen gehandelt hätte.

Die Finanzierung von „nicht rechtmäßigen“, lediglich „straffreien“ Schwangerschaftsabbrüchen und die Einrichtung vom Embryonen-Tötungsinstituten bedeutet deshalb eine Bedrohung der Existenz von Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen als Körperschaften öffentlichen Rechts, und ist deshalb gegen die Grundrechte und Grundordnungen der deutschen Ärzteschaft gerichtet. Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen „angeblich rechtlichen“ Praxis des Schwangerschaftsabbruchs und ihrer Finanzierung durch die Kassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen ist unbedingt erforderlich, um die für die Ärzteschaft unerträgliche Rechtsunsicherheit und Bedrohung ihrer Einheit zu beenden. Dazu gehört auch die im selben Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichtes gerügte Unmöglichkeit dieser Feststellung der Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt, der in seiner Entscheidung restlos auf die subjektiven Aussagen der betreffenden Frau angewiesen ist, weil ihm „weder ein Ermittlungsrecht noch eine zureichende kontrollierende Bewertungsfähigkeit zur Seite stehen“ (Seite 20, Abschnitt 5, cc). Auch hier handelt es sich um einen Gesetzestext, der verfassungswidrig ist, weil er den Arzt in eine unmögliche Rechtssituation bringt.

Es ist die Pflicht der Ärztekammern, sich hier für eine Gesetzesänderung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzusetzen.

Zu TOP: **V.TÄTIGKEITSBERICHT DER BUNDESÄRZTEKAMMER**

Betrifft: Keine Übernahme der DDR-Fristenregelung

Nr. V-81

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

### **ANTRAG AUF VORSTANDSÜBERWEISUNG ZUR BERATUNG IM AUSSCHUSS**

Von: Dr. E. Th. Mayer  
als Delegierter der Ärztekammer Bayern

#### **DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:**

Der Deutsche Ärztetag lehnt die Übernahme der verfassungswidrigen Fristenlösung der DDR für die zukünftige rechtsstaatliche parlamentarische Demokratie „Deutschland“ ab.

#### Begründung:

Bei der Bewertung der Abtreibung handelt es sich um die grundsätzlichsste Frage eines Volkes und einer Gesellschaft nach Wert, Würde und Bestimmung des menschlichen Lebens.

Die materialistische Weltanschauung des Marxismus, die in den menschnatur-widrigen und in ihrer Auswirkung menschenfeindlichen Gesetzen der DDR niedergelegt wurde, ist auch der ideologische Hintergrund der sog. Fristenlösung, die das ungeborene Kind zum Zellklumpen, zum Schwangerschaftsgewebe, zu einer Art Himbeere oder Zellwucherung degradiert. Dies entspricht einem Menschenbild, nach dem der Mensch lediglich „denkende Materie“ ist (Stalin: Fragen des Leninismus). Demgegenüber steht das Menschenbild unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen Kultur, das bereits im Eid des Hippokrates zum Ausdruck kommt und das den Menschen als Geschöpf mit unveräußerlichen Rechten definiert.

Es gibt kein sichereres Mittel, der marxistisch-kommunistischen Ideologie trotz aller Verbrechen und Katastrophen zum Sieg zu verhelfen, als Mütter, Väter und Ärzte zur Tötung ihrer ungeborenen Kinder gesetzlich zu „ermutigen“ und dies noch staatlich zu finanzieren. Denn bei der Abtreibung machen sie die „Erfahrung“, daß der Mensch ja nur ein Stück Materie ist, daß man in den Abfalleimer werfen kann. Da man damit die entscheidende ideologische Kehrtwendung weg von allem Religiösen hin zur materialistischen Weltanschauung erreicht, mußte die Abtreibung in allen kommunistischen und sozialistischen Ländern sofort freigegeben werden. Hierher gehört auch die Freigabe der Abtreibung an nichtdeutschen Frauen im nationalsozialistischen Unrechtsstaat durch Hitler. Die Forderung auf Einführung der Fristenlösung in Gesamtdeutschland ist also nicht mehr und nicht weniger als die Übernahme eines real nicht mehr existierenden Menschenbildes.

Die moderne Molekularbiologie beweist uns, daß der Mensch als Idee, als Leitbild und bis ins kleinste Detail gehende Erbinformation mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle als der spezifische Mensch existiert, der er von Anfang bis zum natürlichen Tode ist. Er ist also keinesfalls nur ein Stück „denkende Materie“.

Die Übernahme der Fristenregelungspraxis der DDR käme somit einer ideologischen Unterwanderung unseres Staates gleich und hätte katastrophale Auswirkungen auch auf die ärztliche Berufstätigkeit und das ganze Gesundheitswesen.

Der Deutsche Ärztetag lehnt deshalb all diese Versuche ab, denn Tod und Leben, Heilungsauftrag und Tötungsauftrag sind nun einmal nicht kompatibel.

**M & I - Redaktion:** *Das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. April 1990 möchten wir unseren Lesern gerne zur Kenntnis bringen. Aus technischen Gründen war es in dieser Ausgabe nicht mehr möglich. Es erscheint in der nächsten Ausgabe.*

## Bericht der "Kommission zum Schutz der ungeborenen Kinder"

beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

von Dr. Gertraud Bäcker und Dr. E. Th. Mayer  
Mitglieder der Kommission

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat auf Veranlassung des Bayerischen Landtages eine „Kommission zum Schutz der ungeborenen Kinder“ eingerichtet und ihr die Aufgabe gestellt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die gesellschaftliche Bewußtseinslage verändert werden kann. Die Grundsatzkommission hat vor dem Hintergrund der Rechtslage des § 218 StGB die Analyse des derzeit erkennbaren Bewußtseinszustandes bei den Betroffenen vorgenommen. Die Ergebnisse werden - soweit sie die Ärzteschaft betreffen - inhaltlich und auszugsweise zusammengefaßt:

### Rechtslage

Nach §§ 218 ff. des Strafgesetzbuches ist Abtreibung ein Straftatbestand. Von einer Bestrafung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine der im Gesetz genannten Indikationen vorliegt und die im Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten worden sind.

Das Bayerische Schwangerenberatungsgesetz hat den Schutz ungeborenen Lebens und die Sorge für die Schwangere zum Ziel. Tragender Grundsatz des Gesetzes ist die Trennung von Beratung und Indikationsstellung. Erst die Inanspruchnahme der Beratung sichert die Straffreiheit bei Notlagenindikationen. Ärzte bedürfen zur Durchführung der sozialen Beratung einer besonderen Anerkennung als Sozialberater. Die Beratung der Ärzte ist auf ärztlich bedeutsame Gesichtspunkte der Schwangerschaft beschränkt. Im Falle der Notlagenindikation soll die Beratung vor der ärztlichen Indikationsstellung erfolgen; die mögliche Straffreiheit der schwangeren Frau setzt in diesem Fall die Inanspruchnahme der sozialen Beratung voraus.

Die Feststellung der Indikation erfolgt durch einen Arzt zugleich mit der ärztlichen Beratung über ärztlich bedeutsame Gesichtspunkte; dafür kommen in Betracht: medizinische Bedingungen der Schwangerschaft, Methoden der Abtreibung, medizinische und psychische Folgen. Diese ärztliche Beratung kann in Richtung Null schrumpfen; üblicherweise werden die Folgen für das abzutötende Kind der Schwangeren nicht bewußt gemacht.

Nach ärztlichem Standesrecht hat sich jeder Arzt verpflichtet, „jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenzubringen ... und ... seine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anzuwenden“. Die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns legt fest: „Aufgabe des Arztes ist es, das Leben zu erhalten ...“.

Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen stellen fest, daß der Schwangerschaftsabbruch keine Methode ist, die der Geburtenregelung dienen soll. Soweit nicht medizinische Gründe entgegenstehen, soll der Arzt im Rahmen seiner Beratung darauf hinwirken, daß die Schwangerschaft ausgetragen und der Abbruch vermieden wird. Nach der Reichsversicherungsordnung können Versicherte und Ärzte Leistung und Vergütung nur im Falle eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft beanspruchen.

Tabelle 1

Jahr	Gesamtzahl	davon in Kliniken	bei niedergelassenen Ärzten
1984	86 298	25 889	60 409
1985	83 538	25 061	58 477
1986	84 272	25 281	58 991
1987	88 540	26 562	61 978
1988	83 764	25 129	58 635
Von dieser Statistik entfallen auf Bayern:			
1984	5 011	1 503	3 508
1985	6 160	1 848	4 312
1986	6 088	1 826	4 262
1987	6 947	2 084	4 863
1988	5 844	1 753	4 091

### Statistische Dokumentation

Durch das Bundesstatistikgesetz ist dem Arzt die anonyme Meldung eines Schwangerschaftsabbruchs zur Pflicht gemacht. Das Statistische Bundesamt gibt von 1984 bis 1988 folgende Gesamtzahlen für in Kliniken und ambulant von niedergelassenen Ärzten durchgeführte Abbrüche an (Tab. 1). Nach offizieller Auskunft entfallen davon ca. 70 Prozent auf Schwangerschaftsabbrüche niedergelassener Ärzte.

Das Statistische Bundesamt weist regelmäßig darauf hin, daß die Ärzte der gesetzlichen Meldepflicht keineswegs vollständig Folge leisten.

Seit 1984 sind für die Abrechnung „legaler Schwangerschaftsabbrüche“ gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen eigene Gebührenpositionen geschaffen worden. Aus der Gegenüberstellung der von niedergelassenen Ärzten aus Bayern zum Statistischen Bundesamt gemeldeten Abbrüche und den über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns den gesetzlichen Krankenkassen in Rechnung gestellten „legalen Schwangerschaftsabbrüchen“ ergibt sich der Beweis für die vom Statistischen Bundesamt angesprochene mangelnde Meldetreue der niedergelassenen Ärzte (Tab. 2).

Tabelle 2

Jahr	Statistisches Bundesamt gemeldet	bei KV/GKV abgerechnet	Differenz
1984	3 508	10 648	7 176
1985	4 312	10 191	5 879
1986	4 262	9 383	5 121
1987	4 863	7 427	3 554
1988	4 091	7 934	3 843

Die Abrechnung nach diesen einschlägigen Gebührenpositionen ist für Ärzte jedoch nicht verbindlich; nach offizieller Auskunft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung können auch andere Gebührenpositionen mit gleichem oder ähnlichem Leistungsinhalt herangezogen werden. Sachfremde Motive können dazu führen, daß tatsächliche Schwangerschaftsabbrüche nicht als solche deklariert werden. Solche Abrechnungspraxis mag zwar als legal gelten, dient aber statistisch gesehen der Verschleierung.

Die Einbeziehung dieser ebenfalls einschlägigen Gebührenpositionen in die Gesamtbetrachtung hat aufgezeigt, daß immer weniger der tatsächlich durchgeführten Abbrüche über die dafür vorgesehenen Gebührenpositionen abgerechnet werden und neben den gemeldeten Abbrüchen eine erhebliche Dunkelziffer durchgeführter, abgerechneter und nicht gemeldeter Schwangerschaftsabbrüche vorliegt. Die veröffentlichten Statistiken sind nachweislich lückenhaft und ohne jede Beweiskraft, sie lassen Staat und Öffentlichkeit völlig im Unklaren über die tatsächliche Lage.

### Bewußtseinslage

Die Gesellschaft ist sich der Rechtslage weitgehend nicht bewußt. Es herrscht die Vorstellung, daß ungeborenes Leben nicht schutzbedürftig sei. Daher verfügen schwangere Frauen einseitig nur aus ihrer Sicht über das ungeborene Leben. Die soziale Beratung wird nur als hinderlich, unzumutbar und lästig zeitaufwendig empfunden. Die wichtige Funktion für die Straffreiheit wird verkannt und übersehen. Das soziale Umfeld, insbesondere auch die Väter, sind vom gleichen Bewußtsein geprägt. Sie setzen sich aktiv nicht für die Erhaltung des Lebens ein, sondern lassen die schwangere Frau bestenfalls mit ihrer Entscheidung allein. In der Regel drängen sie mit psychischem Druck auf Abbruch. Ärzte verleugnen teilweise ihre Standesethik, wenn sie nicht bereits ähnlich denken. Wie die Schwangeren selbst haben sie daher keine Skrupel, dem Anliegen der schwangeren Frauen zu entsprechen. Die dargestellte komplizierte Rechtslage, das gesellschaftliche Bewußtsein und die ökonomischen Interessen erleichtern dieses Verhalten und verleiten dazu, sich über die beruflichen und strafgesetzlichen Pflichten und den persönlichen Standpunkt nicht klar zu werden. So erfüllen Ärzte wie selbstverständlich die Wünsche ihrer Patientinnen, ohne daß sie sich bewußt machen, damit ihre konkreten Berufspflichten zu verletzen. Der Arzt muß die schwangeren Frauen auf den gesetzlich vorgesehenen Gang des Verfahrens bei einem Schwangerschaftsabbruch deutlich hinweisen.



## Forderungen

- **Aufklärung** über die gegenwärtige Rechtslage
  - der Bevölkerung durch die Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Betroffenen durch Ärzte, Krankenkassen und private Versicherungen,
  - der Ärzteschaft durch die ärztliche Selbstverwaltung.
- **Bewußtseinsbildung** im Hinblick auf den zu respektierenden Lebensschutz der ungeborenen Kinder, die Wiederbesinnung auf moralische Werte, Zurückdrängung der materialistischen Sichtweisen ist dringlich.
- Das **Zulassungsverfahren** für ambulante Schwangerschaftsabbrüche ist ausdrücklich auch auf solche Abbrüche auszudehnen, die zwar in einer Klinik, aber faktisch ambulant (belegärztlich) durchgeführt werden.
- Ärzte sollten **keine Anerkennung zur Durchführung der sozialen Beratung** nach dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz erhalten.
- Die **Beratungsaufgabe der Ärzte** über medizinisch bedeutsame Gesichtspunkte für Frau und Kind muß bewußt gemacht und abverlangt werden. Dazu gehört auch der Hinweis auf die möglichen Spätfolgen eines Abbruchs. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung sollten Sanktionen angewendet werden.
- Die **personale Trennung** von indikationsstellendem und abbrechendem Arzt ist strikt einzuhalten.

- **Prüfung der Indikation:** Dem abbrechenden Arzt ist die ihm aufgegebene Pflicht, die Indikation zu überprüfen, deutlich zu machen. Dazu ist aber entgegen der bisherigen Praxis eine Konkretisierung der gestellten Indikation unter Angabe von Gründen und Kriterien notwendig. Jede Indikation muß in nachvollziehbarer Weise, nicht formularmäßig, begründet werden.
- Die Überlegungs- und Prüfungsfrist von drei Tagen ist strikt einzuhalten.
- Die Bescheinigung über die Indikation und über die soziale Beratung ist dem abbrechenden Arzt vor Durchführung des Abbruchs vorzulegen, einzubehalten und entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
- Ohne erforderliche Genehmigung durchgeführte Abbrüche dürfen nicht abgerechnet werden. Verstöße sind durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als Aufsichtsbehörde über die Krankenkassen zu ahnden.
- Statistik: Jeder Schwangerschaftsabbruch ist zu melden und nur nach der bestehenden einschlägigen Gebührenposition abzurechnen, dies gilt für alle Indikationen. Auch bei frei vereinbarten Honoraren gilt die Meldepflicht. Die Meldepflicht ist zu überwachen, von Sanktionsmöglichkeiten ist Gebrauch zu machen.
- Alle mit einem Schwangerschaftsabbruch befaßten Personen und Stellen, insbesondere die Beratungsstellen und die Krankenkassen, sind wiederholt auf die Bedeutung des Datenschutzes und auf seine Beachtung hinzuweisen.

Aus: Bayer. Ärzteblatt 5/90, S. 188-189

## Amtliche absolute Zahlen zum Schwangerschafts-Abbruch (SA) in der Bundesrepublik und in Bayern

Meldezahlen Stat. Bundesamt			Krankenversicherungs-zahlen		Sozialberatungen gem. § 218b in Bayern	Abrechnungszahlen gesetzl. Krankenkassen (GKV) RVO- und Ersatzkassen ohne staatliche und kommunale Krankenhäuser					Weitere legale Abrechnungsziffern		GKV-Verteilung 8 bayerischer Abrasionsziffern und in Bayern offen abgerechnete ambulante SA				
Jahr	Bund	Bayern	Bund 2GKV-Ziffern (1055 und 1056)	Bayern 2GKV-Ziffern (1055 und 1056)		1050 ab 1.7.78	1052	1055	1056	195	197	1060	1104	RVO	Ersatzkassen	Ambulant	Ambulante SA in Bayern
1976	13 044	1 320			Seit Inkrafttreten der §-218-Strafgesetzzänderung am 22. 6. 1976 wurden von Kassen- und Vertragsärzten „Schwangerschafts-Abbrüche“ (SA) unter allen Gebührenordnungsziffern abgerechnet, die in der Leistungsbeschreibung die Erweiterung des Gebärmutterhalses und die Ausschabung der Gebärmutterhöhle enthalten. Erst ab 1.1.1984 - siebenhalb Jahre nach der Strafgesetzzänderung - hat die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) und dann folgend die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in der BMÄ '84 die Gebührenordnungsziffern 1055 und 1056 eingeführt, die das Ziel SA exakt definierten. Dennoch haben weder KBV noch KVB dafür Sorge getragen, daß nur diese Abrechnungsziffern beim SA verwendet werden dürfen und nicht auch z. B. die 1066: Missed Abortion, womit selbst noch die kassenärztliche Statistik zum SA ein erhebliches Defizit aufweist.												(ohne Genehmigung zum amb. SA)
1977	54 309	5 889			14 911	4 145	3 363				774	17 888	17 574	8 596	5 725		
1978	73 548	6 196			15 722	8 925	6 542				1 492	36 270	36 281	16 948	12 688		
1979	82 788	5 645			17 101	8 753	5 509				1 044	35 435	33 874	16 867	12 651		
1980	87 702	5 998			18 585	14 305	12 696				2 003	35 394	42 726	21 672	13 122		
1981	87 535	5 457			19 400	16 413	16 145				2 329	35 704	46 011	24 580	14 309		
1982	91 064	7 213			18 174	15 308	14 961				2 804	35 686	44 917	23 842	15 306		
1983	86 529	5 995			17 847	8 555	4 023	10 433	251		3 030	34 604	40 002	20 894	15 188		2 024
1984	86 298	5 011	91 884	10 684	16 512	8 161	3 701	10 038	153		3 464	33 765	38 941	20 341	14 398		1 676
1985	83 538	6 160	92 789	10 191	16 622	8 451	3 460	9 257	126		3 493	33 417	38 229	19 975	14 026		1 745
1986	84 274	6 088	90 387	9 383	16 116	6 702	3 396	6 351	119	1 930	3 936	32 724	35 967	19 226	13 419		1 525
1987	88 540	6 947	87 336	8 435	16 379		3 593			7 854	4 051	34 202	31 268	18 512	13 075		1 191
1988	83 764	5 844	87 237	7 934													

\* Erhöhung verursacht durch die Nachmeldung eines einzigen Arztes aus Nürnberg.

### Legende zu den Gebührenordnungsziffern entsprechend dem Bewertungsmaßstab für kassenärztliche Leistungen (BMÄ) für die GKV-Versicherten

**BMÄ '78:** Ziff. 1050 (ab 3. Quartar 78): „Instrumentale Einleitung einer Geburt oder Fehlgeburt als selbständige Leistung“ (295,5 Punkte); „Für den einseitigen Schwangerschaftsabbruch ist Nr. 1052, für den zweiseitigen Eingriff sind die Nrn. 1052 und 1050 sowie für die Saugvollarabasio die Nr. 1104 berechnungsfähig.“ - Ziff. 1052 (ab 3. Quartal 78): „Beistand bei einer Fehlgeburt und deren Beendigung durch inneren Eingriff“ (739 Punkte)

**BMÄ '84:** Ziff. 1055 (gültig ab 1. 1. 84): „Abbruch einer Schwangerschaft bis einschließlich 12. Woche, auch mit Erweiterung des Gebärmutterhalskanals“ (795 Punkte) - Ziff. 1056 (gültig ab 1. 1. 84): „Abbruch einer Schwangerschaft ab der 13. Woche, auch mit Erweiterung des Gebärmutterhalskanals“ (1200 Punkte)

**BMÄ '87:** Ziff. 195 (gültig ab 1. 10. 87): „Durchführung eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs vor der 13. Schwangerschaftswo-

che ggf. mit Erweiterung des Gebärmutterhalskanals einschl. Überprüfung der Indikation“ (800 Punkte) - Ziff. 197 (gültig ab 1. 10. 87): „Durchführung eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs ab der 13. Schwangerschaftswoche ggf. mit Erweiterung des Gebärmutterhalskanals und/oder intrazervikaler oder vaginaler Prostaglandin-Applikation einschließlich der Überprüfung der Indikation“ (1200 Punkte) - Ziff. 1060: „Ausräumung einer Blasenmole oder einer missed abortion“ (1200 Punkte) - Ziff. 1104: „Abrasio der Gebärmutterhöhle und des Gebärmutterhalskanals ggf. einschließlich Entfernung von Polypen oder Fremdkörpern ggf. einschließlich Aufbereitung des Gewebematerials zur histologischen Untersuchung“ (750 Punkte). - Hier gibt es in einer dazugehörigen Anmerkung seit 4. Quartal 87 eine Änderung: Während früher der SA ausdrücklich in der Ziffer 1104 eingeschlossen war, wurde er jetzt in Bayern - ohne jede Möglichkeit, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren - ausdrücklich ausgeschlossen.

Zusammengestellt von Dr. E. Th. Mayer nach den offiziellen Zahlen des Stat. Bundesamtes, der KVB und des StMAS.

Aus: Münchner Ärztlichen Anzeigen Nr. 21/90, 26.5.90

# EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION IN DEN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN E.V.

Angeschlossen der

WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE

General Secretary: Ph. Schepens MD Serruyslaan, 76-B 8400 Ostend (Belgium)

Aktionsbüro für die Bundesrepublik Deutschland

Postfach 1123 • D-7900 Ulm/Donau • Telefon 0731 / 72 29 33

Vorsitzender Dr. med. Siegfried Ernst, Ulm

Stellvertreter Dr. med. Georg Götz, Augsburg-Neusäß

Stellvertreter Dr. med. Alfred Häußler, Neckarsulm

Herrn

Erste Minister Wilfried Martens

Brüssel

Ulm, den 12.4.1990

Betr.: Freigabe der Abtreibung.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

das unehrliche politische Theater um die gesetzliche Freigabe des Massenmordes an ungeborenen Kindern hat uns erschüttert. Außer Irland ist damit die letzte Bastion gegen den Selbstmord Europas gefallen. Die europäischen „Demokratien“ haben mit der Freigabe der Massentötung der ungeborenen Kinder den Beweis geliefert, daß man ein Volk und die Welt nicht nur durch eine Diktatur zerstören kann, sondern genau so durch „demokratische“ Abstimmungen und eine Gesetzgebung, die keinerlei höhere Begründung mehr kennt, als die Tyrannei des persönlichen und kollektiven Egoismus einer Menschenmasse, die sich anmaßt, selbst das „Recht“ der reinen Willkür an die Stelle von Gottes Geboten zu setzen und die Kleinsten und Schwächsten rechtlos und vogelfrei zu machen!

Ich bin seit über 50 Jahren Arzt und Politiker in der CDU und habe dabei die wirklichen Hintergründe im persönlichen Leben auch von Politikern kennengelernt, die solche rational einfach nicht faßbaren Entscheidungen treffen. Wir haben in zwanzig Jahren Auseinandersetzung um die Abtreibung nicht einen einzigen wirklich rationalen Grund für die Tötung unschuldiger, wehrloser, ja der sozial schwächsten Glieder der menschlichen Gemeinschaft finden können. Ein primitiver Grund auch bei manchen Abgeordneten ist natürlich die Angst, daß seine illegalen intimen Beziehungen zu seiner Sekretärin oder anderen Damen irgend einmal Konsequenzen haben könnten, die dann zu einem politischen Skandal würden, wenn man diese „Konsequenzen“ nicht straffrei beseitigen kann. Dies dürfte wohl in allen Parlamenten vorkommen. Daß dann auch die stärksten Argumente nicht mehr zur Kenntnis genommen werden, ist klar; denn jemand der aus einer Zwangslage handelt, kann nicht mehr klar denken und handeln.

Haben Sie, Herr Ministerpräsident und Ihre Herren Minister, eigentlich nicht erkannt, daß Ihr König nicht bereit ist „aus Gründen des Gewissens“ ein solches Mordgesetz zu unterschreiben, Sie selbst und Ihre Regierung in den Augen der ganzen Welt als „gewissenlos“ bloßstellt? Wissen bei Ihnen selbst die „christlichen“ Minister nicht, daß das „Gewissen“ in der Frage der Abtreibung keineswegs eine spezifisch „katholische“ Angelegenheit ist, sondern die Kernfrage aller ärztlichen Ethik betrifft, die seit 2400 Jahren die Verhaltensnorm des gesamten Gesundheitswesens in unserer europäischen Tradition ist. Die europäischen Regierungen haben mit dieser Entscheidung die zentralen Grundlagen der hippokratischen europäischen Tradition echter Menschlichkeit aufgegeben und sind



gewissenlos geworden.

Wie aber wollen Regierungen, die öffentlich mit Tricks ihre Gewissenlosigkeit unter Beweis stellen, noch die Autorität besitzen, über andere Menschen zu regieren und von ihnen ein Verhalten dem Staat gegenüber zu erwarten, das gewissenhaft ist?!

Es ist natürlich für uns ein Trost zu wissen, daß es in Europa wenigstens noch ein einziges Staatsoberhaupt gibt, das noch ein Gewissen besitzt. Aber gerade dadurch wird das völlige Versagen der „christlichen“ Minister so beschämend, die dann dennoch ihre Unterschrift unter ein solches Mordgesetz setzen, und ihren Monarchen zu einer Art veraltetem Sektierer machen, der noch der „überlebten Meinung“ ist, daß auch ein Politiker ein Gewissen brauche. Natürlich hat König Baudouin auch die Gewissenlosigkeit aller anderen europäischen und amerikanischen Regierungen mit dieser Gewissensentscheidung gekennzeichnet, die den Massenmord an den ungeborenen Kindern freigegeben haben.

Für uns Deutsche, denen nun 45 Jahre ständig die Untaten einer Clique von Rassesozialisten vorgehalten wurde, die die Thesen vom „lebensunwerten Leben“ in die Tat umsetzten, müßte es ja eine Genugtuung sein, daß nun die anderen Europäer Adolf Hitlers Grundprinzipien zum Gesetz machen und die „unzumutbare Belastung“, die in einem totalen Krieg z. B. schwer Geistesranke bedeuteten, nun als Liquidationsgrund für ungeborene Kinder auch ohne totalen Krieg anerkennen und praktizieren. Oder kann uns die belgische Regierung vielleicht auf diese Frage eine Antwort geben, was denn der prinzipielle Unterschied sei zwischen der Tötung von schwer Geisteskranken wegen „unzumutbarer Belastung“ und der Tötung gesunder ungeborener Kinder aus demselben Grund? Bisher haben wir von keiner Regierung und keinem Parlamentarier auf diese Frage, die wir überall gestellt haben, jemals eine vernünftige Antwort bekommen. Wer aber nicht mehr zum Denken entsprechend den Gesetzen der Logik und der Gerechtigkeit bereit ist, beginnt dann auch die übrigen Menschen für unfähig zu halten, logisch denken zu können, und glaubt dann, sich mit derartig billigen Tricks aus der Affäre ziehen zu dürfen, um seine Koalition zu retten, wie den, daß man einen König zwei Tage absetzt und dann wieder einsetzt! Halten Sie den belgischen Wähler tatsächlich für so dumm, daß sie Ihnen ein derartiges politisches Theater abnehmen und Sie dennoch die zum Regieren nötige Glaubwürdigkeit und Autorität behalten können?!

Hitler ging mit seiner Entscheidung gegen das Lebensrecht anderer Menschen, die er sich dann hinterher „parlamentarisch-demokratisch“ vom Deutschen Reichstag bestätigen ließ, seinen Weg in die Gewissenlosigkeit und die Illegalität, als er sich selbst zum „Obersten Richter der Nation“ über Leben und Tod machte und über hundert Menschen beim sog. Röhmputsch ohne Gerichtsurteil hinrichten ließ. Das jetzige

Gesetz, das Sie und Ihre Minister unterschrieben haben, macht jede Frau und ihre Erpresser zu „obersten Richtern“ über Leben und Tod von völlig unschuldigen Menschen. Sie unterscheiden sich deshalb **in den Augen der Bibel** prinzipiell nicht mehr von einem Adolf Hitler. Oder wollen Sie etwa nicht sehen, daß es sich bei der Abtreibung immer um die bewußte Tötung eines Menschen, also um „Mord“ handelt?

Ihre Fehlentscheidung im jetzigen Augenblick hat aber deshalb noch eine weit über Belgien hinausreichende Auswirkung, weil bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung mit der kommunistischen Ideologie in Osteuropa und der DDR die Frage nach dem gemeinsamen Menschenbild und den gemeinsamen Verhaltensnormen in einem „gemeinsamen europäischen Haus“ sich an der Abtreibungsgesetzgebung mit entscheidet. Denn man kann kein gemeinsames Haus bauen mit „pluralistischen“ Bauplänen, wo viele Architekten dieses Haus nach ihren eigenen Vorstellungen und Plänen zugleich bauen wollen, ohne daß es zusammenfällt.

Die Abtreibungsfreigabe ist auch nicht eine Entscheidung für den „Pluralismus“, sondern für die Ideologie des Kommunismus-Marxismus, denn das offizielle Menschenbild des Gesetzgebers ist nun die Vorstellung (wie dies der in den Bergen anschließend abgestürzte, materialistische und sozialistische Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, Dr. Zeidler, ausdrückte), der Mensch sei lediglich in den ersten Wochen seiner Existenz „eine wuchernde Substanz oder eine Art Himbeere“.

Der Mensch hört damit auf, entsprechend der europäischen jüdisch-christlichen Tradition „Ebenbild Gottes“ zu sein. Man setzt sich damit auch in radikalen Gegensatz zur modernen Molekularbiologie, die uns beweist, daß am Anfang der Existenz - jedes Lebewesens die atomare exakte „Information“ im Zellkern, also das perfekte Leit-Bild steht. Der Mensch existiert also im Augenblick der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle als „Bild“, als Idee vollständig als derjenige Mensch, der er bis zu seinem Tode ist. „Ehe ich Dich im Mutterleib bildete, sah ich Dich!“ wird von Jeremia gesagt. Und „das Kind hüpfte vor Freude in meinem Leibe“ sagt Elisabeth zu der gerade vier Wochen schwangeren Maria, weil es den Messias erkannte. Es handelt sich also weder um eine Zellwucherung, noch um „Schwangerschaftsgewebe“, sondern um das „Ebenbild Gottes“, das hier offiziell beseitigt wird. Die Kapitulation der christlichen Politiker in der Abtreibungsfreigabe vor dem materialistischen Menschenbild bedeutet also nicht die Entscheidung für eine „pluralistische“ Gesellschaftsordnung, in der jeder glauben kann, was ihm paßt, sondern die Entscheidung für den Materialismus als gesetzliche, ideologische Grundlage des „gemeinsamen europäischen Hauses“.

Es ist kein Zufall, daß überall dort, wo der Marxismus an die Macht kommt, zuerst die Abtreibung freigegeben wird. Diese „sozialistische Errungenschaft“ soll nun auch mit der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik übernommen werden. Und es war die erste Handlung der **neuen** rumänischen marxistischen Regierung, die Abtreibung wieder frei zu geben. Die belgische Regierung befindet sich also in ausgesprochen „guter Gesellschaft“, wie auch die übrigen europäischen Regierungen.

Daß es nun eine neue gesamtdeutsche Regierung noch schwerer hat, sich in dieser Grundsatzfrage erster Ordnung gegen die Abtreibungspropheten der DDR durchzusetzen, nachdem die belgische Regierung nun auch noch die Abtreibung frei machte, mußte Ihnen als Politiker auch klar sein. Die ideologischen

Marxisten Osteuropas und der DDR werden Ihnen für diese entscheidende Schützenhilfe dankbar sein.

Wir als Vertreter eines abendländischen, christlichen, nichtmaterialistischen Leitbildes vom Menschen und der Gesellschaft halten diese Umfunktionierung unserer gesamten Lebensordnung, die die freie Abtreibung bedeutet, für ein wahrhaft fluchwürdiges Vergehen, wenn es von christlichen Politikern, einerlei in welchem Land auch immer, begangen wird.

Da Gott seiner nicht spotten läßt und wir Deutschen bereits vor 45 Jahren erlebten, was das Ende eines Abfalles von Gottes Geboten und den geistig-moralischen Grundlagen Europas ist, sind wir sicher, daß die Folgen des neuen „Holocaust“ eines Tages mindestens so schrecklich sein werden, wie die des vergangenen. Weil wir als Volk einst diese Sünde des Aufstandes gegen Gott begingen und ganz Europa in die Katastrophe hineinrissen, deshalb haben wir nun auch die unabdingbare Pflicht, den anderen Europäern klar zu sagen, was die Endstation ist, wenn man das Wort eines Moses nicht mehr hören will: „Siehe ich lege Dir vor den Weg zum Leben und den Weg zum Tod!“ Und wenn die Regierungen des einstmaligen christlichen Europas den Tod statt dem Leben wählen!

Daß dies nun auch Belgien tat, erfüllt uns mit tiefer Trauer!

Ihr sehr ergebener

Dr. med. Siegfried Ernst

## Die Familienkongresse danken König Baudouin

BONN (DT). Für sein „mutiges und verantwortungsbewußtes Handeln“ haben die Verantwortlichen der Internationalen Familienkongresse Europas dem belgischen König in einem Telegramm gedankt. Sie zollen dem König Respekt und Anerkennung für seine „beeindruckende und wegweisende Haltung“, mit der er sich gegen das neue belgische Gesetz zur Liberalisierung der Abtreibung wendet. Nur mit persönlichem Mut und mit Tapferkeit könne man heute bleibende Zeichen gegen den Zeitgeist setzen, heißt es in dem Telegramm. Es ist von den Präsidenten und Präsidentinnen der Kongresse von Paris, Madrid, Brüssel, Wien, Bonn, Zagreb und London unterzeichnet.

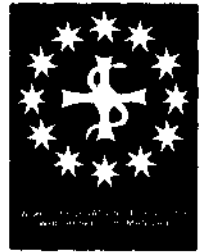
Deutsche Tagespost, 12.4.90

## "Der Schritt Baudouins ist eine noble Geste"

Als eine „noble Geste“ hat der „Osservatore Romano“ in seiner (italienischen) Ausgabe vom Donnerstag die Entscheidung des Königs der Belgier, Baudouin, bezeichnet, vorübergehend auf die Wahrnehmung seiner Vollmachten als Staatsoberhaupt zu verzichten. Der katholische König hatte es aus Gewissensgründen abgelehnt, ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz zur Freigabe der Abtreibung zu unterzeichnen. In Übereinstimmung mit dem Ministerrat hatte Baudouin diesen gebeten, ihn vorübergehend für „regierungsunfähig“ zu erklären und selbst die Vollmachten des Königs zu übernehmen.

Deutsche Tagespost, 7.4.90

# WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE



PRESIDENT: DR. MED. KAREL GUNNING  
VIZEPRÄSIDENT: DR. MED. SIEGFRIED ERNST

GENERAL SECRETARY:  
DR. MED. PH. SCHEPENS MD

The World Federation of Doctors Who Respect Human Life groups 210.000 members in the world. Its aims are to promote the respect of the „Universal Declaration of Human Rights“ (UNO 1948) and of the Hippocratic oath (Geneva 1948).

An die Redaktion  
der Prawda  
Prawdastr. 14

Ulm, den 12.3.90

Moskau

Betr.: Leserzuschrift von Natalia Mischina in Ihrer  
Ausgabe vom 10.3.90.

Sehr geehrte Redaktion!

In der Schwäbischen Zeitung vom 12.3.90 wurde auf Seite 2 die Leserzuschrift von Natalia Mischina aus Ihrer Samstagsausgabe teilweise veröffentlicht. Als Vizepräsident der World Federation Of Doctors Who Respect Human Life möchte ich Ihnen für diese Veröffentlichung außerordentlich danken.

Als 75jähriger Arzt, der während des Krieges als Arzt zur Deutschen Wehrmacht eingezogen war, habe ich selbst auch russische Kinder zur Welt gebracht und versucht, soviel ich konnte kranke Menschen unter der Zivilbevölkerung ärztlich zu behandeln. Ich schäme mich über die Katastrophe, die durch den deutschen Angriff auf die Sowjetunion für Millionen von Menschen in Ihrem Lande entstanden ist. Ich selbst wurde wegen meines Widerstandes gegen die Behandlung von Teilen der Zivilbevölkerung insbesondere auch durch Parteiformationen hinter der deutschen Front dreimal strafversetzt. Aber weil ich so unfreiwillig Ihr Land und seine Menschen und seine Leiden vor und während des Krieges kennenlernte, und besonders das russische und ukrainische Volk liebe, ist mir die Selbstzerstörung in unseren Ländern durch die Massentötung der ungeborenen Kinder keineswegs gleichgültig. Wenn ich richtig unterrichtet bin, sind die Abtreibungen unter den europäischen Völkern der Sowjetunion wesentlich zahlreicher, als unter den asiatischen und islamischen Bevölkerungsanteilen. Wir haben hier dieselbe Erscheinung des krassen Unterschiedes zwischen deutschen und islamischen Frauen, die langsam aber sicher zu einem Umbau unserer Bevölkerungszusammensetzung in der Bundesrepublik führt.

Es hat mit Rassismus nichts zu tun, wenn man das eigene Volk und die eigene Kultur liebt. Ja es ist eine Voraussetzung, die Kultur anderer Völker zu lieben, daß man die eigene kennt und schätzt.

Die Tatsache, daß Sie die Leserzuschrift von Frau Natalia Mischina auf der Titelseite Ihrer Zeitung veröffentlichten, hilft nicht nur den russischen Völkern, sondern auch uns in der Auseinandersetzung um die Abtreibungsfrage in der Bundesrepublik und Europa. Es gibt uns Hoffnung, daß wir in einem kommenden „Europäischen Haus“ in einer so entscheidenden Frage nach dem Wert und der Würde des menschlichen Lebens gemeinsame Maßstäbe finden werden.

Wäre es Ihnen möglich, an Frau Natalia Mischina einen herzlichen Dankesgruß zu übermitteln, und sie zu fragen, ob sie und all jene Ärzte in der Sowjetunion, die

mit ihr und uns in dieser Frage übereinstimmen, bereit wären, in unserer World Federation Of Doctors Who Respect Human Life auf Weltebene mitzuarbeiten. Vielleicht könnten Sie uns auch eine Möglichkeit verschaffen, mit Kollegen in der Sowjetunion zur Diskussion dieser Lebensfrage unserer europäischen Völker zusammenzukommen?

Mit nochmaligem Dank für die Veröffentlichung und allen guten Wünschen bin ich Ihr sehr ergebener

Dr. med. Siegfried Ernst,  
Vizepräsident der World Federation  
Of Doctors Who Respect Human Life,  
D-7900 Ulm a. D., Säntisstr. 16.

Anlage: Ausschnitt aus Seite 2 der Schwäbischen  
Zeitung vom 12.3.1990.

## Die Prawda warnt vor der "Sünde" der Abtreibung

Leserbrief auf der Titelseite der sowjetischen Zeitung

MOSKAU (dpa). In ungewohnter Form und unter der Schlagzeile „Muttergottes in Jeans“ hat das sowjetische Parteiorgan „Prawda“ die Frauen des Landes vor der „Sünde“ der Abtreibung gewarnt. Das kommunistische Blatt veröffentlichte auf der Titelseite einen als „sehr persönlich“ gekennzeichneten Brief der Leserin Natalia Mischina, in der schwangere junge Frauen aufgefordert werden, sich ein Beispiel an der Muttergottes zu nehmen. Die Autorin, nach deren Angaben die Mutterschaft „der Hauptzweck im Leben einer Frau“ ist, zitierte aus sowjetischen Statistiken, wonach die Sowjetunion einen „traurigen ersten Platz“ bei Abtreibungen innehat. „Insgesamt neunzig Prozent aller Frauen, die zum ersten Mal schwanger sind, lassen abtreiben“, schrieb sie. Jedes Jahr würden in der Sowjetunion 5,6 Millionen Kinder geboren und 6,5 Millionen abgetrieben.

Viele erklärten ihren Abtreibungsbeschuß mit den schwierigen Lebensumständen, schrieb Frau Mischina. „Aber wir sollten an wichtigere Dinge denken, die über unser Haushaltsbudget hinausgehen und nicht gemessen werden können an der Größe unserer Wohnungen, wir sollten an die Sünde denken“, schrieb die Autorin. Es sei „nicht gestattet, dieses in dich vom universalen Willen gepflanzte Leben zu ermorden“.

Die Jungfrau Maria habe auch „kein warmes Haus gehabt, sondern nur einen Stall“, meinte Frau Mischina. „In Todesangst mußte sie ihr Kind vor Mördern retten, sie mußte es in Armut großziehen“ und sie sei bei ihm gewesen, als er zur Kreuzigung geführt wurde. „Aber wir verstehen nichts von der Muttergottes oder von unserer eigenen Seele, die ja nicht isoliert ist, sondern Teil der Natur, der Ewigkeit ist“, fügte die „Prawda“-Schreiberin hinzu. An die jungen sowjetischen Frauen appellierte sie: „Versucht euch als Teil dieser Kette zu sehen und nicht an die kleine Küche und die Pfannen darin zu denken, sondern euch ein wenig darüber zu erhöhen.“

# Dokumentation

**M & I-Redaktion:** Nachfolgend stellen wir den Verlauf eines Prozesses der „Pro Familia“ e. V. (Kreisverband Tübingen/Reutlingen) gegen die CHRISTEN FÜR DAS LEBEN e. V. (Tübingen) vor. Dieser Prozeß ist deshalb so beachtenswert, weil der Gesetzgeber 1976 anstatt der Strafandrohung die Beratung von abtreibungswilligen Schwangeren gesetzt hat. (§ 218 b StGB) „Pro Familia“ machte die Berufung beim Oberlandesgericht in Stuttgart davon abhängig, ob ihr Prozeßkostenbeihilfe gewährt wird. Dies lehnte das OIG wegen Erfolglosigkeit eines neuerlichen Verfahrens ab. Damit ist das Urteil des Landgerichtes Tübingen rechtskräftig. Der Informationsdienst der Evangelischen Allianz (**idea**) hat eine umfassende (mit den in den Schreiben erwähnten Anlagen) Dokumentation zusammengestellt, die bei uns bestellt werden kann. Siehe Seite 50.

Rechtsanwälte Zander & Werk • Friedrichstr. 3/1 • 7400 Tübingen

## EINSCHREIBEN

Christen für das Leben e.V.  
Postfach 1247

7400 Tübingen

08.06.1989  
Za/s

Betreff: PRO FAMILIA./ Christen f. d. Leben e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, daß uns der  
PRO FAMILIA Kreisverband  
Tübingen/Reutlingen e.V.,  
- vertreten durch den Vorstand -  
Hechingerstr. 21, 7400 Tübingen

mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt  
hat (Vollmacht in der Anlage).

In der Südwest-Presse / Schwäbisches Tagblatt vom  
Sa. 01.06.1989 wurde von Ihrer Vereinigung eine An-  
zeige aufgegeben.

Darin findet sich u. a. folgender Satz:

„Ist Ihnen passiert, daß Sie bei PRO FAMILIA  
nichts von den Hilfen erfuhren, auf die Sie und  
Ihr Kind ein Recht haben?“

Indem Sie eine fehlerhafte Beratungspraxis anspre-  
chen - fehlender Hinweis auf Hilfen - und in diesem Zu-  
sammenhang PRO FAMILIA explizit nennen, erwe-  
cken Sie den Eindruck, daß bei PRO FAMILIA die Ber-  
atung in rechtswidriger Weise betrieben würde.  
Diese diskriminierende Darstellung in Ihrer Anzeige ist  
rechtswidrig und unzutreffend. Zudem ist sie geeig-  
net, die PRO FAMILIA und deren Mitarbeiter der Ber-  
atungsstelle wegen angeblich rechtswidriger Beratung  
(§ 218b Abs. 1 S.1 StGB) in ihrem Persönlichkeitsrecht  
zu verletzen.

Ich habe Sie aufzufordern, bei Vermeidung gerichtli-  
cher Schritte die in der Anlage beigefügte Verpflich-  
tungserklärung postwendend unterzeichnet zurückzu-  
senden.

Dem Eingang dieser Erklärung sehe ich bis

20. Juni 1989

entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Z a n d e r  
Rechtsanwalt

## Verpflichtungserklärung

Der Verein „Christen für das Leben e.V.“, vertreten  
durch den Vorstand Frau Silke Wild und Frau Christina  
Heugel, Postfach 1247, 7400 Tübingen, verpflichtet  
sich hiermit gegenüber PRO FAMILIA Kreisverband  
Tübingen/Reutlingen e.V., HechingerStr. 21, 7400Tü-  
bingen, es bei Vermeidung einer Konventionalstrafe in

Höhe von 2.000 DM für jeden Fall der Zuwiderhand-  
lung unter Ausschluß des Fortsetzungszusammen-  
hanges zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die  
eine rechtswidrige Beratungspraxis unterstellende  
Frage zu verbreiten:

„Ist Ihnen passiert, daß Sie bei PRO FAMILIA  
nichts von den Hilfen erfuhren, auf die Sie und  
Ihr Kind ein Recht haben?“

Tübingen, den

.....  
(Vereinsvorstand)

CHRISTEN FÜR DAS LEBEN e.V.

Postfach 1247  
7400 Tübingen

4.7.1989

Rechtsanwälte Herbert Zander / Reinhard Werk  
Friedrichstr. 3/1  
7400Tübingen

Betrifft: PRO FAMILIA./ CHRISTEN FÜR DAS LEBEN  
e.V.

Sehr geehrter Herr Zander!

In Ihrem Schreiben vom 8.6.1989 fordern Sie uns auf,  
es in Zukunft zu unterlassen, „wörtlich oder sinngem-  
mäß die eine rechtswidrige Beratungspraxis unter-  
stellende Frage zu verbreiten:

„Ist Ihnen passiert, daß Sie bei PRO FAMILIA nichts  
von den Hilfen erfuhren, auf die Sie und Ihr Kind ein  
Recht haben?“

Es ist uns aus sachlichen Gründen nicht möglich,  
diese Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.  
Denn die von Ihnen beanstandete Frage unterstellt  
nicht generell „eine rechtswidrige Beratungspraxis“  
bei PRO FAMILIA, sondern allenfalls die nicht auszu-  
schließende **Möglichkeit**, daß die Beratung bei PRO  
FAMILIA den rechtlichen Bedingungen nicht gerecht  
wird. Eine solche Möglichkeit aber kann nach den uns  
vorliegenden Informationen (die z. T. auf Äußerungen  
von Vertretern PRO FAMILIAS, z. T. auf Berichten be-  
troffener Frauen beruhen) keineswegs ausgeschlossen  
werden. Obwohl wir nicht an einer gerichtlichen  
Auseinandersetzung mit PRO FAMILIA interessiert  
sind, ist es uns daher um der Wahrheit willen verwehrt,  
die von Ihnen gewünschte Erklärung zu unterschrei-  
ben.

Mit freundlichem Gruß!

(Silke Wild)

(Christina Heugel)

Landgericht  
Doblerstr. 14

7400 Tübingen

27.07.1989 W/s

## KLAGE

in Sachen

des Kreisverbandes Tübingen-Reutlingen e.V.  
der Deutschen Gesellschaft für Sexualberatung  
PRO FAMILIA  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Burr  
Hechinger Str. 21, 7400 Tübingen

Kläger

Prozeß-Bev.: RAe Zander & Werk, Friedrichstr. 3/1,  
7400 Tübingen

gegen

Christen für das Leben e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
Frau Silke Wild, Frau Christina Heugel  
Sieben-Höfe-Str. 108, 7400 Tübingen

Beklagter

wegen Widerruf und Unterlassung

Streitwert: vorläufig DM 6.000,--

Hiermit zeige ich an, daß wir den Kläger vertreten. Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage und werden in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

1. Der beklagte Verein wird verurteilt, seine in seiner Anzeige vom 1. Juni 1989 im Schwäbischen Tagblatt/Tübinger Chronik enthaltene Behauptungen zu widerrufen, daß der klagende Verein bei der Beratung schwangerer Frauen nicht über die Hilfen informiert, auf die die Ratsuchenden und ihre Kinder ein Recht haben, und daß den Ratsuchenden bei der Beratung durch den klagenden Verein keine echte soziale Hilfe zukommt.

2. Der beklagte Verein wird verurteilt, die in Ziffer 1 des Klageantrages wiedergegebenen Behauptungen und ihre Verbreitung zu unterlassen.

Hilfsweise wird beantragt:

Der beklagte Verein wird verurteilt, die Verbreitung von Äußerungen zu unterlassen, die unterstellen, daß ratsuchende Schwangere beim klagenden Verein keine Hinweise auf die Schwangeren und Kindern zustehenden Hilfen erhalten und daß Ratsuchende beim klagenden Verein keine echte soziale Hilfe erhalten.

## BEGRÜNDUNG

I. Der klagende Verein macht mit seiner Klage Widerrufs- und Unterlassungsansprüche wegen unwahrer herabsetzender Tatsachenbehauptungen bzw. - hilfsweise - Unterlassungsansprüche wegen diffamierender Herabsetzung in der Öffentlichkeit geltend.

Der klagende Verein ist der Kreisverband Tübingen-Reutlingen der Deutschen Gesellschaft für Sexualberatung PRO FAMILIA. Er gehört dem Bundesverband PRO FAMILIA und dem Landesverband PRO FAMILIA Baden-Württemberg an.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke, er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Zu den Aufgaben des Ver-

eins gehören insbesondere die Förderung der Sexualerziehung, der Sexualberatung, die Ehe- und Partnerschaftsberatung, die Beratung über Empfängnisregelung, Familienplanung und verantwortungsvolle Elternschaft sowie die Beratung bei Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikten. Der Verein bekämpft ferner den illegalen Schwangerschaftsabbruch (§ 2 der Satzung).

Beweis: Vorlage der Vereinssatzung - Anlage K1 -

Der Verein ist als Berater im Sinne des § 218 b StGB von der zuständigen Landesbehörde anerkannt und berät laufend schwangere Frauen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere - insbesondere über die Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Der klagende Verein unterhält in Reutlingen und Tübingen Beratungsstellen.

II. Am 1. Juni 1989 ließ der beklagte Verein im Schwäbischen Tagblatt/Tübinger Chronik, das sowohl in Reutlingen wie in Tübingen verbreitet wird, folgende Anzeige veröffentlichen:

### 1. Juni: Tag des Lebens

Sind Sie schwanger und in Bedrängnis?  
Wollen Ihnen gutmeinende Freunde raten, Ihr Kind abzutreiben?  
Ist Ihnen passiert, daß Sie bei PRO FAMILIA nichts von den Hilfen erfahren, auf die Sie und Ihr Kind ein Recht haben?

Dann wenden Sie sich doch einfach an uns. Wir werden Ihnen und Ihrem Kind echte soziale Hilfen zukommen lassen. Der Internationale Tag des Lebens sollte für uns alle Anlaß sein, unser Verhältnis zum Leben neu zu überdenken.

Unsere Adresse: Christen für das Leben e.V., Tübingen, Postfach 1247; oder direkt: Silke Wild (1. Vorsitzende) TU 293572; Christine Heugel (2. Vors.) TU 76952.

Helfen Sie uns helfen durch Ihre Spende an den gemeinnützigen Verein: Christen für das Leben e.V.; Spendenkonto: KSK Tübingen Nr. 632722

Hilfe für Menschen in Not



CHRISTEN für das LEBEN

Beweis: Vorlage der Ausgabe des Schwäbischen Tagblatts/Tübinger Chronik vom 1.6.1989.

Der klagende Verein wendet sich mit seiner Klage gegen die im Anzeigentext in Form von Frage und Antwort aufgestellte Behauptung, daß der klagende Verein bei der Beratung schwangerer Frauen Hinweise auf die Hilfen unterläßt, die die Ratsuchenden und ihre Kinder beanspruchen können und daß die Ratsuchenden keine echte soziale Hilfe durch den klagenden Verein erhalten.

Die inkriminierte Passage enthält nach Auffassung des klagenden Vereins eine in Frage und Antwort gefaßte Tatsachenbehauptung darüber, daß der klagende Verein keine umfassende Beratung und damit keine echte soziale Hilfe gewähre. Diese Behauptung ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich. Sie ist nachweislich unwahr.

Daß die Unterstellung, der klagende Verein berate schwangere Frauen nicht umfassend über die Hilfen für Schwangere und ihre Kinder, eine Tatsachenbehauptung ist, bedarf unseres Erachtens keiner näheren Darlegung, da dies ohne weiteres nachvollziehbar ist.

Um eine - nachweislich unzutreffende - Tatsachenbehauptung handelt es sich aber auch insoweit, als unterstellt wird, der klagende Verein gewähre den Ratsuchenden keine echte soziale Hilfe, obwohl einzuräumen ist, daß hier die Qualifizierung als Tatsachenbehauptung zweifelhaft sein könnte. Die Formulierung „echte soziale Hilfe“ enthält unter Umständen wertende

Elemente. Sie stellt aber nicht ausschließlich eine subjektive, der Beweisbarkeit sich entziehende Auffassung des beklagten Vereins bzw. der für ihn handelnden Organe dar.

Die Aufforderung, sich an den beklagten Verein zu wenden, um dort „echte soziale Hilfe“ zu erhalten, knüpft unmittelbar an die Unterstellung an, der klagende Verein informiere nicht über die Hilfen, auf die ratsuchenden Schwangere und ihre Kinder ein Recht haben und stellt infolgedessen die Schlußfolgerung aus dieser Tatsachenbehauptung und damit eine zusammenfassende und Wahrheitsgehalt in Anspruch nehmende Würdigung der Beratungspraxis des klagenden Vereins dar.

Mit diesen Behauptungen wird in unzulässiger Weise das Ansehen der bundesweit in der Sexual- und Schwangerenberatung engagierten Gesellschaft und ihrer Untergliederungen in der Öffentlichkeit herabgesetzt. Der Kontext der angegriffenen Passagen suggeriert im übrigen dem Leser, daß der klagende Verein sich in seiner Beratungspraxis als Förderer des Schwangerschaftsabbruchs betätigt. So werden drei polemische Fragen formuliert, von denen eine nach Schwangerschaft und damit zusammenhängender Bedrängnis, die zweite nach gutmeinenden Freunden, die zur Abtreibung raten und die dritte schließlich danach fragt, ob in Bedrängnis befindliche Schwangere beim klagenden Verein nichts von den Hilfen erfahren hätten, auf die die ein Recht hätten.

Der klagende Verein kann als rechtlich selbständige Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Sexualberatung gegen die Herabsetzung seines Ansehens in entsprechender Anwendung von § 1004 i. V. mit §§ 823, 824 BGB und §§ 185 StGB zivilrechtlich Ehrenschutz beanspruchen.

Der beklagte Verein muß sich gemäß § 31 BGB das rechtswidrige Handeln seiner Organe zurechnen lassen, die bei dem hier beanstandeten Eingriff Verrichtungen des beklagten Vereins wahrnahmen. Zweck des beklagten Vereins ist es offensichtlich, selbst Schwangerschaftsberatung zu betreiben. Die inkriminierte Passage befindet sich in einer Anzeige, in der der beklagte Verein seine Dienste als Berater andient.

Rechtfertigungsgründe für den Eingriff existieren nicht. Zwar steht es dem beklagten Verein frei, seine Dienste als Berater anzudienen. Er darf dies jedoch nicht dadurch tun, daß er nachweislich unwahre und das Ansehen des klagenden Vereins herabsetzende Tatsachenbehauptungen verbreitet.

Der Eingriff ist deshalb besonders schwerwiegend, weil dem klagenden Verein eine seinen eigenen satzungsmäßig fixierten Zwecken und Zielsetzungen widersprechende Beratungspraxis unterstellt wird. Darüber hinaus wird mit den angegriffenen Behauptungen unterstellt, der klagende Verein beachte bei seiner Beratungspraxis nicht die Anforderungen, die nach § 218 b StGB an die Beratung über einen Schwangerschaftsabbruch zu stellen sind und betreibe letztlich eine rechtswidrige, nicht an den gesetzlichen Vorgaben orientierte Beratungspraxis.

Der beklagte Verein hat schließlich diese unwahren Behauptungen in Gestalt einer Zeitungsanzeige verbreitet und einem großen Publikum unterbreitet. Dies rechtfertigt die Verurteilung einem Widerruf in gleicher Form.

III. Der beklagte Verein ist auch verpflichtet, diese Behauptungen und ihre Verbreitung in Zukunft zu unterlassen. Wiederholungsfahr besteht. Sie ergibt sich bereits daraus, daß die angegriffenen Behauptungen

gezielt in einer in der Region weit verbreiteten Tageszeitung in Gestalt einer Anzeige publiziert wurden.

Im übrigen hat der beklagte Verein zu erkennen gegeben, daß er diese Behauptungen aufrecht erhält. Dies ergibt sich aus der Antwort des beklagten Vereins auf die Aufforderung der Bevollmächtigten des klagenden Vereins, die angegriffenen Behauptungen und ihre Verbreitung zu unterlassen.

Beweis: Schreiben des Vereins Christen für das Leben Tübingen e.V. vom 4.7.1989 - Anlage K 2 -

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß der beklagte Verein unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten berechtigt ist, sich mit Hilfe der angegriffenen Formulierungen als Berater für in Bedrängnis geratene schwangere Frauen anzudienen.

Das gilt auch dann, wenn man in den inkriminierten Passagen der Anzeige keine Tatsachenbehauptungen sieht, sondern eine wertende, dem Wahrheitsbeweis nicht zugängliche subjektive Meinung des beklagten Vereins bzw. der für ihn handelnden Organe.

Der diffamierende Charakter dieser Äußerungen wurde bereits ausführlich erörtert. Sie sind - auch wenn sie als Werturteile anzusehen sind - geeignet, das Ansehen des klagenden Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen und beeinträchtigen infolgedessen die Verfolgung der satzungsmäßig vorgegebenen Ziele des klagenden Vereins und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die der klagende Verein als anerkannte Beratungsstelle im Sinne des § 218 b StGB erfüllt.

Ein irgendwie berechtigtes und schützenswertes Interesse des beklagten Vereins, in dieser Form für sich Werbung zu betreiben besteht nicht. Auf diesen Aspekt bezieht sich der Hilfsantrag, der den klagenden Verein ausschließlich auf Unterlassung der Verbreitung der inkriminierten Äußerungen in Anspruch nimmt.

W e r k  
Rechtsanwalt

Dr. Guckes • Hauser • Dr. Babrowski • Schumann & Partner  
Anwaltskanzlei • Notar • Postfach 1580

An das  
Landgericht

7400 Tübingen  
-20446/89-

11. Sept. 1989  
4d/fa - 677/89/40-

In Sachen

PRO FAMILIA/ Christen für das Leben

werde ich im Termin zur mündlichen Verhandlung

**Klagabweisung**

beantragen.

**Begründung:**

Die Parteien sind, wie der Kläger zutreffend vorträgt, beide auf dem Gebiet der Schwangerschaftsberatung tätig. In diesem Rahmen haben sie es sich u. a. satzungsgemäß zur Aufgabe gemacht, schwangere Frauen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere und junge Mütter zu beraten, um - entsprechend der grundlegenden Wertung der Verfassung, wie sie letztlich auch in § 18 StGB ihren Niederschlag gefunden hat - Schwangerschaftsabbrüche nach Möglichkeit zu vermeiden, also auf die Fälle zu beschränken, in denen die Abtreibung



aus medizinischen oder auch sozialen Gründen **unerläßlich** erscheint. Da die Frage der Unerläßlichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs zwangsläufig eine Wertungsfrage ist, ist es auch selbstverständlich, daß eine derartige Beratung durch Religion und Weltanschauung des Beratungsträgers geprägt ist. Dies hat der Gesetzgeber offensichtlich in Kauf genommen oder gebilligt, vielleicht sogar aus Rechtsgründen zulassen müssen. Der Beklagte ist jedoch der Überzeugung, daß der Kläger sich von der (Grund-) gesetzlichen Wertung und seinem Beratungsauftrag in den letzten Jahren zunehmend entfernt hat, insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Abtreibungsverbot und Indikation umkehren will (I), daß der Kläger und sein Bundesverband dies bundesweit offensichtlich auch bereits für ihre eigene Beratungs- und Abtreibungspraxis in die Tat umgesetzt haben (II) und daß auch der klagende Kreisverband Tübingen-Reutlingen zumindest in Einzelfällen bereit ist, die nach § 218 b) StGB erforderliche Bescheinigung über eine soziale Beratung vor oder ohne umfassende soziale Beratung auszustellen.

Diese- im Hinblick auf die bundesweit erklärte Zielsetzung von PRO FAMILIA konsequente - Einseitigkeit der Beratungstätigkeit aufzuzeigen, diene die beanstandete Anzeige. Sie entsprach hiermit der Wahrnehmung berechtigter Interessen auch und gerade dann, wenn der Kläger - und sei es nur in Einzelfällen (mehr kann und will der Beklagte nicht nachweisen und daher nicht behaupten) - gegen die rechtlichen Anforderungen an eine Beratung im Sinne des § 218 b) StGB wissentlich verstößt, ohne daß staatliche Stellen sich hieran stören.

Im einzelnen:

I. Der Kläger hat in der Klagschrift seine Satzung und die darin postulierte Zielsetzung zitiert. Der Kläger wehrt sich hierbei dagegen, daß PRO FAMILIA schlechthin als „Förderer des Schwangerschaftsabbruchs“ dargestellt werde. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

PRO FAMILIA unterhält - soweit bekannt - ca. 120 nach § 218 StGB anerkannte Beratungsstellen. Davon befanden sich 1987 5 in sogenannten Familienplanungszentren, in denen Sozialberatung, Indikationsstellung und Abtreibung „unter einem Dach“ möglich waren. Das Aufkommen an Beratungsfällen wurde 1987 mit etwa 144.000 angenommen. Die Einnahmen allein des Bundesverbandes belaufen sich auf weit über 1 Mio. DM.

Ungeachtet dieses Beratungsnetzes und des damit übernommenen Auftrages sieht PRO FAMILIA hierin grundsätzlich

„eine Zwangsberatung“, die „für die Legalisierung eines Schwangerschaftsabbruchs durch Strafgesetz zwingend vorgeschrieben“ ist. . . . Die Teilnahme an Zwangsberatungen nach § 218 StGB stellt (jedoch) für viele Berater... eine schwerwiegende Verletzung ihres professionellen wie auch politischen Selbstverständnisses dar. ... Soweit die Teilnahme unumgänglich ist, wird sie von vielen Beratern in dem Bewußtsein praktiziert, damit Frauen in einer gesellschaftlich produzierten Zwangssituation zu einem möglichst humanen Schwangerschaftsabbruch zu verhelfen“.

Zitat: PRO FAMILIA Bremen, Stellungnahme zur „Stiftung Mutter und Kind“ vom 19.01.1984.

Bereits zuvor hatte der damalige Vorsitzende des Bremer Ortsvereins, Prof. Dr. Amendt, in einem Gutachten ausgeführt:

„Wann Leben beginnt und was menschliches Leben im Prozeß der vorgeburtlichen Entwicklung sei, muß dem einzelnen Bürger als höchst subjektive, in privaten Lebenserfahrungen und kulturellen Einbettungen vorgegebene Frage zur Entscheidung überlassen werden“.

Der Geschäftsführer des PRO FAMILIA-Familienplanungszentrums Saarbrücken schrieb in einem Leserbrief im Spiegel vom 18.01.1988:

„Kindesabtreibung gibt es nicht. Es gibt die Abtreibung einer Leibesfrucht, den Schwangerschaftsabbruch, die Entfernung von Embryonalgewebe. Aber wir sollten aufhören, Embryos durch Ultraschallgeräte, Fötalchirurgie oder Verfassungsurteile zu personalisieren, sie zu eigenständigen, lebensfähigen Personen hochzustilisieren“.

Einer der größten Ortsvereine, PRO FAMILIA Frankfurt, verteilte 1987 einen „offenen Brief“ an die Leser der Zeitschrift Emma:

„So sagt Ihr (Emma) am Anfang des Textes: Auch wir (PRO FAMILIA) sind Gegner/innen der Abtreibung - das können und wollen wir nicht unterzeichnen, denn wir sind nicht gegen Abtreibung. Im Gegenteil: wir sind für Schwangerschaftsabbruch, wenn er von der Frau gewünscht wird“.

„Wir halten auch nicht die Senkung der Abtreibung für unsere Aufgabe, obwohl wir wissen, daß jede einzelne Frau wünscht, ihr bliebe dieser Eingriff erspart“.

Zitat aus „PRO FAMILIA-Informationen“, Heft Nr. 1/1987.

Ebenfalls 1987 rief PRO FAMILIA Gießen gemeinsam mit dem dortigen Asta und anderen Gruppen zu einer Demonstration auf, die unter dem Leitsatz stand: „Weg mit dem § 218 und allen Beratungsgesetzen - Frauen bestimmen selbst - Kinder haben ein Recht, erwünscht zu sein!“

Diese - beispielhaften - Selbstdarstellungen von PRO FAMILIA zeigen deutlich, daß das frühere Ziel, illegale Schwangerschaftsabbrüche zu bekämpfen und legale zu vermeiden, bei PRO FAMILIA in den Hintergrund getreten ist; stattdessen wird das uneingeschränkte Recht auf Schwangerschaftsabbruch proklamiert und von einigen Ortsvereinen der Schwangerschaftsabbruch sogar als Dienstleistung angeboten.

Die eigene Selbstdarstellung von PRO FAMILIA geht mithin wesentlich weiter, als die Unterstellungen, die der klagende Verein aus der beanstandeten Anzeige auch bei weitestgehender Interpretation entnehmen kann.

II. Die vorstehend dargelegten Forderungen und Thesen, die die Mitglieder des PRO FAMILIA-Bundesverbandes in ihrer öffentlichen Selbstdarstellung vertreten, werden auch konsequent in die Beratungspraxis umgesetzt:

So erschien in der Stuttgarter Zeitung vom 30.07.1984 der Bericht einer 38jährigen Journalistin in einer PRO FAMILIA-Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, in der sie zwar durch die dort tätige Ärztin nicht beraten, ihr jedoch erklärt wurde: „Ich möchte Sie nur kurz untersuchen, bevor ich Ihnen die Indikation schreibe“. Die Bescheinigung wurde 5 Minuten später erteilt.

- Vgl. Pressebericht in Anlage B 1 - \*

In dem Rundbrief 3/87 der „Aktion Lebensrecht für alle e.V.“, einem der Beklagten nahestehenden Verein,



wurden 2 Leserbriefe über Beratungen in PRO FAMILIA-Beratungsstellen veröffentlicht, von denen wir beispielhaft einen als Anlage B 2 beifügen. Nach diesem Leserbrief wurden zwar keinerlei Hinweise auf soziale und finanzielle Hilfen erteilt, jedoch massiv zur Abtreibung gedrängt.\*

Diese beiden Beispiele **ärztlicher** Beratungen durch PRO FAMILIA-Stellen werden ergänzt durch entsprechende Berichte über die **soziale** Beratung durch PRO FAMILIA. Wir verweisen hier auf 2 in der MAZ vom 21. Mai 1986 wiedergegebene Leserbriefe.

- Anlage B 3 - \*

sowie einen Leserbrief in der FAZ vom 11.10.1986 über den gemeinsamen Versuch einer Frauenärztin und einer Psychologin, ein Ehepaar zur Abtreibung zu überreden.

-Vgl. Anlage B 4 - \*

Auch all diese Leserbriefe, die in dieser und ähnlicher Form bis heute die Tätigkeit der PRO FAMILIA-Beratungsstellen in der Presse widerspiegeln, zeigen, daß die beanstandete Anzeige des Beklagten die Tendenz der Beratung in den PRO FAMILIA-Beratungsstellen richtig und durchaus zurückhaltend skizziert hat. In Wahrnehmung ihrer eigenen berechtigten Interessen kommt es dem Beklagten hier auch nicht auf eine Diffamierung von PRO FAMILIA an, sondern lediglich darauf, auch und gerade Schwangeren, die bereits von PRO FAMILIA beraten worden sind, eine ergänzende Beratung mit anderer Tendenz anzubieten.

III. Auch die Tätigkeit des klagenden Kreisverbandes schließlich entspricht dem vorstehend dargelegten Bild der übrigen PRO FAMILIA-Ortsvereine. So begaben sich am 16. Mai 1988 die Eheleute N. zur Beratungsstelle des Klägers in Reutlingen. Frau N. war in der 10. Woche schwanger. Nachdem Herr N. dem beratenden Psychologen, Herrn X., darlegte, daß er ein weiteres Kind nicht wünschte, während Frau N. das Kind austragen wollte, bemühte sich der Psychologe, Frau N. davon zu überzeugen, daß dem Abtreibungswunsch des Mannes Rechnung getragen werden solle. Dabei wurde Frau N. unter anderem mit Argumenten bedrängt, wie, daß das anwesende Kind der Eheleute, das auf dem Schoß der Mutter saß, Frau N. daran hindere, klar zu denken. Nach einer halben Stunde wurde das Gespräch auf einen Termin 2 Tage später vertagt, da die beiden anderen Kinder der Eheleute N., die im Wartezimmer saßen, unruhig wurden. Der Fortsetzungstermin fand nicht statt, da Herr X. nicht anwesend war. Stattdessen erhielten die Eheleute N. das als Anlage B 5\* beigefügte Schreiben, dem - trotz erklärtermaßen nicht abgeschlossener Beratung - eine Bescheinigung gem. § 218 b) StGB beigefügt war.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 18.05.1988 - Anlage B 5 - \*  
sowie Bescheinigung über die Beratung am 16.05.1988-Anlage B 6- \*  
sowie Zeugnis der Eheleute N.

IV. Zusammenfassend ist danach festzuhalten, daß der Beklagte dem Kläger in der beanstandeten Anzeige eine zumindest gelegentlich tendenziöse und einseitige Beratung unterstellt hat, wie sie PRO FAMILIA ausdrücklich selbst für richtig hält. Es ist daher unerklärlich, weshalb sich der klagende Verein hierdurch überhaupt angegriffen fühlt - es sei denn, er wolle sich von dem Selbstverständnis des Bundesverbandes und der übrigen Ortsvereine absetzen, wofür in der Vergangenheit jedoch keinerlei Anhaltspunkt bestand.

In tatsächlicher Hinsicht ist die vom Anzeigentext suggerierte Tatsache richtig, daß es bei PRO FAMILIA „passiert, daß Sie (die Schwangeren) bei PRO FAMILIA nichts von den Hilfen erfahren, auf die Sie und Ihr Kind ein Recht haben“. Dies wird durch die vorgelegten Leserbriefe und das Zeugnis der Eheleute N. belegt.

Richtig ist schließlich auch, daß der beklagte Verein Schwangeren **und dem Kind** in dieser Situation Beratungshilfe zukommen läßt, die PRO FAMILIA-Stellen schon aus eigenem Selbstverständnis heraus nicht oder allenfalls widerwillig leisten könnten.

In formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß allein der Hilfsantrag dem streitigen Petition des klagenden Vereins Rechnung trägt; der Hauptantrag, mit dem Widerruf begehrt wird, ist bei einer (rhetorischen) Frage der beanstandeten Art sinnvoll nicht möglich, wie schon der Versuch, einen Widerruf zu formulieren, zeigt.

Dr. Babrowski  
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Zander & Werk • Friedrichstr. 3/1 • 7400 Tübingen

An das  
Landgericht

7400 Tübingen

25.10.1989 W/s

2 0 446/89

In Sachen

PRO FAMILIA / Christen für das Leben

treten wir dem Prozeßkostenhilfesuch des beklagten Vereins entgegen, da die Rechtsverteidigung nach unserer Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 11. September 1989 ist folgendes zu erwidern:

I. Es entzieht sich unserer Kenntnis in welchem Umfang der beklagte Verein bereits auf dem Gebiet der Schwangerschaftsberatung tätig ist.

PRO FAMILIA existiert seit dem Jahre 1952. PRO FAMILIA-Kreisverbände sind seit dem Jahre 1976 - seit der Reform des § 218 StGB - mit der nach § 218 b StGB erforderlichen Beratung betraut.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen und über die Ziele der Beratung erlassen. In unserem Bereich sind dies die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 9. Dezember 1985 (Nr. V/4-7443).

Nach Ziffer 9.1.1. wird eine Beratungsstelle auf Antrag vom Ministerium anerkannt, wenn sie eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angeschlossenen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisation angehört und die Gewähr für eine den Richtlinien entsprechende Tätigkeit bietet.

Nach Ziffer 9.1.2. muß die Beratungsstelle mit mindestens einem durch mehrjährige Berufstätigkeit erfahrenen und in Hilfen vertrauten staatlich anerkannten oder graduierten, beim Träger hauptberuflich angestellten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder Diplompädagogen besetzt sein. Außerdem muß im Bedarfsfall ein Psychologe mit staatlich anerkannter wissen-

schaftlicher Abschlußprüfung und einen Arzt zur Beratung hinzuziehen können.

Nach dem Jahresbericht des klagenden Vereins verfügt dieser über folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

drei entweder fest oder auf Honorarbasis angestellte Ärztinnen, einen Diplom-Pädagogen als Leiter der Beratungsstelle, eine fest angestellte Sozialpädagogin, einen fest angestellten Sozialpädagogen, einen fest angestellten Psychologen, eine auf Honorarbasis angestellte Sozialpädagogin und über zwei Praktikantinnen (Studentinnen der Sozialpädagogik).

Die Richtlinien des Sozialministeriums formulieren in Ziffer 3.2. allgemeine Grundsätze der Schwangerenberatung. Der Schwerpunkt liegt auf der Erörterung des gesamten persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Umfelds. In diesem Zusammenhang ist auf die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen hinzuweisen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind verweisen. Diese Hilfen (vgl. Ziffer 3.3. der Richtlinie) sind zu vermitteln. Die Vermittlung kann übrigens nur über zugelassene Beratungsstellen geschehen.

Inwieweit der beklagte Verein diesen Anforderungen genügt, entzieht sich wie gesagt unserer Kenntnis.

Die Richtlinien werden in der Anlage zu diesem Schriftsatz übersandt.

II. Das Selbstverständnis des klagenden Vereins und seine Beratungspraxis erschöpfen sich jedoch nicht darin, das in den Richtlinien des Ministeriums formulierte Beratungsniveau zu gewährleisten. Es geht wesentlich weiter und steht im Einklang mit den Grundsätzen, die der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-Ehe- und Familienberatung (DAK) - ein Zusammenschluß von Fachverbänden unterschiedlicher konfessioneller und weltanschaulicher Grundorientierung - zum Begriff „Beratung im professionellen Sinne“ entwickelt hat.

Diese Grundsätze werden übrigens auch vom Diakonischen Werk mitgetragen. Ziel der Beratung ist demnach, die Ratsuchenden zu befähigen, mit den Fragen und Problemen besser umzugehen und selbständig Lösungen zu erarbeiten. Die Ratsuchenden sollen in schwierigen Lebenssituationen und Entscheidungen unterstützt und begleitet werden, es soll geholfen werden, Krisen und Schwierigkeiten zu verstehen und zu bewältigen. Dabei ist man sich selbstverständlich der Problematik bewußt, daß in jede Beratung auch seitens der Berater Wertorientierungen eingehen. Daraus resultierende Konflikte bedürfen der Kontrolle und der Bereitschaft des Beraters. Entscheidungen der Ratsuchenden zu akzeptieren, die den eigenen Wertvorstellungen nicht entsprechen.

Im Zusammenhang mit der Schwangerschaftskonfliktberatung wird hervorgehoben, daß eine fachlich bzw. wissenschaftlich angeleitete Beratung sich nicht darin erschöpfen kann, zu sagen, was zu tun oder zu lassen ist, sondern daß Beratung Selbsthilfemöglichkeiten entfalten und zu einer persönlich verantworteten Entscheidung befähigen soll. Dahinter steht die psychotherapeutische und mittlerweile schon ins Alltagsbewußtsein übergegangene Erfahrung, daß Beratung Vertrauen, umfassende Erörterung aller Probleme ohne Tabus und grundsätzliche Offenheit gegenüber allen Lösungsmöglichkeiten erfordert. Damit wird nicht irgendeiner Gleichgültigkeit gegenüber dem werdenden Leben das Wort geredet, sondern lediglich versucht, den gerade bei der Schwangeren-

schaftskonfliktberatung so schwer zu thematisierenden ambivalenten Gefühlen und Einstellungen der Ratsuchenden gerecht zu werden und zur Artikulation zu verhelfen.

Daß dabei auch über diese psycho-soziale Beratung hinaus dem gesetzlichen Auftrag entsprechend über die wirtschaftlichen und sozialen Hilfen im Sinne des § 218 b StGB informiert wird, versteht sich von selbst. Dem Selbstverständnis des klagenden Vereins entsprechend muß dafür Sorge getragen werden, daß diese Hilfen beansprucht werden können. Der Vorrat an diesen Hilfen ist allerdings gering. Sie reichen nicht aus, eine ungewollte oder ungeplante Schwangerschaft für die Ratsuchende zur positiven Situation zu machen, sind aber im Falle einer grundsätzlichen Entscheidung der Frau für das Kind durchaus wertvolle Hilfen.

Über das Selbstverständnis des klagenden Vereins unterrichtet ein Informationsblatt, das in den Beratungsstellen ausliegt und das ebenfalls in der Anlage übersandt wird.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß die wirtschaftlichen Probleme im Falle der Schwangerschaftskonfliktberatung keineswegs immer im Vordergrund der persönlichen Problematik stehen, häufig aber aus anderen Quellen herrührende Widerstände gegen die Schwangerschaft und das Kind als Probleme dieser Art dargestellt werden. Hier setzt der ausführlich geschilderte Beratungsansatz an und versucht, den Ratsuchenden eine Ahnung von diesen Zusammenhängen zu vermitteln.

III. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in der Klageerwiderung nicht recht nachzuvollziehen. Die Gegenseite legt eine Montage teilweise betagter Zitate vor. Sie belegen lediglich, daß die Frage des Schwangerschaftsabbruchs kontrovers in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Sie beweisen selbstverständlich nicht, daß der klagende Verein sich von der verfassungsrechtlichen Wertung entfernt hat und das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Schwangerschaftsabbruch und Indikation umkehrt - wie die Gegenseite behauptet.

Es ist allgemein bekannt, daß gerade die religiös fundierten Gegner eines jedweden legalen Schwangerschaftsabbruchs ihre Standpunkte geradezu obsessiv vertreten und sich einer irrationalen Polemik bedienen, die die Gegenseite in die Nähe zu Mördern oder Vertretern nationalsozialistischer Euthanasieideologie rückt.

Die Art und Weise, wie der beklagte Verein seine Sache vertritt, beinhaltet glücklicherweise nicht diese schrillen Töne, ist aber dennoch ebenso irrational. Der beklagte Verein ist nicht als Beratungsstelle anerkannt und wird auch nie anerkannt werden, weil er über die erforderlichen fachlichen und personellen Ressourcen nicht verfügt. Es besteht weder die Fähigkeit noch die Bereitschaft, sich inhaltlich mit dem oben geschilderten Beratungskonzept auseinanderzusetzen. Statt dessen wird behauptet, der Verein informiere nicht über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, gewährleiste mithin nicht das gesetzlich gebotene Mindestmaß an Beratung. Ziel des Ganzen ist jedoch das eingangs geschilderte Beratungskonzept, das die Fähigkeit zu einer selbstverantwortlichen Entscheidung herstellen will, jede Art von Indoktrination aber ablehnt.

Ziel ist selbstverständlich auch die Zulassung des beklagten Vereins als Beratungsstelle im Sinne der zitierten Richtlinien, die jedenfalls dann in Frage gestellt ist, wenn der klagende Verein dieses Niveau nicht mehr

gewährleistet.

Schon dies belegt die diffamierende Tendenz die sowohl in der Zeitungsanzeige als auch in der Klageerwiderung zum Ausdruck kommt. Dort ist von der „bundesweit erklärten Zielsetzung“ von PRO FAMILIA die Rede, der Beratungspraxis eine einseitige Tendenz zum Schwangerschaftsabbruch zu geben.

Die in diesem Zusammenhang vorgelegten - im übrigen unvollständigen und aus den Zusammenhängen gerissenen - Zitate belegen lediglich, daß sich PRO FAMILIA-Verbände bzw. Mitglieder dieser Verbände an der öffentlichen Debatte beteiligt haben, die wie gesagt hoch kontrovers und polemisch geführt wurde und wird. Damit machen die Beteiligten nur von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Im übrigen sind die einzelnen Verbände auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene völlig unabhängig voneinander. Äußerungen einzelner Verbände sind bei anderen Gegenstand von Kritik. Zurechnungen von Meinungsäußerungen einzelner Verbände oder Mitglieder sind infolgedessen unzulässig, sofern sie sich auf andere Verbände beziehen. Von irgendwelchen „bundesweit erklärten“ Zielsetzungen kann deshalb keine Rede sein, ganz abgesehen davon, daß die Teilnahme an einer kontrovers geführten Debatte nicht bedeutet, daß die beteiligten Verbände die gesetzlichen Anforderungen an die Beratungspraxis ignorieren. Diesen Nachweis hat die Gegenseite nicht geführt, sie wird ihn auch nicht führen können.

Anonyme Leserbriefe, aber auch solche mit Namensnennung sind ohne Wert und lediglich Ausdruck der subjektiven Meinung der Verfasser. Der auf Seite 5 der Klageerwiderung geschilderte Bericht einer Journalistin in der Stuttgarter Zeitung vom 30.7.1984 führte zu einer öffentlichen Entschuldigung des Chefredakteurs der Zeitung beim Landesverband von PRO FAMILIA. Die zitierten Berichte sind im übrigen teilweise das Produkt von Ausforschungsaktionen, von denen PRO FAMILIA-Verbände während des Höhepunkts der auch von der Bundesregierung mitgetragenen Kampagne gegen PRO FAMILIA betroffen waren. Daß in diesem Bericht das wiedergegeben wird, was man den eigenen Vorurteilen gemäß wiedergeben möchte, liegt auf der Hand. Sie stellen keine objektiven Schilderungen dar. Der tendenziöse Charakter der Darstellung wird besonders an Formulierungen deutlich, wie der, daß man während der Beratung regelrecht zum Abbruch „gedrängt“ habe, eine Vorstellung, die letztlich absurd ist. Die Richtigkeit der in den sogenannten Erlebnisberichten und Leserbriefen geschilderten Erlebnisse wird deshalb bestritten.

IV. Zu der Beratung der Eheleute N. wird sich der Verein äußern, sobald die Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Im übrigen wird ein zutreffendes Bild von der Tätigkeit des klagenden Vereins nicht durch tendenziös verzerrte Meinungsäußerungen, sondern durch seinen Jahresbericht vermittelt, aus dem hervorgeht, daß im Jahre 1988 insgesamt 1.938 Personen beraten wurden. Die Beratung nach § 218 StGB machte dabei 38,36 % (998 Fälle), die allgemeine Schwangerschaftsberatung 16,33 % (425 Fälle) aus. Bei den anderen Personen handelte es sich um allgemeine Familien-, Sexual- und Partnerschaftsberatungen.

Eine Rechtfertigung für das Vorgehen des klagenden Vereins ist der Klageerwiderung nicht zu entnehmen. Insbesondere kann von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Rede sein.

Werk  
Rechtsanwalt

Dr. Guckes • Hauser • Dr. Babrowski • Schumann & Partner  
Anwaltskanzlei • Notar

An das  
Landgericht

7400 Tübingen  
-2 0446/89-

28. Nov. 1989  
4d/fa - 677/89/40-

In Sachen

PRO FAMILIA / Christen für das Leben

ist für den beklagten Verein auf folgendes hinzuweisen:

1. Der klagende Verein weist darauf hin, daß der Bericht einer Journalistin in der Stuttgarter Zeitung dazu geführt habe, daß der Chefredakteur der Zeitung sich beim Landesverband am 30.07.1984 öffentlich entschuldigt hat. Diese Entschuldigung kennen wir nicht; am 02. Aug. 1984 erschien allerdings eine Gegendarstellung von PRO FAMILIA und eine redaktionelle Anmerkung, in der Redaktion und die berichtende Journalistin an ihrer Darstellung festhalten.\*

**Beweis:** Auszug aus der Stuttgarter Zeitung vom 02. Aug. 1984 - Anlage B 7.

2. Der klagende Verein moniert erwartungsgemäß, daß die konkreten Beispielfälle in den umfangreichen Berichten über die Tätigkeit von PRO FAMILIA stets wiedergegeben werden, ohne daß der Name der Schwangeren Erwähnung findet. Wir verkennen nicht, daß dies die Nachprüfbarkeit erschwert; dies liegt jedoch in der Natur der Sache. Gerade in einem derart sensiblen Bereich, wie dem des Schwangerschaftsabbruchs, scheuen die betroffenen Frauen selbst dann (oder gerade dann?), wenn sie letztlich von einer Abtreibung abgesehen haben, davon zurück, sich namentlich in Verbindung mit einem Schwangerschaftsabbruch oder dem Bemühen darum nennen zu lassen.

3. Es ist jedoch nicht nur der beklagte Verein, der wiederholt mit dem Engagement von PRO FAMILIA für eine Abtreibung auch ohne das Vorliegen einer Indikation konfrontiert wird. So ist mit den Problemen werdender Mütter und solcher Frauen, die die Schwangerschaft abgebrochen haben, unter anderem auch der Verein Die Birke e.V., Neckargemünd\*, befaßt, der dem beklagten Verein auf dessen Bitte hin die als Anlage B 8 beigefügte Zusammenstellung von 5 besonders drastischen Fällen der letzten 2 Jahre zur Verfügung gestellt hat. Selbst wenn diese Fälle in der lapidaren Kürze der zusammenfassenden Darstellung überzeichnet erscheinen mögen, zeigen sie doch die Notwendigkeit und das elementare, berechtigtere Interesse des beklagten Vereines und im gleichen Sinne tätiger Organisationen daran, der angesprochenen Zielgruppe auch in öffentlichen Anzeigen und Berichten mit drastischer Deutlichkeit aufzuzeigen, welche Alternativen bestehen und wo eine Schwangere eine ebenso engagierte Beratung für das Kind und die Austragung der Schwangerschaft erhält, wie sie beim klagenden Verein Unterstützung für eine Abtreibung bekommt.

Auch und gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die geltende Rechtsordnung bishin zur Verfassung in ihrer heute absolut vorherrschenden Auslegung auch das ungeborene Leben prinzipiell schützt und die Abtreibung damit grundsätzlich als rechtswidrig und unerwünscht ansieht - mit einem engbegrenzten Kreis von Indikationen, in denen der Eingriff ausnahmsweise von der Strafbarkeit ausgenommen wird - muß es einem Verein wie dem beklagten gestattet sein, seine Auffassung und beratende Tätigkeit ge-

gen (fast) jede Abtreibung notfalls auch in überzeich-  
neter und einprägsamer Form an die Betroffenen her-  
anzutragen, wie der klagende Verein dies durch die  
rechtlich problematische Forderung nach völliger Li-  
beralisierung von Schwangerschaftsabbrüchen sowie  
Angebot und Vermittlung von entsprechenden Dienst-  
leistungen tut.

gez. Dr. Babrowski  
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Zander & Werk • Friedrichstr. 3/1 • 7400 Tübingen

An das  
Landgericht

7400 Tübingen 14.12.1989 W/s

2 0 446/89

In Sachen

PRO FAMILIA / Christen für das Leben

nehme ich nochmals zum Vorbringen im Schriftsatz  
der Gegenseite vom 11.09.1989 und zu den Erklärungen  
des Beklagtenvertreters in der mündlichen Ver-  
handlung Stellung:

I. Der beklagte Verein glaubt sich offenbar deshalb be-  
rechtigt zu behaupten, daß der klagende Verein bei  
der Schwangerschaftsberatung nicht auf die zur Ver-  
fügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen  
hinweise, weil

- der beratende Psychologe anlässlich der Beratung  
der Eheleute N. am 16.05.1988 Frau N. angeblich zu  
überzeugen versuchte, daß sie dem Abtreibungs-  
wunsch des Ehemannes „Rechnung tragen solle“,  
und/oder

- der beratende Psychologe die Eheleute N. über-  
haupt nicht auf diese Hilfen hingewiesen habe.

Was den ersten Vorwurf betrifft, so sei zunächst dar-  
auf hingewiesen, daß die Formulierung „Rechnung  
tragen“ vieldeutig ist. Einen Wunsch Rechnung tragen  
kann bedeuten, diesem Wunsch Folge zu leisten,  
kann aber auch nur bedeuten, einen Wunsch zu be-  
rücksichtigen bzw. in Erwägung zu ziehen. Daß man  
bei einer Konfliktberatung darauf dringen muß, daß  
sich die Beteiligten ihre divergierenden Wünsche klar-  
machen (und diesen insofern Rechnung tragen), be-  
darf keiner weiteren Erläuterung. Sollte der beklagte  
Verein damit behaupten wollen, der beratende Psy-  
chologe habe Frau N. zum Schwangerschaftsabbruch  
gedrängt, so wird dies mit Nachdruck als unrichtig zu-  
rückgewiesen.

Der Verein versteht Schwangerschaftskonfliktbera-  
tung als Hilfe, zu einer persönlich verantworteten Ent-  
scheidung zu kommen. Dies schließt jede Empfehlung  
oder jede Beeinflussung in die eine oder andere Rich-  
tung aus.

Das Beratungsverständnis des Vereins wurde im  
Schriftsatz vom 25.10.1989 ausführlich geschildert.  
Die Praxis des Vereins steht im Einklang mit den dort  
geschilderten Grundsätzen. Zu keinem Zeitpunkt ha-  
ben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereins, die  
in der Schwangerschaftsberatung tätig sind, den  
Ratsuchenden Entscheidungen aufzudrängen oder  
sie zu beeinflussen versucht. Die Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter der Beratungsstelle vertreten ohne Aus-  
nahme dieses Beratungskonzept. Von daher ist es  
völlig ausgeschlossen, daß in der Beratung versucht  
wird, in Richtung Schwangerschaftsabbruch zu be-  
einflussen.

**Beweis:** Aussage von Herrn Eberhard Wolz und  
Herrn X. - zu laden ber den klagenden Ver-  
ein-

Herr Wolz ist Leiter der Beratungsstelle, Herr X. ist Di-  
plom-Psychologe und beim klagenden Verein als Be-  
ratertätig.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewie-  
sen, daß dieses Beratungskonzept dem entspricht,  
was in § P18 b StGB unter Beratung verstanden wird,  
nämlich als Entscheidungshilfe für die Frau im Hin-  
blick auf Fortsetzung oder Abbruch der Schwanger-  
schaft, womit jedem Versuch einer manipulativen Be-  
einflussung eine Absage erteilt ist. Dies schließt ein,  
daß ein einseitiges Drängen zur Fortsetzung ebenso-  
wenig zulässig wäre wie eine gezielte Abbruchsbera-  
tung (vgl. Schönke-Schröder-Eser, StGB, § 218 b  
Anm. 6).

II. Was den zweiten Vorwurf betrifft, der beratende  
Psychologe habe den Eheleuten N. überhaupt nichts  
über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwan-  
gere, Mütter und Kinder gesagt, so sei hierzu nur so-  
viel bemerkt, daß dieser Vorwurf wohl kaum von je-  
mandem erhoben werden kann, der das Angebot zu  
weiteren Gesprächen bzw. zu weiterer Beratung aus-  
schlägt und nicht mehr kommt. So war es hier. Der be-  
ratende Psychologe hatte in seinem Brief vom  
18.05.1988 an die Eheleute N. bedauert, daß das  
zweite Gespräch nicht zustande gekommen war und  
gleichzeitig sein Angebot erneuert, für weitere Bera-  
tung zur Verfügung zu stehen. Auch im Zusammen-  
hang mit der dem Brief beigefügten Beratungsbe-  
scheinigung wies er ausdrücklich darauf hin, daß  
diese Bescheinigung sein Angebot, die Gespräche  
fortzusetzen, nicht berührt. Vor diesem Hintergrund  
berührt es eigenartig, wenn der beklagte Verein be-  
hauptet, die Eheleute N. seien nicht vollständig infor-  
miert worden.

An dieser Stelle sei nochmals wiederholt, daß die Hin-  
weise auf die in § 218 b StGB genannten Hilfen zur  
Routine der Beratung gehören. Nur anerkannte Bera-  
tungsstellen können in diesem Zusammenhang als  
Antragsteller auftreten. Der klagende Verein tut dies  
regelmäßig und in zahlreichen Fällen.

**Beweis:** Aussage von Herrn Eberhard Wolz

Andererseits ist die Beratungsstelle häufiger mit Kon-  
flikten konfrontiert, die sich mit diesen Hilfen nicht be-  
wältigen lassen bzw. die auf völlig anderem Gebiet lie-  
gen. So wäre ein Hinweis auf das Mutter-Kind-Modell  
wenig hilfreich gegenüber einer Schwangeren, deren  
Konflikt sich in starkem Widerstand gegen die  
Schwangerschaft und das Kind äußert und die die Lö-  
sung dieses Konflikts nur im Abbruch sieht.

III. Sollte die Gegenseite ihr Vorbringen nochmals prä-  
zisieren wollen, jetzt dahingehend, daß der klagende  
Verein Beratungsbescheinigungen erteilt, bevor die  
Beratung abgeschlossen ist, so wäre auf folgendes  
hinzuweisen:

Die Beratung nach § 218 b StGB bedarf keiner schrift-  
lichen Bestätigung (im Gegensatz zur Indikationsstel-  
lung nach § 219 StGB). Es besteht weder eine Pflicht  
des Beraters, diese Bescheinigung auszustellen, noch  
die Verpflichtung der Schwangeren zur Vorlage dieser  
Bescheinigung beim beratenden Arzt, der über die In-  
dikation entscheidet. In den Richtlinien der Aufsichts-  
behörden wird gelegentlich gefordert, daß diese Be-  
scheinigung auf Verlangen der Ratsuchenden auszu-  
stellen ist. Da die Bescheinigung eine sinnvolle Hilfe  
für die Ratsuchenden darstellt, hat die Beratungsstelle  
auf jeden Fall das Recht, eine solche Bescheinigung

auszustellen (Schönke-Schröder-Eser § 218 b Anm. 8). Ob die Bescheinigung - deren Bedeutung also gering ist - ausgestellt wird, steht im Ermessen des Beraters (sofern er sie nicht auf Verlangen der Ratsuchenden auszustellen hat).

IV. Die Klage ist infolgedessen begründet, ohne daß es einer Beweisaufnahme bedarf. Zwar ist der klagende Verein beweispflichtig für die Unwahrheit der behaupteten Tatsache. Dies gilt aber nur dann, wenn der beklagte Verein seine Behauptung ausreichend substantiiert. Daran fehlt es hier. Soweit behauptet wurde, der beratende Psychologe habe anlässlich einer Beratung zum Schwangerschaftsabbruch gedrängt - ob dies gemeint ist, ist allerdings unklar -, stellt dies keine ausreichende Substantiierung der Behauptung dar, der klagende Verein informiere nicht über öffentliche und private Hilfen im Sinne des § 218 b StGB. Unabhängig davon sieht der klagende Verein darin aber eine besonders schwerwiegende Behauptung, die unmittelbar die Erfüllung seiner Aufgaben berührt und der er aus diesem Grunde auch entschieden entgegentritt.

Die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Präzisierung des Tatsachenvortrags stellt ebenfalls keine ausreichende Substantiierung dar. Sie geht deshalb ins Leere, weil die Eheleute N. die Beratung selber abgebrochen und das Angebot zu weiteren Gesprächen nicht angenommen haben. Klagen über unzureichende Informationen entbehren dann der Logik, wenn man das Angebot zu weiterer Information nicht wahrnimmt.

Daß schließlich die Bescheinigung erteilt wurde, obwohl eine Fortsetzung der Beratung von dem beratenden Psychologen für sinnvoll angesehen wurde, vermag die angegriffene Behauptung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Die Bescheinigung ist nur von geringer Bedeutung, ihre Ausstellung steht im Ermessen des Beraters. Beratung bedeutet schließlich nicht, daß ein Pflichtpensum an Information zu absolvieren ist. Sie muß sich am Konflikt und den Möglichkeiten seiner selbstverantwortlichen Bewältigung orientieren. Daß - je nach Konfliktlage - Hinweise auf die in § 218 b StGB genannten Hilfen, nicht immer im Vordergrund stehen können, liegt auf der Hand.

Man könnte im vorliegenden Fall also allenfalls darüber streiten, ob die Übersendung der Bescheinigung legitim war angesichts der nicht auszuschließenden Möglichkeit, daß die Eheleute N. die Beratung nicht fortsetzen würden. Angesichts der geringen Bedeutung dieser Bescheinigung lohnt dieser Streit nicht. Er wäre auch nicht erheblich für die Entscheidung.

Abschließend teile ich noch mit, daß der Vorstand des klagenden Vereins beschlossen hat, die Eheleute N. nicht zu ersuchen, den beratenden Psychologen von der Schweigepflicht zu entbinden. Abgesehen davon, daß aus unserer Sicht eine Beweisaufnahme nicht erforderlich ist, sind dafür grundsätzliche Erwägungen maßgebend: Der klagende Verein kann seine Aufgaben nicht adäquat erfüllen, wenn Ratsuchende damit rechnen müßten, daß der Inhalt der Beratung Thema einer Gerichtsverhandlung wird. Für den Verein hat der Schutz der Vertraulichkeit der Beratung unbedingten Vorrang.

Werk  
Rechtsanwalt

Geschäftsnummer: 2 0 446/89  
verkündet am 10. Januar 1990  
Brändle  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Landgericht Tübingen Im Namen des Volkes Urteil

In Sachen

Kreisverband Tübingen-Reutlingen e.V. der Deutschen Gesellschaft für Sexualberatung PRO FAMILIA, vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. Hilde Burr, Hechinger Straße 21, 7400 Tübingen,

- Kläger -

**Prozeßbevollmächtigte:** Rechtsanwälte Zander und Werk, Friedrichstr. 3/1, 7400 Tübingen,

gegen

Christen für das Leben e.V., vertreten durch den Vorstand, Frau Silke Wild und Frau Christina Heugel, Siebenhöfestr. 108, 7400 Tübingen,

- Beklagter -

**Prozeßbevollmächtigte:** Rechtsanwälte Dr. Guckes und Kollegen, Uhlandstraße 13, 7400 Tübingen,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1989 unter Mitwirkung von Vors. Richter am LG Dr. Hofmann, Richter am LG Gruber und Richterin Pellen-Lindemann

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 900,- DM abwenden, falls nicht der Beklagte vor seiner Vollstreckung selbst diese Sicherheit leistet.

-----  
Streitwert: 6.000,- DM

### Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen Äußerungen des Beklagten, welche dieser in einer Anzeige im Schwäbischen Tagblatt am 1. Juni 1989 verbreiten ließ. In dieser Anzeige heißt es unter anderem:

...  
Sind Sie schwanger und in Bedrängnis?  
Wollen Ihnen gutmeinende Freunde raten, Ihr Kind abzutreiben?  
Ist Ihnen passiert, daß Sie bei PRO FAMILIA nichts von den Hilfen erfuhren, auf die Sie und Ihr Kind ein Recht haben?

Dann wenden Sie sich doch einfach an uns. Wir werden Ihnen und Ihrem Kind echte soziale Hilfen zukommen lassen.

Der Kläger hält diese Äußerungen für unwahre Tatsachenbehauptungen.

Er beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, seine in seiner Anzeige vom 1. Juni 1989 im Schwäbischen Tagblatt/Tübinger Chronik enthaltenen Behauptungen zu widerrufen, daß der Kläger bei der Beratung schwangerer Frauen nicht über die Hilfen informiere, auf die die Ratsuchenden und ihre Kinder ein Recht haben, und daß den Ratsuchenden bei der Beratung durch den Kläger keine echte soziale Hilfe zukomme,
2. den Beklagten zu verurteilen, die im Klagantrag Ziff. 1 wiedergegebenen Behauptungen und ihre Verbreitung zu unterlassen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, die Verbreitung von Äußerungen zu unterlassen, die unterstellen, daß ratsuchende Schwangere beim Kläger keine Hinweise auf die Schwangeren und Kindern zustehenden Hilfen erhalten und daß Ratsuchende beim Kläger keine echte soziale Hilfe erhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger vertrete einseitig ein uneingeschränktes Recht der schwangeren Frau auf Abbruch ihrer Schwangerschaft und berate dementsprechend mit dem Ziel, der schwangeren Frau einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich zu ermöglichen und sie dazu zu bewegen. Diese einseitige Praxis habe er in seiner Anzeige aufgreifen und ihr das Ziel der eigenen Beratung entgegensetzen wollen. Mithin habe er in der Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen gehandelt. Im übrigen sei die im Wortlaut der Anzeige liegende Aussage richtig, denn ihm seien Fälle bekannt, in denen schwangere Frauen sich mit dem Kläger in Verbindung gesetzt hätten, ohne jedoch über die ihnen zustehenden materiellen und sonstigen Hilfen etwas zu erfahren.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I. Die vom Beklagten im Schwäbischen Tagblatt veröffentlichte Anzeige enthält zwei Äußerungen, gegen die sich der Kläger wehrt.

1. Der Text der Anzeige trifft die in die Form, einer Frage gekleidete Aussage, daß es ratsuchende Frauen gibt, die beim Kläger nichts über die ihnen zustehenden Hilfen erfahren. Dies ist eine Tatsachenbehauptung, auch wenn sie rhetorisch als Frage gestellt wird. Durch die Frageform wird jedoch deutlich, daß der Beklagte dem Kläger nicht unterstellt, der Kläger informiere Ratsuchende grundsätzlich nicht oder gar nie über die ihnen zustehenden Hilfen. Vielmehr läßt sich dem Text nur die Aussage entnehmen, daß es verschiedentlich passiere, daß ratsuchende Frauen nichts von den Hilfen erfahren, auf die sie und ihr Kind Anspruch haben.

2. Der Text der Anzeige enthält weiter die Äußerung, der Beklagte werde der ratsuchenden Frau echte soziale Hilfen zukommen lassen. Diese, zweite Äußerung ist weder eine Tatsachenbehauptung noch eine Äußerung über den Kläger. Sie verstärkt allenfalls indirekt die vorangestellte erste Äußerung. Sie bleibt jedoch auch bei Berücksichtigung dessen eine selbstanpreisende, eher reklamehafte wertende Äußerung, die von den Lesern der Anzeige ohne weiteres auch so verstanden wird. Gegen ein solche Selbstdarstellung und Eigenwerbung kann sich der Kläger nicht wehren. Dem Beklagten ist eine solche Äußerung erlaubt. Die Klage ist folglich insoweit unbegründet.

II. Die erste Äußerung des Beklagten ist zwar eine Tatsachenbehauptung, jedoch keine unwahre. Dies folgt bereits aus dem eigenen Vortrag des Klägers, insbesondere aus dem Vortrag im Schriftsatz vom 14. Dezember 1989, den der Kläger im Rahmen des ihm nach § 283 ZPO eingeräumten Schriftsatzrechts eingereicht hat.

Der Kläger legt in diesem Schriftsatz den Ausgangspunkt und die Zielvorstellung seiner Beratungstätigkeit dar. Nach seinem Selbstverständnis will er nur Hilfe leisten für eine Entscheidung, die letztlich nicht er, sondern die ratsuchende Frau oder das ratsuchende Paar in eigener, persönlich verantwortlicher Weise zu treffen habe. Dies schließe jede Empfehlung oder gar tendenzielle Beeinflussung aus. Die Vorstellung des Klägers habe mithin in den Hintergrund zu treten. Vordringlich sei es, daß der Ratsuchende seine, auch widerstreitenden, Wünsche und Vorstellungen erkenne und selbst eine bewußte Entscheidung treffe.

Der Kläger führt weiter aus, er werde aber häufig mit Konflikten konfrontiert, die sich mit den bestehenden Hilfsangeboten nicht bewältigen ließen. So sei es für eine schwangere Frau wenig hilfreich, wenn sie auf bestimmte Hilfsangebote hingewiesen werde, obwohl sich ihr Konflikt in einem starken Widerstand gegen die Schwangerschaft und das zu gebärende Kind äußere und sie die Lösung dieses Konflikts nur im Abbruch der Schwangerschaft zu sehen vermöge.

Aus diesen Darlegungen des Klägers folgt aber, daß es durchaus Fälle geben kann, in denen Schwangere bei einer Beratung bei ihm nichts über die ihnen zustehenden Hilfen erfahren, wenn nämlich Ratschläge in der konkreten Situation und bei der persönlichen Verfassung der Schwangeren wenig hilfreich erscheinen mögen. Folglich ist die angegriffene Tatsachenbehauptung des Beklagten nicht unrichtig.

III. Die Kammer enthält sich jeglicher Wertung der Zielvorstellungen der Parteien. Sie nimmt auch keine Stellung zu dem im Rechtsstreit vom Beklagten geäußerten Vorwurf, der Kläger leiste in einzelnen Fällen nicht oder nur widerwillig Beratungshilfe, versuche Ratsuchende zum Abbruch der Schwangerschaft zu bewegen und lasse sich grundsätzlich von der einseitigen Zielvorstellung leiten, einen Schwangerschaftsabbruch möglich zu machen. Einer solchen Stellungnahme bedarf es bereits deshalb nicht, weil in der Anzeige der Beklagten im Schwäbischen Tagblatt kein solcher Vorwurf erhoben ist.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach den §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Dr. Hofmann

Gruber

Pellen-Lindemann



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Linz

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richter

**Dr. Fischer als Vorsitzenden**, Mag. Mayrhofer (Berichter-statter) und Dr. Gissinger, im Beisein des Schriftführers RIAA Mag. Palzer, in der Strafsache gegen Martin HUMER wegen §§111 Abs. 1 und 2, 116 StGB über die Berufung des Ange-klagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gegen das Ur-teil des Einzelrichters des Landesgerichtes Linz vom 13.1.1989, 34 b E Vr 173/88-17, nach der in Anwesenheit des Staatsanwaltes Mag. Füllinger und des Angeklagten Martin Humer durchgeführten Berufungsverhandlung am 15.2.1990 zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben, das angefochtene **Urteil als nichtig aufgehoben und in der Sache selbst zu Recht erkannt:**

• **Martin Humer wird von der Anklage**, er habe in Waizenkirchen andere in einer für Dritte wahrnehmbarer Weise einer verächtlichen Eigenschaft, nämlich einer **nationalsozialistischen Vorgangsweise bei ihrer Tätigkeit**, geziehen, die geeignet ist, sie in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, wobei diese Taten in einem Druckwerk begangen worden seien, das an einen unbestimmten Personenkreis vertrieben wurde,

1) nachgenannte Behörden indem er **als Verfasser des Medienwerks die angeführten Druckwerke den „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen“ anschoß, und zwar:**

a) **im Dezember 1987 die Oberstaatsanwaltschaft Linz** dadurch, daß er die an ihn ergangene Verständigung vom 15.12.1987, Jv 2.041-17a StA Linz/87, die mit dem Namensstempel des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Linz Dr. Stephan Komar versehen war, kopiert, mit Maschinenschrift als „Zeitdokument“ und mit Handschrift **„Wie unter den Nazis und noch schlimmer“** versehen mit **Maschinenschrift noch ergänzt** habe:

*„Der Jude Dr. Nathanson wurde vergast, in Stücke gerissen und verbrannt. Es wird Ihnen mitgeteilt, daß nach Prüfung der Akten kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gefunden wurden. Heil Hitler! Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz“;*

b) **im Dezember 1987 die Staatsanwaltschaft Linz** dadurch, daß er die an ihn ergangene Verständigung vom 4.12.1987, 7 St 2663/87, die mit dem Namensstempel „Dr. Karl Christian Bergmayr“ versehen war, kopiert und mit Handschrift ergänzt habe:

*„Man richtet es sich! Eine Justizlobby“ und „rechtsstaatlich wie in den besten Zeiten der Nazi!“;*

2) **im Jänner 1988 Minister Alfred Dallinger**, dadurch, daß er das unter seiner Mitwirkung herausgegebene Flugblatt „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen“ mit Drucklettern „Dallinger Österreich zuerst!“ versehen habe und im letzten Abschnitt eine schwarz umrandete Note an Alfred Dallinger, Sozialminister, mit der Kopie eines Abbildes des **nationalsozialistischen Reichsadlers** sowie der Bezeichnung **„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Ortsgruppe Natternbach“**, jeweils eingegrenzt von zwei **Hakenkreuzen mit folgendem Wortlaut gerichtet** habe:

*„... Wir haben in den KZ's meist nur wehrhafte Menschen umgebracht IHR bringt in Euren Abtreibungskliniken die WEHRLOSESTEN MENSCHEN UM! Ich glaube, daß die Killer-Ärzte noch größere Verbrecher sind als unsere KZ-Kommandanten. Dies gebe ich zu bedenken, obwohl ich weiß, daß sich nichts ändern wird. Heil Hitler! Gustav Löschnak, Ortsgruppenleiter.“*

Martin Humer habe hierdurch das Vergehen der üblen Nachrede nach den §§111 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 1 und 2 StGB begangen, gemäß dem § 259 Z. 3 StPO

• **freigesprochen.**

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte des Vergehens der üblen Nachrede nach den §§111 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 1 und 2 StGB (richtig: §§111 Abs. 1 und 2, 116 - vgl. Zöchling, Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen, 83) schuldig erkannt und nach dem 2. Absatz des § 111 StGB unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB **zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt**. Gemäß dem § 35 Abs. 1 Medien wurde die Haftung des Medieninhabers Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft für die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten ausgesprochen. Der Einzelrichter ging im angefochtenen Urteil von folgenden Feststellungen aus:

**In seinem Kampf gegen die Pornographie scheut der Angeklagte nicht vor gröblichen Ehrenkränkungen zurück**, die er in der periodischen Druckschrift „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde“ veröffentlicht oder als Flugblätter (ohne Aufdruck dieses Mediums) breit gestreut versendet. Medieninhaber dieser Aussendungen ist jeweils die ebenfalls vom Angeklagten vertretene „Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft“, wobei nicht immer deren Impressum aufgedruckt wird. **Der besondere Unwillen des Angeklagten richtet sich gegen die Anklagebehörden**, wenn diese seinen in zumeist ultimativer Form erhobenen Forderungen auf Einleitung von Strafverfahren nach dem Pornographiegesetz sowie auf Beschlagnahme von Druckwerken, Filmen und Videobändern nicht unverzüglich Rechnung tragen. Ihm zugegangene Benachrichtigungen von der Zurücklegung einer Strafanzeige (StPO-Form StA 25) versieht er häufig mit aufkopierten handschriftlichen Bemerkungen und versendet sie als Beilagen zu den „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde“ oder als eigene Flugblätter. Adressaten dieser in einem Massenvervielfältigungsverfahren hergestellten und als Massendrucksache versendeten Aussendungen sind jeweils Persönlichkeiten (Politiker, Geistliche, Richter, Funktionäre usw.) und Institutionen (Ämter, Behörden, Gerichte, politische Parteien, kirchliche Einrichtungen usw.) des öffentlichen Lebens. **Auch Oberstaatsanwaltschaften und deren Leiter sind nicht selten Objekte solcher öffentlichen Angriffe des Angeklagten**, wenn sie seinen Forderungen auf Einleitung aufsichtsbehördlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegen ihm mißliebige Staatsanwälte nicht willfahren. Der **besondere Zorn des Angeklagten richtet sich gegen die Sozialistische Partei Österreichs** und deren Funktionäre, die er für die seiner Ansicht nach **ungenügende Verfolgung der Pornographie** sowie allgemein für den **Verfall von Sitte und Moral in Österreich verantwortlich hält**.

**Mit Datum vom 15.12.1987 wurde Humer von der Oberstaatsanwaltschaft Linz mitgeteilt, daß in bezug auf seine Beschwerde gegen Staatsanwalt Dr. Franz Plöchl der Staatsanwaltschaft Linz kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gefunden wurde. Der Angeklagte versah diese mit dem Namensstempel des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Stephan Komar unterfertigte Mitteilung mit den aufkopierten Lettern „Zeitdokument“** sowie dem handschriftlichen Vermerk **„Wie unter den Nazis oder noch schlimmer!“**, seiner Unterschrift, dem Text:

*„Der Jude Dr. Nathanson wurde vergast, in Stücke gerissen und verbrannt. Es wird Ihnen mitgeteilt, daß nach Prüfung der Akten kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gefunden wurde. Heil Hitler! Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz“*

und versendete sie mit dem **Impressum der „Christlich-Sozialen-Arbeitsgemeinschaft“** auf die erwähnte Weise als Flugblatt (ON 2).

Ebenfalls im Dezember 1987 ging Humer die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Linz vom 4.12.1987 (StPO-Form StA 25) mit dem Namensstempel „Dr. Karl Christian Bergmayr“ zu, wonach seine Anzeige gegen Staatsanwalt Dr. Franz Plöchl wegen Amtsmißbrauchs geprüft und keine genügenden Gründe gefunden wurden, gegen diesen ein Strafverfahren zu veranlassen. Humer versah diese amtliche Benachrichtigung mit den aufkopierten Bemerkungen:



*„Man richtet es sich! Eine Justiz-Lobby“ sowie „Rechtsstaatlichkeit“ wie in den „besten“ Zeiten der Nazi!“*

und versendete sie als Beilage zu den „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde“ (ON 3).

Schließlich verbreitete der Angeklagte Anfang Jänner 1988 ein Flugblatt mit dem Kopf der erwähnten periodischen Druckschrift, das im oberen Teil die auf kopierten Drucklettern Dallinger **„Österreich zuerst!“** und einen vom Angeklagten unterfertigten offenen Brief an den der **SPÖ zugehörigen Sozialminister** enthielt. Im unteren Teil dieser Aussendung schien ein weiteres Schreiben an Alfred Dallinger mit einem **aufkopierten nationalsozialistischen Reichsadler** und dem Briefkopf **„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Ortsgruppe Natternbach“** - flankiert von zwei Hakenkreuzen - und nachstehender Textstelle auf:

*„... Wir haben in den KZ's meist nur wehrhafte Menschen umgebracht. Ihr bringt in Euren Abtreibungskliniken die wehrlosesten Menschen um. Ich glaube, daß die Killer-Ärzte noch größere Verbrecher sind als unsere KZ-Kommandanten. Dies gebe ich zu bedenken, obwohl ich weiß, daß sich nichts ändern wird. Heil Hitler! Gustav Löschnak, Ortsgruppenleiter.“*

Neben der Unterschrift „Löschnak“ enthielt das Schreiben einen weiteren Stempelabdruck mit dem NS-Reichsadler. **Martin Humer war** - sofern er diesen Brief nicht selbst verfaßte - zumindest an dessen Veröffentlichung als Obmann des Medieninhabers „Christlich-soziale Arbeitsgemeinschaft“ als für den Inhalt der „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde“ Verantwortlicher sowie als Schreiber des Briefs **wesentlich mitbeteiligt**.

In rechtlicher Hinsicht erblickte der Einzelrichter in den inkriminierten Publikationen Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft Linz, die Oberstaatsanwaltschaft Linz und gegen Bundesminister Dallinger, diese hätten ihre Tätigkeit im nationalsozialistischen Sinne ausgeübt und bei ihrer Dienst- bzw. Amtsausübung das Verbrechen nach § 3 g **Verbotsgesetz** in Verbindung mit § 313 StGB begangen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe.

Dem Inhalt der Berufungsausführungen kann die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nach dem § 281 Abs. 1 Z. 9 lit. a. StPO entnommen werden, den das Berufungsgericht gemäß § 477 Abs. 1 StPO auch von Amts wegen wahrzunehmen hätte. **In Ansehung dieser Rechtsrüge ist die Berufung berechtigt.**

Der Tatbestand der üblen Nachrede nach dem § 111 StGB verlangt den Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens, das geeignet ist, in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Die Tat kann demnach durch eine diffamierende **Tatsachenbehauptung** (§111 Abs. 1, 2. Fall) oder durch die Äußerung eines diffamierenden **Werturteils** (§111 Abs. 1 1. Fall), also durch Schmähung begangen werden (vgl. Kienapfel BT 2, §111 RN5).

Als **Schmähung** kommen **Vorwürfe gegen den Charakter eines anderen in Betracht**, bei denen nicht auch noch ein den Charaktervorwurf begründender Verhaltensvorwurf erhoben wird (vgl. Foregger, Wiener Kommentar, RZ 2 zu § 111 StGB). Als **Eigenschaften sind Charaktermerkmale**, als **Gesinnungen innere Einstellungen** zu dem zu erblicken, was außerhalb des Menschen ist, insbesondere zu anderen Menschen. **Verächtlich machen dabei nur solche ungünstigen Eigenschaften und Gesinnungen, die für die menschliche Umgebung nur sehr schwer erträglich sind und eine heftige Ablehnung des Durchschnittsmenschen hervorrufen** (Foregger, Wiener Kommentar RZ 5 zu § 111 StGB).

• **Als unehrenhaft ist ein Verhalten einzustufen, das der herrschenden Vorstellung vom moralisch Richtigen in einem Maß zuwider läuft, daß die soziale Wertschätzung des Betroffenen darunter zu leiden hat** (EvBl. 1976/131; Foregger - Serini, StGB 4, Anm. II zu § 111; Leukauf-Steininger, StGB 2, RZ 6 zu § 111; Foregger; Wiener Kommentar, RZ 11 zu § 111 StGB).

Nach Form und Inhalt der inkriminierten Schriften ON 2 und 3 handelt es sich für den objektiven Betrachter um die Wiedergabe einer Verständigung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Linz bzw. der Staatsanwaltschaft Linz, die nachträglich durch Hinzufügen von Texten verändert wurde. **Die beiden Schriftstücke vermitteln den Eindruck, daß durch die**

textlichen Ergänzungen **die behördliche Vorgangsweise**, von der der Angeklagte jeweils verständigt wurde, nämlich die Zurücklegung einer Aufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwalt Dr. Franz Plöchl der Staatsanwaltschaft Linz bzw. einer Anzeige gegen den Genannten wegen § 302 **StGB der Kritik unterzogen werden soll**. Der Angeklagte bediente sich dabei einer plakativen Aufmachung. Er brachte auf dem Schriftstück ON 2 links im Seitenlängsformat ein Textfenster mit dem Hinweis an, daß die Angelegenheit die Strafanzeige gegen den **Kriminalbeamten Krischner** und Staatsanwalt **Dr. Weiß** betreffe, und rechts ebenfalls im Seitenlängsformat ein Impressum. Im Querformat steht unter der Fertigungsstempel der Verständigung in Blockschrift **„ZEITDOKUMENT“** und darunter quer über die Seite, handschriftlich mit großem schräg über die Seite nach oben verlaufendem Schriftzug, nach der Art wie mit Filzstift angebracht, der Vermerk **„Wie unter den Nazis oder noch schlimmer!“** samt einer Unterschrift, die bei den mit Aussendungen des Angeklagten Vertrauten nach der Unterschrift des Angeklagten aussieht. In der rechten unteren Ecke ist in der Art einer Schreibmaschine der Text angebracht: **„Der Jude Dr. Nathanson wurde vergast, in Stücke gerissen, und verbrannt. Es wird Ihnen mitgeteilt, daß nach Prüfung der Akten kein Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gefunden wurde. Heil Hitler! Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft LINZ. 17.12.1938/1988“**

• **Durch die Textergänzungen im Schriftstück ON 2 verleiht der Angeklagte die Vorgangsweise des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft mit einem Verhalten, wie es auch im nationalsozialistischen Regime denkbar gewesen sei**, wobei er die Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft **als möglicherweise sogar noch schlimmer bezeichnet**. Für den objektiven Leser ist klar erkennbar, daß als kritisiertes Verhalten des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft, das in Zusammenhang mit einem Verhalten zur Zeit der „Nazis“ gebracht wird, die Zurücklegung der Aufsichtsbeschwerde gemeint ist. Nur in dieser Hinsicht ist für den objektiven Betrachter auch das in der rechten unteren Ecke angebrachte „Szenario“ zu verstehen. Darin kommt als Aufmacher der Vergleich des kritisierten Einstellungsverhaltens mit jenem eines „Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Linz“ am 17.12.1938 zum Ausdruck. Nach dem objektiven Eindruck soll damit auf die schwerwiegenden Konsequenzen hingewiesen werden, den ein solches - in den Augen des Kritikers gesetzwidriges - **Einstellungsverhalten** nach sich ziehen kann. Es soll dargelegt und die Überlegung angeregt werden, **daß zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes der Ermordung von Juden kein Einhalt geboten worden sei**, weil ebenfalls Aufsichtsbeschwerden gegen Verantwortliche erfolglos geblieben wären.

Entgegen der Auffassung des Einzelrichters enthält das Schriftstück ON 2 schon objektiv keinen Vorwurf dergestalt, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft hätte ein typisch nationalsozialistisches oder einem solchen ähnliches **Verhalten** gesetzt. Schon gar nicht kann in irgendeiner Weise ein Vergleich der hier kritisierten Vorgangsweise mit Judenverfolgungen gesehen werden. Dem Schriftstück kann aber auch nicht der Vorwurf des Angeklagten entnommen werden, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft hätte eine nationalsozialistische **Gesinnung** oder sich bei der Prüfung der Aufsichtsbeschwerde von einer solchen Gesinnung leiten lassen. Das **inkriminierte Schriftstück erfüllt also keine der Begehungswesen** nach dem § 111 Abs. 1 StGB.

Das Schriftstück ON 3 hat die Kopie einer Benachrichtigung des Angeklagten als Anzeiger von der Zurücklegung einer Strafanzeige gegen Staatsanwalt Dr. Franz Plöchl der Staatsanwaltschaft Linz zur Grundlage. Darauf ist in der oberen Seitenhälfte wiederum handschriftlich wie mit Filzstift quer über die Seite schräg nach oben und unterstrichen der Vermerk angebracht: **„Man richtet es sich! Eine Justiz-Lobby“**. In der unteren Hälfte der Seite befindet sich ein handschriftlich auf ähnliche Weise beigefügter Kreis, der insbesondere das **Wort „geprüft“** aus der Verständigung über die Anzeigenzurücklegung hervorhebt. Im untersten Viertel ist wiederum handschriftlich auf ähnliche Weise wie der vorstehende Vermerk quer über die Seite der Text angebracht: **„Rechtsstaatlich“** wie in den „besten“ Zeiten der Nazi!“

Nach dem Eindruck, den dieses Schriftstück beim objektiven Betrachter hinterläßt, ist - ähnlich wie beim vorgenannten Schriftstück ON 2 - eine Kritik an der offenbar nach Auffassung des Angeklagten zu Unrecht erfolgten Zurücklegung der Strafanzeige zu sehen. Hier erfüllt der Hinweis auf die **„besten“ Zeiten der Nazi“** wieder die Aufgabe plakativer Aufmachung und vermittelt den **Denkanstoß, wozu fehlende Rechtsstaatlichkeit führen könne**. Der Hinweis auf



die Zeit des nationalsozialistischen Regimes beinhaltet demnach nicht den Vorwurf eines Vorgehens durch die Staatsanwaltschaft Linz im nationalsozialistischen oder dem ähnlichen Sinn oder einer bei dieser Staatsanwaltschaft herrschenden Gesinnung in dieser Richtung.

Auch die Anmerkung „**Man richtet es sich!** Eine Justiz-Lobby“ weist nicht zwingend auf ein gesetzwidriges, parteiliches Verhalten der Staatsanwaltschaft Linz bei der Zurücklegung der Anzeige gegen den Staatsanwalt Dr. Plöchl hin. Sie kann auch so verstanden werden, daß der Angeklagte **Kritik an der äußeren Vorgangsweise bei der Zurücklegung der Anzeige geübt** hat. Nach dem Inhalt der ihm zugegangenen Verständigung hat die Staatsanwaltschaft Linz, also jene Behörde, bei der der angezeigte Staatsanwalt Dr. Franz Plöchl seinen Dienst versah, die Anzeige zurückgelegt. Dabei ist die Zurücklegung nicht einmal vom Behördenleiter, sondern von einem anderen Staatsanwalt derselben Behörde, also von einem unmittelbaren Kollegen des Angezeigten gefertigt. Der inkriminierte Vermerk kann also durchaus bloß als **Hinweis auf diese ungünstige Optik** angesehen werden. **Damit bleibt das Schriftstück ON 3 aber noch im Rahmen einer Kritik, die nicht den Vorwurf eines unehrenhaften (oder gegen die guten Sitten verstoßenden) Verhaltens erreicht.** Das vom Erstgericht festgestellte Vorgehen des Angeklagten im Zusammenhang mit dem Schriftstück ON 3 kann daher ebenfalls nicht dem Tatbestand nach dem § 111 Abs. 1 StGB unterstellt werden.

Das Schriftstück **ON 8** bezeichnet sich im Schriftkopf als „Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde“ und ist als Brief an den damaligen **Sozialminister Dallinger** konzipiert. Er enthält die Anrede „Hochverehrter Herr Sozialminister!“ und endet mit „Freundliche Grüße! Martin Humer“ und einer Unterschrift, die auf jene des Angeklagten hinweist. Über der Anrede und links vom Datum „1.1.1938/88“ befindet sich schräg nach oben verlaufend in fetten Lettern der Text „Dallinger „**Österreich zuerst!**“. Unter dem Brief am unteren Seitenrand befindet sich ein quer über die ganze Seite verlaufendes Textfenster, das etwas mehr als das untere Seitenviertel in Anspruch nimmt. Darin befindet sich ein **weiterer Brief**, der oben ungefähr in der Mitte ein Abbild des nationalsozialistischen Reichsadlers und in der rechten oberen Ecke die Bezeichnung „**Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Ortsgruppe Natternbach**“, gesäumt von zwei Hakenkreuzen trägt. Dieser Brief ist an „Herrn Alfred Dallinger, Sozialminister, Stubenring 1, 1011 Wien“ gerichtet und trägt das Datum „1. Jänner 1938/88“. Der Text ist oben wiedergegeben.

Auch dieser Brief enthält ein **journalistisches „Szenario“** zur Aufmachung. Er nimmt das Gedenkjahr 1988 zum Anlaß, **Kritik an Abtreibungen durch Ärzte in Kliniken** zu üben. Dabei wird auf die **Konzentrationslager** des nationalsozialistischen Regimes verwiesen und die **Parallele** zwischen einer Tötung von Menschenleben und der **Abtreibung** hergestellt. Dem Sozialminister wird aber weder ein nationalsozialistisches Verhalten noch eine solche Gesinnung vorgeworfen. **Der Verfasser bezeichnet Abtreibungsärzte als „Verbrecher“.** Die Textierung „IHR bringt ...“ kann objektiv so verstanden werden, daß **der Verfasser dem Sozialminister die Schuld zuweist, durch die Duldung von Abtreibungen (die der Angeklagte offenbar für ebenso verwerflich hält wie die in der NS-Zeit an Lagerinsassen begangenen Verbrechen)** Mitverantwortung zu tragen. Damit ist auch dieses **Schriftstück aber nur als Kritik zu beurteilen**, die den Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 StGB noch nicht erreicht (vgl. dazu Kienapfel, BT12, Vorbem. zu § 111 ff., RN8f.).

**Die Äußerungen** in den drei inkriminierten Schriften können auch **nicht dem Tatbestand einer Beleidigung** nach § 115 Abs. 1 StGB unterstellt werden, da keine der dort angeführten Begehungsformen, insbesondere auch keine Beschimpfung (dieser Begriff umfaßt das Belegen mit Schimpfwörtern oder eine sonstige Bekundung der Mißachtung durch Zeichen und Gebärden oder Handlungen (vgl. etwa Foregger-Serini, StGB 4, Anm. I zu § 115) zu erkennen ist.

Da durch die Verbreitung der inkriminierten Schriftstücke ein **strafbarer Tatbestand nicht hergestellt** wurde, erübrigt es sich, auf die weiteren Einwände der Berufung einzugehen und etwa das Vorliegen der formellen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 bzw. 2 (§ 116 StGB) und einer allfälligen Rechtfertigung nach § 114 Abs. 1 StGB sowie die subjektive Tatseite zu prüfen.

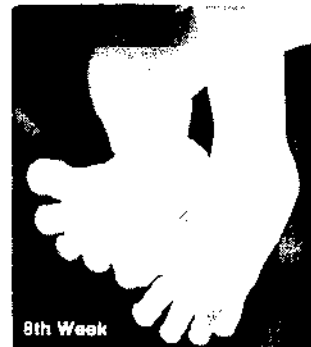
Da somit das Urteil mit dem Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9 a des § 281 Abs. 1 StPO behaftet ist, war der **Berufung Folge**

**zu geben, das Urteil als nichtig aufzuheben** und der Angeklagte gemäß § 259 Z. 3 StPO von den Anklagevorwürfen freizusprechen. Damit ist auch dem Widerrufsbeschuß gemäß dem § 53 Abs. 1 StGB betreffend die auf S. 3 f. des Urteils genannten bedingt nachgesehenen Strafen die Grundlage entzogen.

Oberlandesgericht Linz, Abt. 8, am 15.2.1990



7. Woche  
Bestellnummer 1



8. Woche  
Bestellnummer 2



9. Woche  
Bestellnummer 3

(siehe auch Seite 50)

# Von der Psychosomatischen Einheit der Natur des Menschen am Beispiel der Angstneurose nach Abtreibung

Prof. Dr. Balthasar Staehelin, Zürich

Vortrag, gehalten an der öffentlichen Tagung «Der Status des menschlichen Embryos», Universität Zürich, 12.3.88.

## 1. Die Psychosomatische Einheit der Natur des Menschen

Es sei mir hier eine kurze Zusammenfassung meiner beruflich-ärztlichen Erfahrungen über die Psychosomatische Einheit der Natur des Menschen erlaubt - ist doch diese Einheit von fundamentaler Bedeutung für ein Gesundheits-, Krankheits- und Therapieverständnis, von fundamentaler Bedeutung also auch für die medizinische und psychologische Behandlungspraxis mit seelisch, psychisch und körperlich, somatisch Erkrankten: Als Psychiater, der die Psyche, die Seele des Menschen sowohl auf ihren Gehalt hin zu erforschen, als auch gemäß dieses Gehaltes zu behandeln hat, als Psychiater kann ich bezeugen: Die Psyche, die Seele des Menschen und die Bestimmung der Seele des Menschen geben der menschlichen Natur eine auffallende und spezifische Eigenart gegenüber jedem anderen Lebewesen oder Ding im ganzen Kosmos. Als Psychiater, Psychotherapeut, als Arzt und Seelenforscher darf ich meine Berufserfahrung mit der menschlichen Seele und dem menschlichen Körper dahin wiederholen:

Das Menschenbild, das am besten der Natur, dem Wesen und der Wahrheit des Menschen entspricht, ist das christliche Menschenbild. Es ist in diesem Kurzreferat nicht der Ort, ausführlich auf die Unterschiede des naturwissenschaftlichen und des christlichen Menschenbildes einzugehen (siehe dazu mein letztes Buch: «Von der helfenden Naturwissenschaft zur heilenden Christuswissenschaft»). Festgehalten sei hier dieses: *Ich schlage ein Zusammenwirken der Wahrheiten des naturwissenschaftlichen Menschenbildes mit den wissenschaftlichen Wahrheiten des christlichen Menschenbildes vor.* Beide Menschenbilder ergänzen sich. Da ich in diesem Vortrag aber das Gewicht auf das christliche Menschenbild lege, werde ich hier oft in christlicher Terminologie zu sprechen haben. Ich weiß, daß deswegen auch Widerstand sich ereignet. Aber Ehrlichkeiten der Wahrheitssuche sollte sich dadurch nicht beirren lassen.

Das christliche Menschenbild versteht Seele und Körper des Menschen dahin, daß diese vom dreifaltigen Gott mit Absicht, Plan und Liebe derart geschaffen und bestimmt sind, daß darin der Mensch die Wahrheit und Liebe Gottes vernehmen, spüren, erfahren, im christlichen Glauben erkennen kann. Körper und Seele bilden im Menschen eine tiefe psychosomatische Einheit. Und diese Natur des Menschen, bestehend aus individuellem Körper und individueller Seele und für alle Ewigkeit belebt durch den Geist Gottes, ist eine Person, eine einmalige Person. Ein menschlicher Körper, das menschliche Soma ohne Seele, also ein toter menschlicher Körper ist keine Person. Und eine menschliche Seele ohne ihren einmaligen, ihr für alle Ewigkeit, für alle Unsterblichkeit zugehörenden Körper ist auch keine Person. *Der Mensch ist eine psychosomatische Einheit, in der Christus wohnt.* Was die Natur des Menschen zum Menschen, zu einer Person macht, ist diejenige Übernatur Christi, welche in jeder psychosomatischen Natur des Menschen gegenwärtig ist und diesen Menschen, diese spezielle Natur aus seiner Übernatur ununterbrochen beschenkt.

*Die Person des Geistes Christi*, einwohnend in jedem Menschen nach dem Willen des Vaters im Himmel, *macht die Psychosomatische Einheit jedes Menschen zu einer Person, zu einer einmaligen unsterblichen Person.*

Daß das sich tatsächlich so verhält, geht aus der psychologischen, aus der psychosomatischen Therapieerfahrung hervor: Es läßt sich gesamthaft Gesundheit und Ordnung einer erkrankten Person Mensch herstellen sowohl von seiten des Körpers her (somatische Therapie, alle Somatherapien), sowohl von seiten der Seele her (psychische Therapie, alle Psychotherapien), als auch von seiten des Geistes Gottes her (Gnadenbeschenkung und geistliche Übung durch Gebet und Gebetserhörung, Pneumatherapien). Echte Heilung kann es nur geben, wenn die Seele heil ist. Denn nur wenn die Seele in Urvertrauen und Heil in Gott geborgen ist, gelingt es dem Menschen, sich von Angst, Neurose und psychosomatischer Krankheitsbedrohung zu befreien.

Für diese psychosomatischen Zusammenhänge zwischen Körper, Seele und Geist Gottes möchte auch die von mir und *Esther Erkel* entwickelte Psychosomatische Basistherapie, auch genannt «Jesustherapie» ein brauchbares Werkzeug, ein einfacher, praktischer, leicht gehbar Weg für jedermann, für jeden Mann, für jede Frau, für jeden Gesunden und jeden Erkrankten, ein Weg, ein Gebetsweg, eine Pneumatherapie auf Gott hin sein.

## 2. Von der Wachstumserstarrung, der Wegerstarrung, der Angstneurose nach Abtreibung und vom wesentlichen Trost für jede Frau nach künstlichem Abort

Das bis dahin Gesagte kann auch an der Natur und am Status des menschlichen Embryos angedeutet werden - anhand von eigenen diesbezüglichen Berufserfahrungen: Jeder menschliche Embryo ist gleich wie jeder geborene Mensch eine von Gott für alle Ewigkeit in ein individuelles, einmaliges Leben gerufene Psychosomatische Einheit, welche von Gott gewollt, belebt, ungetrennt, aber unvermischt, unterhalten, beschenkt ist, Augenblick für Augenblick.

Die Naturwissenschaft bestätigt, daß mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle ein menschliches Soma entsteht. (*J. Rickenbacher*). Und die Psychotherapie bestätigt, daß ein menschliches Soma ununterbrochen mit seiner einmaligen Psyche durch den Geist Gottes in einer tiefen Einheit verbunden ist. Also: Jeder Mensch, auch jeder Embryo hat vom Augenblick der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle den Geist Jesu Christi in sich - als sein Wesentliches. Die Beseelung des Menschen ist dieser Verschmelzungsaugenblick.

In meiner psychiatrischen, psychotherapeutischen Praxisarbeit habe ich fast täglich - denn es ist häufig - die sogenannte «Abortneurose» zu behandeln: die oft großen, tiefen, lebenslangen Gewissenswunden, Ängste, Panikzustände, «Zukunftslosigkeiten», Wachstumserstarrungen, Vereinsamungen der Seele und des Körpers von Frauen, welche sich einer oder mehrerer Schwangerschaftsunterbrechungen hingegeben haben. Abortneurosen können sich zu schwersten psychischen und somatischen, psychosomatischen Wesensverzerrungen und Reifungsverbiegungen, zur Einfrierung der eigenen Fähigkeiten, zu Depressionen auswachsen, auswachsen zu schweren Dauerformen des Vegetativen Psychosyndroms (*B. Staehelin*). Der Gang solcher Frauen auf ihrem innern - meist zwar unbewußtem, unerkannten - Weg auf Gott hin ist erstarrt: Das Gefühl, Zukunft, Liebe und Urvertrauen zu haben, ist mangelhaft: Das spezifisch-

sche Menschsein - dieses Aufdemwegsein - von Frauen mit Abortneurosen schreitet nicht vorwärts. Der Weg in den Himmel, der Weg zurück zum ewigen, liebenden Vater ist abgebrochen, unterbrochen.

Die besonders große, oft keinem Menschen anvertraute, oft bewußte Not dieser Frauen besteht in deren Ansicht, das eigene heranwachsende Kind getötet zu haben und - da es sich um Tod, also um scheinbar Endgültiges handle - nie mehr fähig zu sein, diese, die eigene Seele mitschädigende Tat rückgängig, ungeschehen machen zu können. Das Gefühl, vom eigenen Kind ewig getrennt zu sein, - da dieses endgültig tot geglaubt wird - wird zur Lähmung und Angst. So schadet sich eine Frau durch Abtreibung an Seele und Körper auch selbst: Im Unbewußten herrscht das Gefühl, der Geist Gottes, also der ewige Weg, die ewige Wahrheit, das ewige Leben seien für immer weggegangen. Man hätte keine Ewigkeitszukunft in Gottes Liebe mehr: Panik und sogenannte «panic disorders», d. h. das vegetative psychosomatische Allgemeinbeschwerdebild mit seinen medizinischen sieben Untergruppen, kann entstehen.

Oft bleiben diese Frauen - und es sind heute viele - ihr ganzes Leben lang in ihrem Innern davon überzeugt: Diese Schuld, diese Gewissensschuld, diese größte aller Schulden kann nicht mehr, kann nie mehr und kann durch nichts geheilt, heilgemacht werden: Wie gesagt, der eigene Fluß, der eigene Weg, die eigene Reifung, Berufung, Bestimmung, der eigene innere Gang in der Ewigkeit, in der schon diesseitigen Zeitunabhängigkeit auf Gott hin, sei abgebrochen, fließe nie mehr. Verurteilung zum ewigen Stillstand in Bewußtheit, zu Alleinsein und Gottverlassenheit. Solche Wegerstarrung, das heißt Hölle, beginnt zu sein. Reueverzweiflung wird Zustand. Aber Bußreue, Freudenreue durch erlebte Gottvergebung wird nicht. Ich spreche hier von Berufserfahrungen aus tausenden von Psychotherapiestunden.

Es darf an dieser Stelle nochmals erwähnt sein, daß wir hier versuchen, meist unbewußt ablaufende Vorgänge in diesen Frauen mit Hilfe des christlichen Menschenbildes zu beschreiben: Denn der Geist Christi als das Wesentliche in jeder psychosomatischen Einheit des Menschen ist in jedermann, zwar unbekannt, aber da. Dabei gilt doch auch hier, daß gerade der Ort in Psyche und Soma, welcher am meisten der menschlichen, individuellen Schuldneigung ausgesetzt war und ist, derjenige Ort ist, an welchem und in welchen hinein Gott am meisten vergebend und heilend wirkt. «Die uns ausfüllenden sündigen Neigungen, also unsere Schwachheiten, dürfen wir wie unseren Leib und unsere Seele zum Gefäß machen, zur Krippe. Denn gerade in dieses Gefäß, in diese Krippe, in diese unsere hingehaltene Schlechtigkeit und Sündigkeit will Gottvater uns durch seinen Geist seinen Sohn senden. Unsere, dem Himmel hingehaltene Sündenneigung ist für Christus am meisten der Ort, in welchem er auf Erden, hier, heute und jetzt für uns anwesend, gegenwärtig ist!» (B. Staehelin, «Von der helfenden Naturwissenschaft zur heilenden Christuswissenschaft»).

Solche psychischen und somatischen Neigungen zu Schwachheit und Schuld sind auch unsere Nöte und Taten hinsichtlich Schwangerschaftsunterbrechungen - und ich spreche hier nicht nur von der Frau, welche abgetrieben hat, sondern auch vom Mann, der auf Abtreibung drängt oder der Abtreibung ausführt. Es erhebt sich hier die «psychosomatische» Frage: Kann dann wohl die heilende Anwesenheit Christi gerade und ganz besonders an den körperlichen und seelischen Orten dieser Nöte und Taten gefunden, erkannt werden? Ich meine ja.

Nun, in der Behandlung, in der Psychotherapie (und in der Pneumatherapie) von schweren Abtreibungsneurosen, bei der Frau und beim Mann, gelingt es dann dementsprechend und gelegentlich - wenn auch nur mit Hilfe Gottes und seiner wegbereitenden Heilsgnade -, den, meist unbewußten, aber großen Widerstand gegen Gottes, gegen Christi Heilung, Vergebung und Heimholung mit folgenden Hinweisen, oft während Monaten wiederholt, zu durchbrechen, aufzulösen, zu heilen: *Keine Tö-*

*tung, keine Ermordung eines Menschen kann endgültig sein.* Denn: Gott läßt bei keinem einzigen Menschen zu, daß er endgültig sterbe. Absolute Liebe, welche Christus ist, einem Menschen gegenüber, hört nie auf und schwächt sich nie ab. Es gibt in der Liebe Gottes zu jedem Menschen keines Menschen endgültigen Tod. Jede Person Mensch, auch ein noch so junger Embryo wird von Gott zu sich in die Unsterblichkeit seiner ewigen Herrlichkeit zurückgeholt - das gilt doch wohl auch für jede Abtreibung.

Somit scheint der Verlust in der heutigen Zeit des Bewußtseins, daß der Mensch eine Psychosomatische ewige Einheit ist, in der Jesus ist, der Grund zu sein, warum viele Menschen heute das menschliche Leben nicht respektieren und somit auch die tiefe Bedeutung der Sexualität nicht verstehen. Sinnvoll kann Sexualität von dem notwendigerweise eindeutigen Wunsche beider Partner nach ewiger Gemeinschaft in Gott, ewiger Treue und nach Fortpflanzung auch im Embryo nicht getrennt werden - auch wenn die Ausführung dieses Wunsches nicht immer möglich ist.

### 3. Zusammenfassung

Menschliches Leben und damit ewiges Leben (es sei nach Nachdruck wiederholt) beginnt - und zwar sowohl nach dem christlichen als auch nach dem naturwissenschaftlichen Menschenbild - mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle. Und im Augenblick dieser Verschmelzung beginnt auch die Einwohnung Gottes in einem Menschen. Da nun aber ein Gebot, eine Empfehlung Gottes, ein Hinweis auf die Ordnung Gottes an uns Menschen heißt: Du sollst nicht töten, empfiehlt eine zunehmende Glaubensfähigkeit an Gott von jedem Erwachsenen, vor Gott sich gehorsam und verantwortlich wissen wollenden Menschen - Frau und Mann: Es sollte auch nicht zum künstlichen Abbruch des Lebens eines Embryos kommen.

Dort aber, wo aus irgendwelchen Gründen der Mensch versagt, den Idealen des christlichen Menschenbildes - auch in der Sexualität und der Fortpflanzung - nachzukommen, dort wartet Gottes Barmherzigkeit, Vergebung und ewige Liebeströme.

### Literaturverzeichnis

- Erkel, E.: Das musizierende Wort, Christiana-Verlag, 1984  
Liebe will singen, Christiana-Verlag, 1988, 8260 CH-Stein am Rhein  
Von einem neuen Hören, in: Das Christliche Menschenbild, Forum für das christliche Menschenbild, Paulusverlag, Freiburg/CH, 1988  
Giovannini, E.: Grundsatzklärung der Schweiz, Gesellschaft für Bio-Ethik, 15.10.86  
Grob, P.: Von den naturwissenschaftlich-medizinischen Bildern des Menschen zum christlichen Menschenbild, in: Das Christliche Menschenbild, Paulusverlag, Freiburg/CH, 1988  
Hoeres, W.: Der Aufstand gegen die Ewigkeit, Christiana-Verlag, CH-Stein am Rhein, 1987  
Kalpers, W.: Von der Gottesgeburt in der Seele, in: Das Christliche Menschenbild, Paulusverlag, Freiburg/CH, 1988  
Rickenbacher, J.: Die Individualentwicklung des Menschen, in: Das Christliche Menschenbild, Christiana-Verlag, CH-Stein am Rhein, 1988.  
Siegenthaler, W.: Differentialdiagnose innerer Krankheiten, 15. Auflage Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1984  
Staehelin, B.: Von der helfenden Naturwissenschaft zur heilenden Christuswissenschaft. Moser-Verlag, avenue de la Rasude 2, CH-Lausanne, 1987  
Christuswissenschaft, Sammelband Engadiner Kollegium, M + T-Verlag AG, Zürich, 1987  
Suarez, A.: Die göttliche Gabe in der Rationalität sehen, um den Menschen nicht zu übersehen, in: Sammelband Engadiner Kollegium Wissen und Gewissen, M + T-Verlag AG, Zürich 1987 und Ich denke - also ist Gott, in: Das Christliche Menschenbild, Forum für das Christliche Menschenbild, Paulusverlag, Freiburg/CH, 1988

Erweiterte Literaturangabe der M & I Redaktion: Josef Schmucker - von Koch/Balthasar Staehelin: **Heilwerden von Grund auf**, Herder-Verlag

# Euthanasie weltweit

Rev. Paul Marx, O.S.B.

Die Welt ist sich kaum der Gefahr bewußt, die die **World Federation of Right-to-Die Societies** (Recht zu Sterben Gesellschaften), ein globales Euthanasie-Netzwerk, bedeutet. 1988 besuchte ich die siebte, alle zwei Jahre stattfindende Konferenz dieses Netzwerkes; die nächste wird 1990 in Holland sein. Die ungefähr 30 Mitgliedsorganisationen widmen sich der Schaffung eines Meinungsklimas zugunsten der Legalisierung von Euthanasie und versuchen sie in jeder Form, die in dem jeweiligen Land annehmbar gemacht werden kann, durchzusetzen. Zeitpläne und Zugangswege variieren; wenn jedoch der erste Schritt in der Legalisierung getan ist, folgen die nächsten kurz hinterher.

Lassen sie mich die Auflistung der weltweiten Euthanasie mit meinem eigenen Land, der USA, beginnen. 1988 feierte die **Society for the Right to Die (SRD)** (Gesellschaft für das Recht zu sterben), die frühere Euthanasie Gesellschaft von Amerika, den fünfzehnten Jahrestag ihrer Gründung. Zu ihren ersten Mitgliedern gehörte Margaret Sanger, die damals bereits Planned Parenthood ins Leben gerufen hatte; ebenfalls der Biologe und evangelische Theologe Joseph Fletcher, der dazu beitrug, die Situationsethik in Amerika zu verbreiten und ein offener Verfechter von Abtreibung und Euthanasie ist. Die „Gesellschaft für das Recht zu sterben“ setzte sich zum Ziel, die Legalisierung des Gnadentodes für jene, die unerträgliche Schmerzen haben und zu sterben wünschen, zu erreichen. Im Januar 1938 brachte sie in New York einen entsprechenden Gesetzentwurf ein. Obgleich sie seitdem sowohl ihren Namen als auch ihre Taktik geändert hat, blieben die Ziele die gleichen. Wahrscheinlich hat sie eine Anzahl von Gnadentod-Gesetzentwürfen, die in den gesetzgebenden Körperschaften von vier kleinen Staaten zwischen 1969 und 1977 erschienen, inspiriert (wohl ebenfalls den Sterbehilferechts-Entwurf von 1939 in Deutschland, der den gleichen Inhalt hatte - Anm. d. Übersetzers). Die Entwürfe haben Ähnlichkeit untereinander und auch mit einem britischen Gesetzentwurf von 1967. Alle wurden zurückgewiesen, in Montana mangelte es jedoch nur an einer Stimme.

Viele Jahre war die Euthanasiegesellschaft klein und wenig aktiv, aber als 1967 der **Living Will** (in Deutschland **Patientenverfügung**) erschien, eröffnete das eine neue, ungemein erfolgreiche Phase in ihrer Karriere. 1967 wurde auch ihr von Steuer befreiter Partner **Concern for Dying (CFD)** (Sterbehilfe) gegründet. Er bezeichnet sich selbst als „Unterrichtsgremium für den Living Will“. In sophistischer Weise versucht diese Gesellschaft die Meinung der Fachleute, der Medien und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.

Der **Living Will** ist ein legales Dokument, in welchem ein kompetenter Erwachsener anordnet, daß lebensverlängernde Behandlung in gewissen Umständen nicht aufgenommen oder fortgeführt werden soll. 1976 verabschiedete Kalifornien das erste **Living Will** Gesetz des Landes. Es wurde sofort von SRD kritisiert, da es „etliche Einschränkungen und Begrenzungen“ enthalte, z. B. trete der **Living Will** erst in Kraft, nachdem der Verfasser von zwei Ärzten als tödlich erkrankt diagnostiziert worden sei; wenn die Patientin schwanger ist, sei er für die Dauer der Schwangerschaft unwirksam, und nach 5 Jahren erlösche er (er

kann jedoch, so oft der Patient es wünscht, für weitere 5 Jahre erneuert werden). Nach nur 14 Jahren sieht dieses Living-Will-Gesetz im Vergleich zu den späteren wie ein Museumsstück aus. Die neueren Gesetze haben eine größere Neigung in Richtung Tod und erweitern die sogenannten „Patientenrechte“ auf Kosten des Schutzes des Patienten.

Etwas Ähnliches passierte, nachdem Kalifornien den ersten **Durable Power of Attorney for Health Care Act (1983) (DPA)** (ständige Vertretervollmacht in Sachen der Gesundheit) verabschiedet hatte. Danach kann der Verfasser einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, für die Ausführung seiner zuvor ausgedrückten Wünsche sorgen und jedwede andere notwendige Entscheidung treffen kann. Auch hierin sind einige Einschränkungen, z. B. der Vertreter soll keine Abtreibung, Sterilisation, Schockbehandlung oder Gehirnoperation anordnen können.

Da es ähnliche Vertretungsmöglichkeiten im Hinblick auf Eigentum gibt, haben die meisten anderen Staaten ihre **DPAs** für Eigentum einfach so erweitert, daß sie auch Gesundheitsentscheidungen betreffen. Dadurch werden Leben und Eigentum auf eine Stufe gesetzt. Da viele der Bestimmungen und Einschränkungen in Eigentum-DPAs nicht auf die Gesundheitsvorsorge anwendbar sind, bleiben sie sehr ungenau. Bei einem Mann mittleren Alters, der nach einer routinemäßigen Unterleibsoperation 5 Tage bewußtlos war, hatten zwei Ärzte die Fortnahme künstlicher Ernährung mittels Sonden angeordnet. Der Mann starb 7 Tage später. Die Ärzte wurden wegen Mordes angeklagt. Der Richter sah jedoch von einer Untersuchung ab. **SRD** hatte sich zu Gunsten der Ärzte eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die **SRD** ihre Anstrengungen auf die Änderung der Gesetze konzentriert. Nun jedoch bemühte sie sich verstärkt um ein sogenanntes **Recht** von inkompetenten Patienten (gewöhnlich nicht immer ohne Bewußtsein), Nahrung und Flüssigkeit auf Verlangen ihrer Angehörigen entfernt zu bekommen. In den meisten Gerichtsfällen, in die sich die **SRD** einschaltete, wurde das angebliche „Recht zu sterben“ aufrechterhalten.

Die Angelegenheit hat im Fall der Nancy Beth Cruzan eine Krise erreicht, der jetzt vor dem Supreme Court (Oberster Gerichtshof) verhandelt wird. Es bestehen gegensätzliche medizinische Ansichten darüber, ob Nancy, eine junge Frau, die in einem Pflegeheim versorgt wird, sich in einem andauernden vegetativen Zustand befindet oder nicht. Ihre Krankheit ist nicht zum Tode führend. Sie könnte viele Jahre leben, wenn sie weiterhin mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt wird. Die Nahrungsversorgung mittels einer Magensonde, die zur Erleichterung des Pflegepersonals installiert wurde, ist wenig beschwerlich und stellt keine besonderen Posten innerhalb der Kosten für ihre Versorgung dar. Sie ist jedoch entscheidend und ihre Entfernung, die von Nancy's Eltern beantragt wird, würde unvermeidlich den Tod verursachen.

Eine Entscheidung des Supreme Court, die die Entfernung erlauben würde, hätte im Hinblick auf Euthanasie die gleiche Bedeutung, die die Entscheidung *Roe v. Wade* bei der Abtreibung hatte und könnte dazu führen, daß Nahrung und Flüssigkeit von jedem in ähnlichen Umständen auf Verlangen der Verwandten

oder des Vormunds weggenommen werden dürften. Dies könnte ebenso routinemäßig vor sich gehen wie jetzt das Sterben bei der Abtreibung und könnte logischerweise auf andere Klassen von Inkompetenten, vielleicht die schwer Zurückgebliebenen oder seelisch Kranken, ausgedehnt werden.

Dies ist nicht so weit hergeholt, wie es klingen mag: Der veröffentlichte Report eines Ärzteausschusses (1985) besagt, daß wenn ein schwer schwachsinniger Patient Nahrung und Wasser durch den Mund zurückweist, diese nicht auf Andere übertragen werden müssen. Aber Verhungern und Verdursten kann ein langer Prozeß sein - schmerzlich für beide: den Leidenden und den, der es ansehen muß. Die tödliche Injektion, die die **Hemlock Society** anstrebt, ist schneller, billiger, sauberer - ja, „freundlicher und sanfter“.

Die **Hemlock Society**, die 1980 in Los Angeles gegründet wurde, hat die Legalisierung von ärztlicher Hilfe zum Suizid tödlich Kranker zum Ziel. 1983 schloß sie „die schwer und unheilbar physisch Kranken mit ein“. Letztere werden in der Literatur dieser Gruppe nicht mehr erwähnt, bleiben jedoch eine angepeilte Gruppe. Derek **Humphry**, Mitbegründer und augenblicklicher Präsident von Hemlock, ist ebenfalls **Präsident der Right-to-Die-Societies**. Er war früher ein britischer Journalist, der aus England floh, um einer Anklage zu entgehen. Er hatte seiner ersten Frau, die an Krebs starb, auf ihre Bitte hin ein tödliches Mittel gegeben.

Seit zehn Jahren fördert Hemlock sein Anliegen durch den geschickten Gebrauch der Medien, die Gründung eines Verlages, der Unterstützung von Euthanasie-Konferenzen auf beiden Seiten des Atlantiks etc. Die Veröffentlichungen von Hemlock enthalten oft Informationen über den Gebrauch, Effekt und die Verfügbarkeit von Mitteln, die zur „Selbsterlösung“ oral eingenommen werden können. Es wird von Mitgliedern berichtet, die einem geliebten Angehörigen „geholfen“ haben zu sterben. **Viele Menschen haben Schwierigkeiten zu glauben, daß zwischen Abtreibung und Euthanasie eine Verbindung besteht, Humphry jedoch nicht. In einer Fernseh-Debatte (1988) sagte er: Der Fall Roe v. Wade „öffnet in diesem Lande die Tür für die Legalisierung der Euthanasie, und ich bin stolz darauf“.**

Hemlock's politischer Arm, „Americans against Human Suffering“ (Amerikaner gegen menschliches Leiden) erstellte ein Muster für einen „Humane and Dignified Death Act“ (Gesetz für einen Menschenwürdigen Tod). Da nicht viele Politiker bereit sind, einen Gesetzesentwurf zu unterstützen, der ärztlich vermittelte Euthanasie legalisiert, hat Hemlock sich dazu entschlossen, auf eine Volksabstimmung hinzuwirken. Über einen Vorschlag, der von einer bestimmten Anzahl von Wählern in einem Staat unterzeichnet wird, wird am Wahltag mit abgestimmt. Hemlock erhielt für seinen Vorschlag in Kalifornien 1988 nicht genug Unterschriften, plant aber, es in diesem Herbst noch mal zu versuchen. Hemlock sammelt auch Unterschriften für einen solchen Vorschlag in Oregon und Washington, zwei Staaten, die die niedrigste Rate von Kirchengliedern im Lande hat. **Humphry prophezeit, daß wenn erst ein Staat ein Gesetz über einen „menschenswürdigen Tod“ habe, die anderen folgen würden.** Das ist durchaus zu erwarten.

1988 legalisierte der australische Staat Victoria als erste englisch-sprachige Jurisdikation „medical suicide“ (medizinischen Selbstmord). Teile des Gesetzesentwurfs, die einem Bevollmächtigten erlauben, für einen inkompetenten Patienten Entscheidungen über

**Leben oder Tod** zu treffen, wurden vom Parlament zurückgewiesen. Jedoch wird 1990 erneut darüber beraten. Hemlock sieht Holland, wo seit einigen Jahren Euthanasie praktiziert wird, für die USA als wünschenswertes Modell an.

Eine der führenden Gestalten innerhalb der holländischen Euthanasiebewegung ist **Dr. Pieter v. Admiraal**, ein Anästhesiologe, dessen Schriften international bekannt geworden sind. Er befürwortet, daß Patienten sich möglichst selbst das tödliche Mittel verabreichen, da ihnen das ein Gefühl der Selbstkontrolle bis ans Ende gebe. Natürlich sind Patienten dazu oft nicht in der Lage und in jedem Fall bliebe es Aufgabe des Arztes, das tödliche Mittel zu verschreiben. Das macht Heiler zu Totem. Gleichgesinnte haben Erfolg in der Korruption des medizinischen Berufes gehabt; das ist den Nazis während der Zeit ihrer Okkupation dieses Landes nicht gelungen.

Euthanasie wurde in **Holland** durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts (1984) legalisiert - ebenso wie die Abtreibung in USA. Eugene Sutorius, ein Anwalt, der in diesem Fall eine Hauptrolle spielte, berichtete auf einer von Hemlock finanzierten Konferenz in Los Angeles (1985), daß eine Anzahl von Richtlinien zur Euthanasie, die bereits vor der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes entwickelt worden waren, übernommen wurden. Diese böten ausreichenden Schutz gegen Mißbrauch. In Wirklichkeit waren sie sehr dehnbar, und Euthanasie ist in Holland nun außer Kontrolle geraten. Das zeigt auch der Fall von **Dr. P. A. Voute**, ein pädiatrischer Onkologe, der, wie die **Times of London** (10. Okt. 1987) berichtete, im Fernsehen zugab, seit den frühen achtziger Jahren jährlich 5 oder 6 teenage-Patienten auf ihr eigenes Verlangen hin mit lethalen Drogen versorgt zu haben, manchmal mit und manchmal ohne Zustimmung der Eltern. Von einer Anklage wurde nichts bekannt.

Euthanasie erfolgt ebenso aus sozialen wie aus medizinischen Gründen. Eine 1986 erfolgte Studie über ältere Bürger zeigt, daß die große Mehrheit der Pflegeheimbewohner gegen Euthanasie ist und viele sich fürchten, getötet zu werden. Es gibt unterschiedliche Schätzungen über die Zahl der Menschen, die in Holland durch Euthanasie zu Tode kommen, besonders über jene, die unfreiwillig sterben. Einige Angaben kommen von Regierungsstellen und einige von Euthanasieförderern. Es scheint, daß nach jeder Berechnung die Zahl der unfreiwilligen Tode gleich der Zahl der freiwilligen ist und möglicherweise sogar zwei- bis fünfmal höher. Das läßt die Vermutung zu, daß die Richtlinien weithin verletzt oder ignoriert werden und jedes Jahr mehrere tausend Totenscheine gefälscht sind.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war die Euthanasie in **Westdeutschland** ein Tabu, aber nun wird im Parlament darüber diskutiert und wird sie in spitzfindiger Weise in medizinischen und juristischen Zeitschriften gefördert. 1981 wurde eine Gesellschaft für freiwillige Euthanasie in Augsburg gegründet, die sich **Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS)** nennt. 1985 hatte sie bereits 10.000 Mitglieder. Sie ist ein **Zweig der World Federation of Right-to-Die Societies**, des internationalen Euthanasienetzwerkes. Ihr Vorsitzender ist **Hans Atrott**. 1984 - zum Zeitpunkt der Euthanasiefreigabe durch das Oberste Gericht in Holland - formulierte sie ihre Ziele in den „Frankfurter Thesen ... zum humanen Sterben“. Diese stimmen weitgehend mit dem 1986 eingebrachten niederländischen Regierungsentwurf zur Sterbehilfe überein. Ein Unterschied liegt darin, daß die **Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben** die „Wohltat“ der direk-

ten Tötung durch den Arzt nur jenen zukommen lassen möchte, die zum Selbstmord physisch nicht mehr in der Lage sind. Jedoch soll jenen, die selbst dazu fähig sind, „ärztliche Beratung über geeignete Formen eines schmerzlosen Freitodes“ und „die Unterstützung bei der Beschaffung der dafür notwendigen Mittel“ zuteil werden (etwa nach dem Beispiel **Hackethals**, indem der Arzt dem Sterbewilligen einen Becher mit Zyankali reicht).

Die kleine **japanische** Euthanasiegesellschaft operiert innerhalb einer Tradition, in der Suizid als eine ehrenvolle Alternative zum Verlust des Ansehens betrachtet wird:

Ein Mann sollte den Verlust seines guten Rufes oder seines Erfolges nicht überleben. Japans Suizidrate unter den Älteren hat zugenommen, viele von ihnen sind an den Rand gedrängt und alleingelassen.

Ein Gesetzentwurf, der 1980 in **Indien** in das Parlament eingebracht wurde, ist sowohl für seine Weite als auch für seine Offenheit bemerkenswert. Er hätte den Tod für Invaliden und Unheilbare jeder Art verfügbar gemacht. Der Ausdruck „Gnadentod“ ist mehrmals darin enthalten. Doch in einer Atmosphäre, die so oft mit Ausdrücken wie „Autonomie“, „Recht auf Privatsphäre“, „sanfter Tod, etc. vernebelt wird, ist es erfrischend, wenn einmal nicht von Hilfe und Mitleid geredet wird.

Die **Washington Times** (22. Dez. 1988) brachte folgenden Bericht: „**China** will für tödlich kranke Patienten Tötung auf Verlangen in seinen Hospitälern erlauben, trotz des Mangels formaler politischer Richtlinien ... Ein Regierungsbeamter sagte: „Euthanasie kann die Schmerzen der unheilbaren (merke: nicht notwendig tödlich kranker) Patienten beenden und kann ebenfalls eine große Erleichterung für die Angehörigen sein, sowohl in psychischer als auch in physischer Weise“. In Anbetracht seiner Bevölkerungsgröße und seiner generellen Geringschätzung menschlichen Lebens, hört es sich an, als ob China einen weiteren „großen Sprung vorwärts“ gemacht habe, dabei Holland überholend und übertreffend.

In einem **philippinischen** Gesetzentwurf, der von zwei Senatoren vorgelegt wurde, wird amerikanischer Einfluß sichtbar. Der Fall der Karen Ann Quinlan und der kalifornische **Living Will** werden korrekt als Wendepunkt beschrieben. Die Sprache des Gesetzentwurfs ähnelt dem des kalifornischen Gesetzes, obgleich dessen Schutzvorrichtungen für Patienten weitgehend fehlen. Auch wurde eine Klausel hinzugefügt, die „die Ausschaltung des Respirators und anderer lebenserhaltender Systeme“ (vielleicht Nahrung und Flüssigkeit?) auf Verlangen der Angehörigen erlaubt, 30 Tage, nachdem diese von einem Arzt benachrichtigt wurden, daß der Zustand des Patienten hoffnungslos ist.

Unter Nicolaos Ceaucescu hat **Rumänien** alle sozialen und medizinischen Leistungen für Ruheständler gestrichen. Drei Tage nach seiner Exekution legalisierte es die Abtreibung, die bis dahin nicht erlaubt war. Es bleibt abzuwarten, ob die Lage der Ruheständler sich ändert und wenn, in welcher Weise. Vor nicht langer Zeit besuchte ich einen prolife Leiter in **Israel**. Seine Frau sagte zu mir: „Sie diskutieren hier nicht über Euthanasie, sie tun es einfach“. **Und so wird es gemacht, überall in der Welt.**

Wir sind Zeugen des multinationalen Aufbaus einer jener „Strukturen der Sünde“, von denen Papst Johannes Paul II. spricht. So lange eine „Struktur“ klein ist, mag sie übersehen werden, wenn sie mit der Zeit die Größe eines Wolkenkratzers erreicht hat, könnte sie

als Teil der Stadtsünden toleriert werden. Unsere Aufgabe ist es, die Vervollständigung dieser Struktur der Sünde, soweit wir dazu fähig sind, zu verhindern, sie möglichst zu demontieren und vor allem durch etwas Gutes zu ersetzen. Dafür müssen wir uns mit aller Kraft und Kreativität einsetzen. Falls wir versagen, wird die Wahrscheinlichkeit weltweiter Euthanasie zur Realität werden. Ob wir es wünschen oder nicht, wir selbst haben dann ebenso viel Aussicht durch die Hand eines anderen zu sterben als auf andere Weise. Und je jünger wir sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, getötet zu werden. Die Amerikaner sagen, „das Leben, das du rettetest, könnte dein eigenes sein“.

*Prof. Paul Marx ist Präsident von Human Life International, Washington*

## Großmutterns Lektion: Eine tiefere Bedeutung des Lebens

Nach den Maßstäben von 1988 wäre meine Großmutter die perfekte Kandidatin für ein Pflegeheim - oder mehr - gewesen. Sie hatte verschiedene Schlaganfälle hinter sich, war schwerhörig (selten trug sie ein Hörgerät), vergeßlich und hatte eine erschreckende Gewohnheit, auf Wanderschaft zu gehen und umherzuirren. Die Polizei brachte sie nicht nur einmal nach Hause zurück.

Aus meiner Kindheit ist mir Großmutter in Erinnerung wegen ihrer Gedichte und lustigen Geschichten, die sie frei vortragen und erzählen konnte, ihres herrlichen Löwenzahnsalats, den wir zusammen zubereiteten, ihrer heilenden „Hausmittel“ und am meisten wegen jener wunderbaren Bus-Ausflüge durch die Stadt, die mich immer wieder mit neuen Ansichten und Klängen bekannt machten. Wenn ich mit meiner Großmutter unterwegs war, wußte ich, Abenteuer waren zu erwarten.

Als sie älter wurde veränderte sie sich und konnte nicht mehr allein fertig werden; sie mußte „bewacht“ werden, ein demütigendes Urteil für eine einst so starke und noch immer stolze deutsche Mutter von acht Kindern. Gott segne meine Eltern, Tanten und Onkel, die abwechselnd Großmutter in ihr Haus aufnahmen, in dem Glauben, daß es für uns alle wichtig sei, Großmutter in der Familie zu behalten.

Es war ein Glück für mich - obschon ich es damals nicht erkannte -, daß ich mein Bett und Zimmer mit Großmutter teilen durfte. Es war Gottes Gabe, die „einzige Tochter“ davor zu bewahren, egoistisch, snobistisch und verwöhnt zu werden. Während ich mich fast an ihr lautes Schnarchen gewöhnte, ging ihr Bestehen auf den Nachttopf unter unserem Bett über meine Teenager-Toleranz hinaus. Arme Großmutter, sie versuchte nur, die lange Treppenflucht hinunter in das einzige Badezimmer des Hauses zu vermeiden.

Mit zunehmendem Alter wurde sie seniler, und doch empfanden wir Kinder es als Freude, mit ihr zusammen zu sein, sogar ihre Sonderlichkeiten genossen wir. Es entzückte uns die Art, wie sie ihr Gebiß versteckte (sie haßte es zu tragen) in Schubladen, im Küchenschrank, in Trinkgläsern und Blumentöpfen, und dann zu vergessen, wo sie es hingelegt hatte, wenn Mama sie bat, es für den Kirchgang oder einen Einkauf anzulegen.

Großmutter trug immer mindestens zwei Einkaufstaschen mit sich herum, und ich liebte es, nachzuschauen, was sie eingepackt hatte. Manchmal waren es ein paar Süßigkeiten und Flitterkram, aber in der Hauptsache alte Magazine, Zeitungen und Bindfäden, auch eine Haarbürste für ihr langes graues Haar und

einige Kleidungsstücke. Zurückdenkend meine ich, daß diese Taschen nur wertlose und verrückte Gegenstände enthielten, aber damals dachte ich nicht so, weil ich wußte, wie wertvoll sie für Großmutter waren. Sie hatte auch so eine Art des Sammeins und Nehmens von Dingen, die ihr nicht gehörten, und sie dann an jemand anders zu verschenken. Ich werde nie meinen jugendlichen Ausbruch vergessen, als ich eines Morgens beim Erwachen feststellte, daß Großmutter mit dem frühen Bus weggefahren war und meine neue Haarbürste, neue Schulbluse und dazu passenden Rock mitgenommen hatte. Später stellte sich heraus, daß sie diese Gegenstände meiner Cousine Beverly geschenkt hatte. Großmutter erklärte einfach, daß Beverly, weil sie aus einer großen Familie komme, diese Sachen mehr brauche als ich. Sie hatte recht! Einmal vergaß Großmutter, nachdem sie sich mitten in der Nacht Schweinerippchen gebraten hatte, die Gasflamme auszustellen. Das ganze Haus war voll Rauch. Ich erinnere mich, daß Mama und Papa entsetzlich aufgeregt waren, aber nie fiel ein Wort davon, Großmutter loszuwerden. Wir paßten einfach noch besser auf sie auf.

Großmutter hatte eine unaussprechliche Art, mich glauben zu machen, ich sei im Begriff „eine ganz liebliche junge Dame“ zu werden - trotz des linkischen, pikkel-gesichtigen Mädchens mit den dünnen Beinen und der mageren Figur, das mir der Spiegel im Schlafzimmer zeigte.

Doch am meisten in Erinnerung bleiben wird sie mir nicht wegen ihrer seltsamen Possen, sondern wegen ihrer Besorgtheit, Zuneigung und Liebe, die konstant waren, ganz egal welche Veränderungen im Alter mit ihr vor sich gingen. Das Herausragendste ereignete sich, als ich siebzehn war und nachts in einem örtlichen Drive-in-Restaurant arbeitete. Im Winter kam ich spät nach Hause und wärmte dann meinen halb-erfrorenen Körper im Bett an Großmutter. Meine Gegenwart fühlend, aber wegen ihres schlechten Hörens nicht fähig, mit mir zu sprechen, richtete sie sich auf, nahm zuerst meine Hände und dann meine eisigen Füße und rieb sie sanft mit ihren Fingern so lange, bis sie sich warm anfühlten. Tatsächlich wurde sie kalt, um mir Wärme zu vermitteln. Sogar als unverschämter Teenager empfand ich ihre Liebe unverdient, und es bekümmerte mich, daß diese grauhaarige und müde alte Frau sich über mich neigte und für mich sorgte, wo es doch umgekehrt hätte sein sollen.

Die letzten Monate ihres Lebens verbrachte Großmutter im Hospital, nachdem sie durch einen Schlaganfall gelähmt und komatös geworden war. Ihre Kinder kamen von weit her, um sie zu besuchen, doch sie gab kein sichtbares Zeichen des Erkennens von sich. Niemand redete davon, die „Schnur aus dem Stecker“ zu ziehen, an dem ihr Respirator angeschlossen war, oder die Nahrungszufuhr abzubrechen. Niemand äußerte, daß ihr Leben nicht länger „sinnvoll“ sei. Sie war und blieb unsere Großmutter.

Großmutter starb vor ihrem siebzigsten Geburtstag. Kein anderer Tod hat eine solche Leere in mir hervorgerufen.

Im letzten Jahr erklärte die American Medical Association (Amerikanische Medizinische Gesellschaft), es sei ethisch erlaubt, bei irreversiblen komatösen Patienten alle lebensverlängernde medizinische Behandlung - einschließlich Nahrung und Wasser - abzusetzen, auch wenn der Tod **nicht** bevorstehe. Verschiedene kürzliche Gerichtsfälle resultierten in legalem Hungertod von Patienten, die schwer hirngeschädigt waren - Patienten, die sehen, hören, auf Berührungen reagieren und Schmerz empfinden konnten; einige von ihnen waren jung, keiner sterbend. Haben die Advokaten von „Tod-aufgrund-der-Entscheidung-eines-an-

deren“ nicht den schmerzvollen und entsetzlichen Anblick von durch Verhungern und Verdursten zugrundegehenden Menschen erfahren? Haben sie nicht die Worte von Jesus gehört: „Was immer du dem geringsten deiner Brüder tust, das hast du mir getan“?

Verstärkt hören wir Berichte über Organisationen, die tätig sind, um „Sterbehilfe“ zu legalisieren - Tod durch letale Injektion für „qualifizierte Patienten“. Die pro-Euthanasie Gruppen schlagen Holland, wo schätzungsweise 6.000 - 18.000 Patienten jedes Jahr durch die Hand von Ärzten sterben, als Modell vor. Seltsamerweise ignorieren sie dokumentierte Mißbräuche: Hospitäler, die zugeben, daß sie Patienten ohne Zustimmung töten, an Krebs erkrankte Kinder, die mit Gift versorgt werden, Euthanasie „Überweisungs-Dienste“, Senioren, die terrorisiert werden durch die Aussicht als kostenaufwendig beiseitegeschoben zu werden, alte Leute, die sich weigern ihren Orangensaft zu trinken, aus Furcht er könnte vergiftet sein.

Ich dachte wieder an Großmutter und wie solcher „Fortschritt“ ihr Leben beendet haben könnte. Darüberhinaus dachte ich daran, was ich gelernt hatte über Fürsorge und bedingungslose Liebe während jener Jahre durch das Christus gleiche Beispiel meiner Eltern, Verwandten und des medizinischen Personals, das sie versorgte. Verglichen mit der Todesverfügung der Amerikanischen Medizinischen Gesellschaft und Hollands Versprechen eines leichten Todes, denke ich, Großmutter und wir hatten es entschieden besser.

Mary Ann Kuharski, eine Hausfrau und Mutter von 12 Kindern (6 eigene und 6 adoptierte Heim-Kinder) ist freie Schriftstellerin und Mitarbeiterin einer internationalen Anti-Euthanasie Organisation.

Aus: *CRTI REPORT* Sept./Oct. 1988, Herausgeber: *The Center For The Rights Of The Terminally Ill, INC.*, 3423 Powderhorn Circle, Billings, MT 59102 USA, Redaktion: *Julie A. Grimstad*

Übersetzung:

*Elisabeth Backhaus*

## Die Kirche soll sich mit dem Philosophen Singer befassen

**Theologe Bender: NichtChristen mit Argumenten überzeugen**

FRANKFURT (epd). Zur Auseinandersetzung auch mit dem umstrittenen australischen Philosophen Peter Singer, der unter anderem die Tötung unheilbar kranker Säuglinge befürwortet, hat der katholische Theologe Wolfgang Bender von der Technischen Hochschule Darmstadt die Kirchen aufgefordert. Bei einem Studientag „Gentechnik“ der evangelischen hessen-nassauischen Kirchensynode am Samstag in Frankfurt meinte Bender, es genüge nicht, wenn die Kirchen nur von ihren „hehren Grundsätzen“ ausgingen. Für Nicht-Christen reiche das christliche Zeugnis nicht aus, „da helfen nur vernünftige Argumentationen“.

Deshalb müsse die Auseinandersetzung mit dem in Singers „Praktischer Ethik“ vertretenen „Interessen-Utilitarismus“ geführt werden, der in einer pluralistischen Gesellschaft immer größeren Anklang finde. Im Unterschied zur Theologie geht die utilitaristische Philosophie davon aus, daß Ethik für menschliches Leben erst da beginne, wo der Mensch seine eigene Interessen ausdrücken kann.

Wolfgang Bender sprach sich vor den rund fünfzig anwesenden Synodalen für eine vorsorgende Technologiepolitik aus. Instrumente dafür könnten in der Gentechnik genau begrenzte und mit bestimmten Maßnahmen der Risiko- und Alternativforschung verknüpfte Verbote sein. Das von dem Philosophen Hans Jonas vertretene Prinzip, in der Risikoabwägung der „schlechten Prognose“ gegenüber der „guten Prognose“ den Vorrang zu geben, sei zwar unrealistisch, aber im Sinne einer Annäherung ein Prinzip, für das die Kirchen im gesellschaftlichen Diskussionsprozeß eintreten sollten.

Deutsche Tagespost, 27.3.90



# Nur ein Schnitt oder ein Einschnitt?

Roland Rösler

*Gedanken und, Erinnerungen' im Zusammenhang mit der Sterilisationsdebatte im Rahmen der Vormundschaftsreform*

Die breite Resonanz auf den Artikel von Elisabeth Backhaus: „Bald Legalisierung der (Zwangs-) Sterilisation einwilligungsunfähiger geistig behinderter Menschen?“<sup>(1)</sup> veranschaulicht die Brisanz eines gesetzgeberischen Vorhabens unserer Tage, das als solches auf eine bald hundertjährige „Tradition“ zurückblicken kann.

Zahllose Ärzte, Vererbungsforscher, Rasse- und Sozialhygieniker, Philosophen und Theologen haben sich mit der Thematik befaßt, seit - ausgehend von den Erfahrungen eines gewissen Dr. Sharp mit der Sterilisierung von ihm betreuter Sträflinge - im Jahr 1897 erstmals im US-Staat Michigan eine gesetzgebende Körperschaft aufgefordert war, die „Sterilisierung von schwachsinnigen und idiotischen Insassen der Irrenanstalten“ zu erlauben. Es sollte aber - nach Ablehnung dieses Antrages - noch zehn Jahre dauern, bis 1907 im Staate Indiana das weltweit erste Gesetz rechtskräftig wurde, welches Sterilisierung „nach dem Urteil eines fachmännischen Ausschusses“ zuließ, wenn - wie es im einleitenden Gesetzestext heißt - „die Vererbung bei der Übertragung der verbrecherischen Anlagen, der Idiotie und der Imbezillität eine höchst wichtige Rolle spielt.“<sup>(2)</sup>

Mit seiner Forderung nach „operativen Eingriffen ... bei minderwertigen Alkoholikern“ warf der deutsche Rassehygieniker Ernst Rüdin 1903 auf einem Alkoholkongreß in Bremen zum ersten Mal öffentlich den Stein in eine Debatte<sup>(3)</sup>, deren Wellen letztlich Dämme hinwegpülten.

Es soll und kann hier nicht die ganze Geschichte der „Utopie der Menschenzüchtung“<sup>(4)</sup> mit ihren Unterkapiteln: Eugenik, Sterilisation, Euthanasie bis hin zum „chromosonalen Rassismus“ unserer Tage dargelegt werden. Nach allem, was zu diesem Thema in unserem Jahrhundert schon gedacht, gesagt, geschrieben und getan worden ist, ist es aber um so bedrückender, daß am Ende unseres Jahrhunderts die gleichen Überschriften für ernsthafte akademische und gesetzgeberische Überlegungen erkennbar sind, die schon am Anfang des Jahrhunderts im Raum standen: Die kontrollierte Fortpflanzung, die „nicht irgendeinem Zufall überlassene... geplante Elternschaft“ (Ploetz)<sup>(5)</sup> als Wegbereiter für die „Erlösung der Menschheit vom Elend“<sup>(6)</sup>.

Es ist die anti-christliche Sehnsucht des Menschen nach „Selbsterlösung“, die - wenn schon an sich selbst nicht vollziehbar - so doch über die Nachkommen (bzw. die Verhinderung solcher Nachkommen, die diesem Trugbild hinderlich zu sein scheinen) erzielt werden soll. „An Stelle eines angeblich grausamen Gottes der Bibel (traten und treten) die neuen Götter... Sie waren ja so gut, so mitleidig, so erlösend, so zweckmäßig und auf Kostenersparnis bedacht!“<sup>(7)</sup>

Der gebürtige Wiener und damals in Boston lebende Neurologe, Leo Alexander, untersuchte - während er mit der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen befaßt war - die „Forschungsergebnisse“ der nationalsozialistischen Medizin auf „verwertbare Ergebnisse“, die von

der amerikanischen Medizin-Wissenschaft genutzt werden könnten<sup>(8)</sup>. In einem Bericht für das New England Journal of Medicine "faßt er 1949 seine Erkenntnis mit den Worten zusammen: „Welche Ausmaße die Verbrechen schließlich auch immer angenommen haben, es wurde allen, die sie untersucht haben, deutlich, daß sie **aus kleinen Anfängen** erwachsen. **Am Anfang standen zunächst nur feine Akzentverschiebungen.**“ Und ausdrücklich betont er die Haltung gegenüber den unheilbar Kranken **der unendlich kleine Auslöser** für einen totalen Gesinnungswandel war.“

Wenn heute in die Reform des Vormundschaftsrechtes die Frage der Sterilisation „nicht-einwilligungsfähiger erwachsener Behinderter“ eingebunden wird, dann scheint es wohl erlaubt, an die „feinen Akzentverschiebungen“ und „unendlich kleinen Auslöser“ zu erinnern, die lange vor der Zeit auftraten, welche Anlaß für die Untersuchungen und daraus resultierenden Erkenntnisse des erwähnten Leo Alexander waren. Dies wohl um so mehr, wenn selbst die im April 1986 vom Bundesjustizminister eingesetzte interdisziplinäre Arbeitsgruppe für die „Neuregelung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft“ zu dem Schluß kommt; „daß es problematisch ist, die Vormundschaftsreform mit einer Sterilisationsdebatte zu verbinden:

- In Deutschland sind - mehr als anderswo - gute Gründe für ein völliges Verbot der Sterilisation denkbar. Gerade in Deutschland hat sich gezeigt, in welchem Maße Rechtsvorschriften - auch wenn sie Eingriffe durch materielle Eingriffsvoraussetzungen be-

<sup>1</sup> Der Artikel wurde u. a. in den Zeitschriften „Medizin und Ideologie“, „Theologisches“ und „Concepte“ veröffentlicht. Außerdem gibt es Nachfragen (und teilweise auch schon entsprechende Übersetzung) aus dem englisch-sprachigen Raum.

<sup>2</sup> Dr. med. et phil. Gerhard Venzemer, „Erbmasse und Krankheit“, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart, 4. Aufl. 1940, S. 99.

<sup>3</sup> Weingart, Kroll, Beyertz; „Rasse, Blut und Gene“, Suhrkamp, Frankfurt, 1988, S. 284.

<sup>4</sup> Hedwig Conrad-Martius, „Utopien der Menschenzüchtung - Der Sozialdarwinismus und seine Folgen“, Kösel-Verlag, München, 1955.

<sup>5</sup> Alfred Ploetz, Begründer der deutschen Rassehygiene in seinen 1895 entworfenen „Grundlinien einer Rassehygiene“, zitiert in „Evangelische Dokumente zur Ermordung der, unheilbar Kranken“ unter der nationalsozialistischen Herrschaft in den Jahren 1939 - 1945“, Herausgegeben von Hans Christoph von Hase im Auftrag von „Innere Mission und Hilfswerk der EKD“, Stuttgart, ohne Jahresangabe, S. 38 (siehe ebenfalls Ziffer 3)

<sup>6</sup> Titel einer Veröffentlichung von Gerhard Hoffmann (unter dem Pseudonym Ernst Mann) aus dem Jahre 1922, Ziffer 5, S. 39.

<sup>7</sup> Friedrich von Bodelschwingh, „Die Frage des ‚Lebenswerten‘ Lebens und das erste Gebot“, Ziff. 5, S. 117 ff.

<sup>8</sup> Steven Dickmann, „US role alleged in cover-up of researchers guilty of war crimes“, Nature, 06.10.1988.

<sup>9</sup> Leo Alexander, „Medical Science under Dictatorship“, New England Journal of Medicine, 241 (1949) S. 39 f (siehe auch Ziff. 19, S.



grenzen und verfahrensrechtliche Garantien vorsehen - mißbraucht werden können."<sup>(10)</sup>

Im selben Jahr - 1895 - als Ploetz seine o. e. „Grundlinien einer Rassehygiene“ beschrieb, erschien auch in Göttingen eine Schrift mit dem Titel „Das Recht auf den Tod“<sup>(11)</sup>. Dieses „Recht“ leitete der Verfasser aus seiner Überzeugung ab, daß alle Moral und Sittlichkeit vom **Mitgefühl** bestimmt sein müsse und daß es wohl rückständigen Ansichten entspräche, Kranke nicht von ihrem Leiden zu erlösen, Leben unter allen Umständen zu erhalten.

Der Strafrechtler Binding und der Psychiater Hoche faßten 1920 aus ihrer Sicht die sich entwickelnde Diskussion in einer Schrift zusammen, die schon im Titel „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ forderte und welche wohl zurecht als beherrschende Denkvorstellung für die immer weiter um sich greifende Diskussion der folgenden Jahre angesehen werden kann.

Als Beispiel für den Verlauf, den die Debatte um Sterilisation, Euthanasie etc. nahm, mag es an dieser Stelle genügen, in der Akte über die „Fachkonferenz für Eugenik“ im Jahre 1931 zu blättern:

#### **Auszugsweise Abschrift und Notizen aus:**

Archiv des Diakonischen Werkes der EKD  
Central-Ausschuß für die Innere Mission  
der deutschen evangelischen Kirche,  
Referat Gesundheitsfürsorge

(ADW,CA/G) Nr. 1800/1

Fachkonferenz für Eugenik  
vom 18. bis 20. Mai 1931

*persönliche Notizen aus den Akten des Zentralarchivs von Roland Röster am 22.01.1990 angefertigt in Darmstadt*

#### **Blatt 1**

Handschriftliche Anmerkungen zur Vorbereitung der Konferenz

31.01.31 Vorstand des Central-Ausschusses beschließt Bildung einer Fachkonferenz \*

11.02.31 Sitzung des Hauptausschusses, Gespräch mit P. Wolf und P. v. Bodelschwingh

Vorbereitungsgespräche 17.02. Kiel, 19.03. Spandau, 22.03. Berlin, 27.03. Berlin

26. - 27.04.31 Letzte Prüfung in Bethel - Vorbereitungsgespräch v. Bodelschwingh, P. Wolf, P. Brün-ger, **Dr. Harmsen**, Dr. Schneider

18. - 20. Mai 1931 Fachkonferenz in **Treysa**

#### **Blatt 2**

handschriftliche Anmerkungen über eine „Studienkommission für die Frage der Minderwertigen und Asozialen“

#### **Blatt 3**

(beginnend, ein Brief von Harmsen an Pastor Wolf, Bethel, vom 02.02.31)

Sehr geehrter Herr Pastor Wolf

Auf dem Gebiet der Fürsorge für Minderwertige und Anormale entwickelt sich das Problem des Überwiegens bzw. der stärkeren Vermehrung dieses Bevölkerungsteils gegenüber dem gesunden recht bedrohlich und erfordert eine Besinnung und Stellungnahme auch von unserer Seite her.

Der Vorstand des Central-Ausschusses hat in seiner Sitzung vom 31. Januar mich mit der Bildung einer Studienkommission für die Frage der Minderwertigen und Anormalen beauftragt.

Es wird die Aufgabe dieser Kommission sein, die sich zweckmäßiger Weise einmal aus Leitern unserer Anstalten, zum Anderen aus besonders interessierten Ärzten zusammensetzt, einmal die Probleme der An-

staltsfürsorge, besonders im Hinblick auf die Grenzen der Aufwendungen zu erörtern, zum Anderen zur Frage der **Sterilisation** Stellung zu nehmen.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, ist gerade das Problem der **Sterilisierung der Minderwertigen und Geisteskranken** gerade von katholischer Seite sehr eingehend behandelt worden. Besonders wichtig ist hier die große Arbeit von **Mayer** \*\*, früher Freiburg, jetzt Paderborn. Auf evangelischer Seite besteht leider bisher keine diesbezügliche Äußerung.

Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, den Kreis dieser Studienkommission zunächst möglichst klein zu halten. Ehe ich von mir aus irgendwelche weiteren Schritte unternehme, liegt mir daran, mich mit Ihnen, als Vorsitzenden in der Konferenz der Vorsteher evangelischer Anstalten für Geistesschwache und Epileptiker, in dieser Frage in Verbindung zu setzen. Ich wäre Ihnen für eine möglichst baldige Äußerung und auch Vorschläge hinsichtlich der in Frage kommenden Persönlichkeiten sehr dankbar.

Mit freundlicher Begrüßung  
(Paraphe Harmsen)

#### **Blatt 5**

handschriftlicher Hinweis auf einen Vortrag vor dem Hauptausschuß am 11.02.31 „Eugenik im Verhältnis zur...“ Vermerk der Namen: „Verschuer, Ostmann“

#### **Blatt 6**

Schreiben von Pastor Wolf an „Lieber Doktor“, vom 10.04.31

Terminvorschlag für eine Besprechung am 27.04.31, sollen mit Teilnehmern am Gespräch „außer Medizinalrat Dr. Schneider, unserem Chefarzt, noch Pastor Happich aus Treysa... mit Absicht ist dieser Kreis zunächst klein gehalten.“

---

\* **Anmerkung** zu der handschriftlichen Aktennotiz von Blatt 1:

Auf der Fachtagung des „Central-Ausschusses für Innere Mission“, der am 31. Januar 1931 über Gegenwartsfragen der Eugenik verhandelte, wurde erklärt, es bestünde „nicht nur ein Recht, sondern sogar eine sittliche Pflicht zur Sterilisierung aus Nächstenliebe und der Verantwortung, die uns nicht nur für die gewordenen, sondern auch für die kommenden Geschlechter auferlegt ist.“

(Quelle: „Gegenwartsfragen der Eugenik“, in dem von Harmsen gegründeten „Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexualethik und Familienkunde“, 1931, 1: S. 114 ff, zitiert in „Rasse, Blut und Gene“, Weingart, Kroll, Bayertz; Suhrkamp, Frankfurt, 1988, S. 300)

\*\* Mayer: (Blatt 3)

gemeint ist hier der katholische Theologieprofessor Joseph Mayer, der zusammen mit Hermann Muckermann als „Befürworter der Sterilisation“ galt. Dies traf zumindest bis zu dem Zeitpunkt zu, bis Papst Pius XI. im Dezember 1930 die Enzyklika „Casti connubii“ veröffentlichte, welche „die Sterilisation als mit der katholischen Ethik unvereinbar erklärte.“

„Mayer hat erklärt, daß er sich geirrt habe ... Muckermann aber hat einen gewordenen Rückzug angetreten“, schrieb daraufhin die Zeitschrift „Deutschlands Erneuerung“ (1932, 16: S. 165 ff, zitiert in „Rasse...“ S. 299).

---

<sup>10</sup> Diskussions-Teilentwurf Gesetz über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz - BtG), Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, November 1987, Bundesanzeiger, S. 68.

<sup>11</sup> Ziff. 5, S. 38

### Blatt 7

Schreiben Harmsen an Pastor Wolf, vom 13.04.31  
Vorschlag wie „Zusammensetzung der Studienkommission“ sowie Konferenzinhalt und -ablauf:

„... Bei der Auswahl dieser Persönlichkeiten scheint mir besonders wichtig, daß man autoritative Persönlichkeiten gewinnt, die der Stellungnahme nicht nur nach außen, sondern auch in der Kirche zur Durchsetzung verhelfen...“ (Briefseite 2)

Als solche Persönlichkeit wird u. a. vorgeschlagen:  
„Dr. Verschuer von unserem Dahlemer Kaiser-Wilhelm-Institut für Vererbungsforschung ... (...) Ich möchte meinen, daß zwei Fragenkreise zur Erörterung gebracht werden müssen. Einmal das Problem der **Euthanasie**, zu dem in unserem Kreis ohne allzugroße Schwierigkeiten eine einheitliche Meinungsäußerung erfolgen kann. Zum anderen die Frage der **Sterilisierung** ...“ (weiter Briefseite 3).... daß der Himmelfahrtstag (14. Mai) Anreisetag ist und man am Abend schon die Frage der Euthanasie behandelt.“

(Paraphe Harmsen)

### Blatt 10

Pastor Wolf antwortet mit Schreiben vom 15.04.31:  
„Wir stimmen darin überein, daß es nicht möglich wäre, sich brieflich mit Ihnen über diesen Vorschlag auseinanderzusetzen, sondern daß es gut wäre, Sie zu einer ausführlichen Besprechung in unserer Mitte zu haben.“

### Blatt 12

Fotokopie einer Postkarte von Pastor Wolf an „Herrn Dr. Harmsen - Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24“, vom 20.04.31

### Blatt 13

Antwort von Harmsen an P. Wolf, vom 21.04.31 betrifft Terminabstimmung für Besprechung in Bethel am 27.04.31

### Blatt 18

Harmsen schreibt an Pastor Happich am 27.04.31 über die „heutige Besprechung in Bethel“, wo man sich „sehr eingehend über die Fragen und Notwendigkeiten einer eugenischen Neuorientierung unserer Wohlfahrtspflege unterhalten“ hat.

„Das Ergebnis der Verhandlungen war die einmütige Betonung der Notwendigkeit einer eingehenden Erörterung, sowohl der Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens als auch der Frage der künstlichen Unfruchtbarmachung und im Zusammenhang mit beiden die Erörterung einer sinnvollen Begrenzung der an unsere Anstalten gestellten Forderungen.

Besonders notwendig erscheint es, daß es zu einer Zusammenarbeit zwischen sozialhygienischen und praktischen Erfahrungen kommt. ... zweckmäßig ... kleiner Kreis ... nicht in Berlin ...

Der in Aussicht genommene Teilnehmerkreis würde etwa bestehen aus:

**Leiter von Anstalten:** Fritz von Bodelschwingh und Pastor Wolf, Bethel; P. Happich, Treysa; P. Werner, Tannenhof; P. Brünger, Wittekindshof; P. Lenz, Alsterdorf; Dir. Todt, Scheuern; P. Stein, Kückenmühle.

**Ärzte:** Dr. Schneider, Bethel; Dr. Kreyenberg, Alsterdorf; Dr. Gmelin, Stetten, leitender Arzt Treysa sowie Dr. von Verschuer vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie und Vererbungswissenschaft, Dahlem ... vor Pfingsten ... 18. bis 20. Mai...

**Programm** ... etwa ... einleitenden Vortrag über die Notwendigkeit einer eugenischen Orientierung unserer Anstaltsarbeit ... abends Besprechung ... Dienstag als Hauptverhandlungstag... Fragen der Unfruchtbarmachung Minderwertiger gelten. Hierzu drei kurze Referate über die gegenwärtigen erbbiologischen Erkenntnisse ... Das Referat über die **Vernichtung le-**

**bensunwerten Lebens** würde Schreiner übernehmen, über die erbbiologischen Grundlagen könnte Dr. von Verschuer sprechen, ich könnte den einleitenden Vortrag und die Behandlung der Rechtsfragen übernehmen, ... würden Sie diese Fachkonferenz in ihre Anstalten nach Treysa einladen ...?“

### Blatt 21

Schreiben von Harmsen an Prof. D. Paul Althaus, Erlangen, vom 27.04.31 „... Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Bedeutung der eugenischen Fragen für unsere Arbeiten eine so einschneidende und wichtige ist, ... die Umstellung unserer Anstaltsarbeit und die **bewußte Ablehnung** der übertriebenen äußeren Forderungen hinsichtlich Lebensstandard.“

### Blatt 25

Auf offiziellem Briefbogen des „Centralauschuß für die Innere Mission“ lädt Harmsen am 29.04.1931 zur „Arbeitstagung der Fachkonferenz für Eugenik“ ein:

#### Einladung

#### zur Teilnahme an der ersten Fachkonferenz für Eugenik -18. - 20.5.1931

Auf dem Gebiet der Fürsorge für Minderwertige und Asoziale tritt immer bedrohlicher das Problem des Anstiegens bzw. der stärkeren Vermehrung des minderwertigen Bevölkerungsteils gegenüber dem gesunden in Erscheinung und erfordert eine grundsätzliche Besinnung und Stellungnahme von unserer Seite.

Wir brauchen **nicht nur** eine **bevölkerungspolitische Neuorientierung** unserer gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen (vgl. Gesundheitsfürsorge, Heft 1/1931), **sondern** eine **eugenische Neuorientierung** unserer Wohlfahrtspflege. Die übertriebenen Schutzmaßnahmen für Asoziale und Minderwertige, aus einer falsch gerichteten Humanität entstanden, führen zu einer immer stärkeren Vermehrung der asozialen Bevölkerungsgruppen. Dabei wird die bisherige eugenische Wirkung unserer asylierenden Anstaltsbringung durch die zunehmende Auflockerung - frühzeitige Entlassung Haltloser und Minderwertiger, offene Geisteskrankenfürsorge - praktisch aufgehoben.

Die überspannten Forderungen hinsichtlich des Lebensstandards für die Anstalten haben andererseits zu einem rapiden Ansteigen der Aufwendungen für sozial Minderwertige geführt, so daß mehr und mehr die Frage nach der Tragbarkeit dieser Lasten entstehen muß. Je stärker die wirtschaftliche Verelendung der gesunden Teile der Bevölkerung in Erscheinung tritt, um so eher gewinnen die radikalen Forderungen auf Beseitigung alles krankhaften Lebens an Bedeutung.

... deshalb am 31. Januar die Bildung einer Fachkonferenz für Eugenik beschlossen ... Die Grundlagen ... sind in einer Vorbesprechung in Bethel am 27. April geklärt worden.“

Unterschrift **Harmsen**

### Blatt 28

zeigt die Tagesordnung:

18. Mai 17.00 Eröffnung

Die Notwendigkeit einer eugenischen Orientierung unserer Anstaltsarbeit

(Dr. Harmsen, Berlin)

20.00 Einleitung der Aussprache über die Vernichtung lebensunwerten Lebens.

19. Mai 9.00 Das Problem der Sterilisation

- 1) Die gegenwärtigen erbbiologischen Grundlagen für die Beurteilung der Unfruchtbarmachung (Dr. von Verschuer)
- 2) Die Unfruchtbarmachung Minder-

wertiger nach geltendem Recht und die geforderten Abänderungsvorschläge

(Dr. Harmsen)

3) Kritische Besinnung auf die Grenzen unseres Eingreifens in das Wachsen der Natur (Med. Rat. Dr. Schneider)

20.00 Möglichkeiten und Grenzen der Anstaltsarbeit

- Forderung zur Vereinfachung,... Verbilligung der fürsorgerischen Maßnahmen für Minderwertige und Asoziale (P. Happich, Treysa)

20. Mai 9.00 Fortsetzung

Aussprache - Besichtigung - Abreise

#### Blatt 29

Vermerk:

„Einladungen ergingen an: Pastor F. von Bodelschwingh...

(Einfügung: es folgen acht weitere Namen mit dem - auch im weiteren handschriftlich angebrachten Vermerk „ja“)

... Ärzte: Dr. Anthes - Scheuern (ja)

Dr. Gmelin - Stetten (ja)

Dr. Kreyenberg - Alsterdorf (ja)

Medizinalrat Dr. Schneider - Bethel (ja)

Dr. Troeltsch - Kassel (hier ist handschriftlich angefügt „Haina“, kein „ja“)

Dr. von Verschuer - Berlin (ja)

Med Rat Ostermann" (ohne Anmerkung)

#### Blatt 30

zeigt die maschinengeschriebene und handschriftlich ergänzte Anwesenheitsliste. Zusätzlich zu den oben (Blatt 29) aufgeführten Namen enthält diese:

Ärzte: Dr. Siebold - Hephata

Dr. Wittneben - Hephata

Dr. Schaub - Hephata

Frl. Kaptlijn - (Mitarbeiterin v. Dr. Harmsen)

(und per eigenhändigem Eintrag)

Präsident Bähr, Kassel, Renthof 5

Dr. Harmsen

\*\*\*\*\*

Die folgenden Seiten der Akte beinhalten handschriftliche Notizen über den Inhalt der gehaltenen Vorträge und den Diskussionsverlauf der einzelnen Gesprächsrunden. Teilweise sehr unleserlich und unvollständig - im wesentlichen wohl als Gedächtnisstütze für ein später zu erstellendes Gedächtnisprotokoll gedacht.

\*\*\*\*\*

#### Blatt 48

Vermerk über eine Diskussionsaussage:

„Todt:... Ich habe oft Sozialdemokraten durch das Haus geführt (1918 - 19), die darauf hinweisen, daß draußen die Blüten der Menschen zusammengeschnitten wurden, während man bei uns die Ruinen am Leben erhält...“

#### Blatt 98

beinhaltet die Kopie eines Schreibens von Harmsen an die Teilnehmer der Treysaer-Konferenz, datiert vom 05. September 1931:

„Aufgrund der sehr umfangreichen stenographischen Notizen, die gemäß Verabredung streng vertraulich behandelt werden,...“

übersendet er mit dem Schreiben eine „Art Protokoll“ und bittet um Durchsicht. Dieses Protokoll ist in der Akte Blatt 100 bis 106.

#### Blatt 95

beinhaltet die Kopie eines Zeitungsartikels von einem „Büro für Zeitungsausschnitte - Zeitblick“, vom

01.06.1931 mit der Überschrift:

„Pfarrerkonferenz über Eugenik“

Die gleiche Überschrift trägt ein Artikel des gleichen Zeitungsausschnittbüros vom 04.06.1931 auf Blatt 97 der Akte.

#### Blatt 96

Artikel der „Kasseler Post“ vom 20. Juni 1931:

„Geburtenregelung und Volksgesundheit - von Präsident Dr. Bähr -

Unter dem Namen ‚Geburtenregelung und Volksgesundheit‘ betätigt sich ein über ganz Deutschland verbreiteter Verein, von dem eine Zweigstelle sich auch hier in Kassel befindet. Ich will mich nicht mit der Tätigkeit dieses Vereins, die hauptsächlich auf eine **Geburtenbeschränkung** und auf einen **Kampf gegen den Par. 218StGB** hinausläuft, auseinandersetzen.... Zweck dieses Artikels ... sein, zum Nachdenken über die Probleme anzuregen, die ausgelöst werden, wenn von Geburtenregelung und Volksgesundheit die Rede ist.“

\*\*\*\*\*

(vorläufiges Ende der auszugsweisen Abschrift der Akte „Treysa“)

\*\*\*\*\*

#### Stichworte

zu den einleitenden Bemerkungen des Artikels von Präsident Dr. Bähr:

Als „Leiter der Arbeitsgemeinschaft für **Volksgesundheit**“ führt **Harmsen** 1929 in Berlin die erste „Fachkonferenz über **Geburtenregelung**“ durch. Diese Arbeitsgemeinschaft bestand schon vor 1927.

1930 gründete Harmsen die „Deutsche Arbeitszentrale für **Geburtenregelung**“

1930 gründet Harmsen die Schriftenreihe „Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexualethik und Familienkunde“

1934 wird die Schriftenreihe in „Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik“ umbenannt (Quellenangaben in „Der Menschen Zahl...“, S. 214 ff) Aus dieser Zeitschrift wird in den

1936 von der Reichsärztekammer herausgegebenen „Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen“ in einer Werbung für die 2. Auflage des von Gütt, Rüdin und anderen herausgegebenen Kommentars zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zitiert:

„Dieser Kommentar ist schon heute ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Ärzteschaft und die Erbgesundheitsgerichte. Dazu ist es ein Dokument rassenbiologischer Erziehungsarbeit des nationalsozialistischen Staates.“

1952 gründet Harmsen **Pro Familia** und ist Mitbegründer der **IPPF** (International Planned Parenthood Federation - Verband für geplante Elternschaft) ebenfalls Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft“ (ab 71 Ehrenpräsident) und

1953 Gründer der „Deutschen Akademie für Bevölkerungswissenschaft“ (und deren Präsident bis zur Auflösung im Jahre 1975).

\*\*\*\*\*

Als Ergebnis dieser Konferenz wird später festgehalten<sup>(12)</sup>:

„1. Eugenik und Wohlfahrtspflege

Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, daß erbbiologische Gesundheit nicht mit ‚Hochwertigkeit‘ identisch ist. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt vielmehr, daß auch körperlich und geistig gebrechliche ethisch und sozial hochwertige Menschen sein können. Die Strukturwandlungen innerhalb unseres Bevölkerungsaufbaus und die quantitative und qualitative Änderung der Bevölkerungsvermehrung,... lassen aber eine eugenetische Neuorientierung unserer öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege dringend erforderlich erscheinen. An die Stelle einer unterschiedslosen Wohlfahrtspflege hat eine differenzierte Fürsorge zu treten. (...)

<sup>12</sup>Ziff. 5, S. 47f

Träger erblicher Anlagen, die Ursache sozialer Minderwertigkeit und Fürsorgebedürftigkeit sind, sollten tunlichst von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden.

## 2. Vernichtung lebensunwerten Lebens

Die Konferenz ist einmütig der Auffassung, daß die neuerdings erhobene Forderung auf Freigabe der Vernichtung sogenannten ‚lebensunwerten Lebens‘ mit allem Nachdruck sowohl vom religiösen als auch vom volkserzieherischen und ärztlichen Standpunkt abzulehnen ist.

Ein Volk hat ebenso wie die Familie die Sorgepflicht für die kranken Glieder und wird für diese im einzelnen mehr aufwenden als für seine gesunden Teile. Die Grenzen sind aber auch hier in der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit gegeben. (...) Wir wollen nicht die Opfer von Schuld und Sühne beseitigen, sondern sie zu verhüten trachten und der Entstehung kranken Lebens vorbeugen."

Zur Sterilisation hatte die Konferenz festgestellt, „daß in gewissen Fällen die Forderung zur künstlichen Unfruchtbarmachung als religiös-sittlich gerechtfertigt anzusehen ist.“<sup>(13)</sup>

Auch wenn in den Ergebnissen der Konferenz eine deutliche Absage an den Euthanasiegedanken erkennbar ist und Sterilisationen ohne Einwilligung des Betroffenen abgelehnt wurden, so waren doch in der Bereitschaft für eine „differenzierte Fürsorge“ Kompromisse - oder anders ausgedrückt: „feine Akzentverschiebungen“ - erkennbar, welche dazu beitrugen, daß am 02. Juli 1932 eine Tagung des Preußischen Gesundheitsrates unter dem Titel: „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“ Leitsätze annahm, welche sich auf die „eugenische Erziehung, auf Bewahrung und Sterilisierung von erblich Belasteten und auf Maßnahmen zur Förderung der erbgesunden Familie“ bezogen.<sup>(14)</sup> Ergebnis dieser Konferenz war auch die Bildung eines Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Sterilisierungsgesetzes. Dieser Entwurf war es, der später als Grundlage für ein „Gesetz zur Befreiung des Volkes von erblicher Belastung“<sup>(14)</sup> Ausgangspunkt war für das am 14. Juli 1933 verabschiedete „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Und mit einer am 26. Juni 1935 beschlossenen Änderung dieses Gesetzes war endgültig der Weg frei geworden für das, was man in den Diskussionen früherer Jahre schon als möglichen Mißbrauch erkannte und durch ausgeklügelte Rechtssicherungen verhindern zu können geglaubt hatte; frei für das, was Hoche und Binding in ihrer Schrift von 1920 vorgedacht hatten: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens.“ Hoche war es, der die „peinliche Vorstellung, daß ganze Generationen von Pflegern neben diesen leeren Menschenhülsen dahinaltern“ aussprach, der die „Ballast-Existenzen“ als „Fremdkörpercharakter der geistig Toten im Gefüge der menschlichen Gesellschaft“ beschrieb<sup>(5)</sup>. Solchen „geistig Toten“ gegenüber kann der geistig bewußte, sich als „Souverän über sein Leben“ (Hoche/Binding S. 2) empfindende Mensch als „Erlöser“ auftreten.

In einem nach den Ursachen fragenden Rückblick stellt Friedrich von Bodelschwingh 1963 in Berlin im Rahmen eines Vortrages<sup>(7)</sup> fest: „Aus der Hand dieses wahren Souveräns (Anm. d. Verf.: Gottes), der spricht: Du sollst nicht töten!, werden aber nun die Blöden und Unheilbaren weggenommen und der Souveränität dieser Pseudo-Souveräne unterstellt, die da heißen: der mitleidige Mensch, die Volksgemeinschaft, das Vaterland.“

„Daß Binding und seine Freunde trotz lauterster Gesinnung Schrittmacher einer unheilvollen und absolut bösen Entwicklung wurden“, fährt von Bodelschwingh später fort, „hat seinen letzten Grund darin, daß mit der Außerkraftsetzung des ersten Gebotes von der alleinigen Herrschaft Gottes der alles Leben schützende Deich unterwühlt wurde. Darum waren alle nachträglichen Sicherungen wirkungslos.“

Dieser Beurteilung muß man um so mehr zustimmen, wenn man die folgende Antwort auf die Frage zur Kenntnis nimmt, wie es geschehen konnte, daß all das Furchtbare, sich „ohne wirksamen Widerstand von Kirche und Volk... durchsetze“: „Es sind sehr humane Götter, die an die Stelle des lebendigen Herrn in seine Majestät gesetzt werden: die bedächtige rechtliche Erwägung, die Pflicht gesetzlichen Mitleids, die sorgfältige Prüfung des Wertes eines Menschen für die Gesellschaft, der letztlich wertvolle Mensch, die lebenswichtige Gesellschaft, das um seine Erhaltung ringende Volk. Das werden die Götter, die hier leise eingeführt werden.

Ich bin der Überzeugung, daß Binding selber nicht gemerkt hat, daß er Gott absetzte und andere Götter inthronisierte. Und weil dies unbewußt geschah, wurde er zu einem Propheten dieser neuen Gottheit.

Das Furchtbare ist, daß diese braven, anständigen, soliden, von Rechts-, Wert- und Mitleidsgefühlen strotzenden Götter in Wirklichkeit Götzen sind.

Sie hören nicht, sie sehen nicht, sie reden nicht; das besorgen ihre Priester, die Priester der Götzen.“<sup>(15)</sup>

Und heute?

Haben wir wirklich dem Götzendienste abgeschworen? Haben wir Leo Alexanders Warnung vor den „feinen Akzentverschiebungen ... den unendlich kleinen Auslösern“ beherzigt!

Es stimmt schon sehr nachdenklich, wenn man die „Geschichtliche Darstellung von der Utopie bis zur Vernichtung ‚lebensunwerten‘ Lebens“ liest, die der damalige beratende Sozialhygieniker des Diakonischen Werkes, Dr. Jochen Fischer, 1963 abfaßte<sup>(16)</sup> und dort in seiner Betrachtung der Situation im Nachkriegsdeutschland die Aussage findet:

„Die nächste Station in dieser Auseinandersetzung wird der Aussage der Diskussion um die sogenannte ethische Indikation zur Schwangerschaftsbeseitigung sein. Auch hier stößt man bei den Befürwortern auf dieselben Argumente, die aus der obigen Diskussion geläufig sind: Ein säkular verstandenes ‚Mitleid‘ einerseits und die in Frage gestellte Personenwürde und das damit in Frage stehende, zweifelhaft gewordene Lebensrecht des - hier ungeborenen - Lebens andererseits.“<sup>(17)</sup>

Nun, diese „nächste Station“ können wir heute mit einer inzwischen 15-jährigen, praktischen Erfahrung rückblickend beurteilen und wissen dabei, daß neben die erwähnte „ethische Indikation“ auch noch eine „eugenische“ und eine sogenannte „soziale Indikation“ getreten sind. Und rücken nicht auch schon wieder weitere „Stationen“ der „feinen Akzentverschiebungen“ in sichtbare Nähe?

Nicht die Debatte um die Sterilisation nicht einwilligungsfähiger erwachsener Behinderter meine ich hier, obwohl diese auch vor dem Hintergrund der von der

<sup>13</sup>Hermann Muckermann, „Eugenik“, Ferd. Dümmler Verlag, Berlin-Bonn, 1934, S. 124 und: Ziff. 5, S. 50.

<sup>14</sup>Ziff. 13, Muckermann, S. 125

<sup>15</sup>Ziff. 7, S. 121

<sup>16</sup>Ziff. 5, S. 35 ff

<sup>17</sup>Ziff. 16, S. 62 ff

erwähnten Arbeitsgruppe zitierten Fakten mit der Frage nach dem Dienst an einem Götzen diskutiert werden müßte, wenn festgehalten wird:

- „Neuere medizinische Erkenntnisse zeigen, daß die Kinder geistig Behinderter in der überwiegenden Zahl der Fälle selbst nicht behindert sind“ und zur Bekräftigung der Aussage wenige Zeilen später wiederholt wird:

- „Kinder Behinderter sind in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht selbst behindert.“

Nimmt man dann noch die im weiteren folgende Feststellung zur Kenntnis:

- „Ein erheblicher Teil der geistig Behinderten ist sexuell nicht oder nicht in einer Weise aktiv, die Schwangerschaft erwarten ließe“<sup>(18)</sup>,

dann bleibt die Frage im Raum stehen, warum man im Bewußtsein „daß es problematisch ist“ dennoch die „Vormundschaftsreform mit einer Sterilisationsdebatte zu verbinden“<sup>(10)</sup> bereit ist, obwohl „gerade in Deutschland Gründe für ein völliges Verbot der Sterilisation Betreuer denkbar“<sup>(10)</sup> sind.

Mit dem in Sichtweite rücken weiterer Stationen meine ich die Einladung an den australischen „New-Age-Ethiker“ (SPIEGEL), den Direktor des Zentrums für Human Bio-Ethik der Monash Universität, Professor Peter Singer, an verschiedenen deutschen Universitäten im Jahr 1989 Vorträge zu halten, die unter der thematischen Fragestellung stehen: „Haben schwerbehinderte Neugeborene ein Recht auf Leben?“

Die Einladung war in Kenntnis der Ansichten von Singer erfolgt, die er in seiner Abhandlung als „Praktischer Ethik“ unter anderem wie folgt beschreibt: „Sofern der Tod eines geschädigten Säuglings zur Geburt eines anderen Kindes mit besseren Aussichten auf ein glückliches Leben führt, dann ist die Gesamtsumme des Glücks größer, wenn der behinderte Säugling getötet wird.“<sup>(19)</sup>

Entwickelt hat Singer diese „Totalansicht“, die den „Säugling als ersetzbar“ betrachtet<sup>(20)</sup> am Beispiel eines als Bluter geborenen Kindes. Und sein Denken kommt zu dem Schluß: „Wenn daher das Töten des hämophilen Säuglings keine nachteilige Wirkung auf andere hat, dann wäre es nach der Totalansicht richtig, ihn zu töten.“<sup>(19)</sup>

„In Deutschland ist kein freies Gespräch über Euthanasie möglich“, beschwert sich Singer in einem von ihm verfaßten Beitrag der Dezember-Ausgabe (1989) der englischen Zeitschrift „Civil Liberty“. Er versucht darin den Protesten, die seinen Ansichten in Deutschland begegneten entgegenzutreten und „zu erklären, daß mein Standpunkt in keiner Weise dem der Nazis vergleichbar ist. (...) sondern, was ich vorschlug, ist völlig verschieden. Ich habe nicht vorgeschlagen, daß der Staat entscheiden sollte, wer leben oder sterben soll, sondern die Eltern sollten in Beratungen mit den Ärzten entscheiden, ob - im Interesse ihres Kindes und dem ihrer Familie als Ganzem - es besser sei, daß ein schwerbehindertes Kind nicht leben sollte.“

Und - eine Frage Herr Singer - ist es nicht der Staat, der dem hier von Ihnen aufgezeigten Götzen die gesetzliche Grundlage für die Entscheidungsfreiheit der Eltern (natürlich erst nach sorgfältiger und gewissenhafter Beratung und Abwägung aller Gesichtspunkte) im Interesse des zu tötenden Kindes zu bereiten hat? Es wäre wohl ein höchst gefährlicher Irrtum, den Vorgang als makabren Einzelfall und die Ansichten des Herrn Singer als die eines skurilen Einzelgängers aus dem etwas weutfernen Australien abzutun.

„Der nächste Schritt“<sup>(21)</sup> war schon getan, bevor Singer der oben erwähnten Einladung nach Europa (er war auch zu Vorträgen in Italien und Großbritannien eingeladen) folgte. 1988 legte eine von der „Königlich

Niederländischen Gesellschaft zur Förderung der Medizin“ eingesetzte „Kommission für die Anwendbarkeit lebensbeendenden Handelns“ ein Gutachten „in Sachen lebensbeendenden Handelns bei ‚schwer defekten‘ neugeborenen Kinder“ vor, dem noch weitere Gutachten „über andere ‚willensunfähige‘ Patienten“ folgen sollen.<sup>(21)</sup>

Nach diesem ersten Gutachten dieser Kommission wird „auch die aktive Beendigung des Lebens des jungen Kindes als grundsätzlich möglich und für rechtmäßig“ angesehen, wenn beispielsweise „als ‚objektiver‘ Grund (für die Tötung die Annahme), daß das kranke Kind keine Überlebenschance hat und als ‚subjektiver‘ Grund (die Überzeugung), daß das ‚neugeborene Kind so gut wie sicher kein lebbares Leben führen können werde“ in betracht kommt.“<sup>(21)</sup>

Wie eigentlich - so die Frage im Blick auf die Diskussion um unser gemeinsames Haus Europa - wird von solch einer Kommission einer „königlichen Gesellschaft“ die in Deutschland anstehende Frage der Sterilisation nicht-einwilligungsfähiger Erwachsener beantwortet? Und wie - so umgekehrt - werden wir uns der „Empfehlungen“ der niederländischen Kommission im „Haus Europa“ annehmen?

In diesem „europäischen Haus“ haben wir - zumindest in seinem ‚Westflügel‘ - doch auch schon die Umsetzung des Planes der „Gen-Kartierung“ des Menschen in Angriff genommen, wiederum unter der Erinnerung an wach rufenden erklärten Absicht der „Erlösung der Menschheit vom Elend“ (s. o.).

„Ferner ist Fischers kritische Arbeit ‚Versuch einer Genanalyse des Menschen‘, in der Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre 1930, besonders bemerkenswert. (...) Die schöne Arbeit über den Versuch einer Genanalyse beim Menschen wurde bereits an anderer Stelle erwähnt.“

Diese Zeilen verfaßte der damalige Schriftführer der Berliner Ortsgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Rassehygiene“<sup>(22)</sup>, Hermann Muckermann in seiner 1934 erschienenen und Eugen Fischer gewidmeten Schrift „Rassenforschung und Volk der Zukunft“<sup>(23)</sup>. Der Adressat der Widmung, Professor Eugen Fischer, war als Anthropologe Leiter des am 15. September 1927 vom Senat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gegründeten „Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“, an dem beispielsweise auch Ernst Rüdin, „einer der führenden Köpfe der Rassehygiene“<sup>(24)</sup> tätig war.

Vor Jahren versuchte man den Menschen nach Skelett- und Körpermaßen zu bestimmen, heute ist beabsichtigt, seinen Zellkern zu katalogisieren. Beides sollte und soll „Beurteilungskriterien“ liefern. Auf welcher Grundlage? Nach welchen Maßstäben? Mit welcher Zielvorstellung?

Sind es wirklich „neue“ Fragen, die wir diskutieren? Oder sind es die alten Götzen, die sich in ach so humanem Gewand nur neu gekleidet, leise wieder einschleichen?

Leben sie - die „feinen Akzentverschiebungen“?

<sup>18</sup> Ziff. 10, S. 72, 73 + 75

<sup>19</sup> Peter Singer, „Praktische Ethik“, Reclam TB 8033, Stuttgart, 1984, S. 183

<sup>20</sup> Ziff. 19, S. 184

<sup>21</sup> „Darf ein Arzt das Leben neugeborener Kinder beenden“ Stellungnahme des niederländischen Staatsanwaltes Ph. A. J. Cremers zu dem Vorschlag zur gesetzlichen Freigabe der Tötung ‚schwer defekter‘ Neugeborener, wiedergegeben in „Theologisches“, Nr. 1, Jan. 1989, S. 32 f.

<sup>22</sup> Ziff. 13, S. 123 f

<sup>23</sup> Hermann Muckermann, „Rassenforschung und Volk der Zukunft“, Ferd. Dümmler-Verlag, Berlin-Bonn, 1934, S.9+76

<sup>24</sup> Ziff. 3, S. 182



## Wir bieten einen Platz für werdende Mütter

- die Schutz und Abstand brauchen vor Menschen, die sie zum Schwangerschaftsabbruch drängen
- die in soziale oder psychische Schwierigkeiten geraten sind
- die Hilfe bei der Vorbereitung auf die Geburt ihres Kindchens in Anspruch nehmen wollen
- die Rat und Hilfe haben möchten für ihren Alltag, für den Umgang mit ihrem Kind - auch als Alleinerziehende
- die Zuspruch nötig haben in persönlichen Problemen
- die Maßstäbe für ihr Leben suchen
- die nach biblisch orientierter Beratung fragen

**Unser Angebot: Leben  
schenken · Leben erhalten ·  
das Leben kennenlernen**

## Wir bieten Ihnen an:

- Hilfe zu einem Leben, wie Gott es will - für Sie und Ihr Kind
- familien-ähnliches Zusammenleben von Schwangeren, jungen Müttern und Betreuungspersonen nach biblischen Maßstäben
- kostenlosen Aufenthalt in unserem „Haus des Lebens“ während der Schwangerschaft - und wenn nötig, darüber hinaus
- Einüben von Alltagssituationen unter fachkundiger Anleitung
- Unterricht (theoretisch und praktisch) in Haushaltsführung, Kochen, Babypflege, Hygiene, Erziehungsfragen u.v.a.
- geistliche Zurüstung: täglich Beschäftigung mit Gottes Wort, Aussprachemöglichkeiten, persönliche Seelsorge
- frohe Gemeinschaft in Spiel, Sport, Handarbeit, Unterhaltung, kulturellen Veranstaltungen

## Haus des Lebens - die Alternative !

- die große Familie, in der Kinder sich wohlfühlen
- das Zusammenleben junger Frauen,  
die das Leben mit ihrem Kind meistern wollen
- die Gemeinschaft von Menschen,  
die ihr Leben vom Wort Gottes prägen lassen wollen

**...damit es ein  
lohnendes Leben wird -  
für Sie und Ihr Kind!**

• Keine zeitliche Begrenzung. Kommen Sie so früh wie möglich, bleiben Sie so lange wie nötig. • Keine Altersbegrenzung. Wer ein Baby erwartet und Hilfe haben will, kann aufgenommen werden - ob 14 oder 40. • Keine finanziellen Forderungen. Sie sind unser Gast! Für Verpflegung, Unterkunft, Beratung, Unterweisung und praktische Hilfen verlangen wir nichts von Ihnen. Wir wollen Ihnen aber helfen zu lernen, für sich und Ihr Kind selbst aufzukommen. • Keine Heimatmosphäre. Wir wollen so familiär wie möglich zusammenleben. Jeder trägt nach Kräften zu einer guten Gemeinschaft bei. • Kein Chaos. Klare Ordnungen regeln das Zusammenleben - zum Wohl aller. • Keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Mutter und Kind. Bei uns wird nicht geraucht und kein Alkohol getrunken. Sorgfältige ärztliche Betreuung und fachkundige Anleitung zur Gesundheitspflege von Mutter und Kind. • Kein Zwang, einer Konfession oder Kirche beizutreten. help center ist ein übergemeindliches, freies Missionswerk, dessen Mitarbeiter in verschiedenen Kirchen und Freikirchen innerhalb der Deutschen Evangelischen Allianz Mitglieder sind. Wir demonstrieren einen Lebensstil auf der Grundlage der Bibel und wollen dabei Werte vermitteln, die Ihr Leben bereichern können.

## Haus des Lebens - eine Initiative des help center e.V.

Der Verein help center e.V. besteht seit 1970. Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, jungen Menschen seelsorgliche Hilfe anzubieten, die sich in besonders schwierigen Problemen befinden: Suchtmittel-Abhängigkeiten, psychische Störungen, familiäre Schwierigkeiten, Glaubensfragen, okkulte Belastungen.

In seinen Häusern in Buchenau (Landkreis Marburg/Biedenkopf) und Herbstein (Vogelsbergkreis) können junge Leute bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aufgenommen werden, die eine Zeitlang in Gemeinschaft dort mitleben, um ihre Probleme aufzuarbeiten und eine neue, sinnvolle Lebensform zu entdecken: Leben nach den Maßstäben der Bibel.

Aufenthalt und seelsorgliche Betreuung in einem der Häuser des help center sind kostenlos. Die gesamte Arbeit wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Interessierte fordern bitte unsere Schrift W 100 an.

help center e.V. Buchenau · 3563 Dautphetal · Telefon (0 64 66) 75 50

## Ein Brief aus der DDR:

Lieber Junge, liebes Mädchen!

Sicher kennst Du das Märchen vom Schlaraffenland. Hättest Du Lust, einige Wochen dort zu leben?

Was ich Dir jetzt sage, wirst Du kaum glauben: Du warst schon einige Wochen lang im „Schlaraffenland“! Ja, wirklich! Du hast gutes Essen bekommen - und mußtest dazu nicht einmal den Mund aufmachen. Du konntest schwimmen, solange Du wolltest. Das Wasser war angenehm warm. Wenn Du schlafen wolltest, hast Du geschlafen; Du konntest aber auch wach bleiben, solange Du wolltest. Du hast Dich so wohlgefühlt wie... ja eben wie im Schlaraffenland.

Du glaubst mir nicht? Und doch stimmt es, was ich sage! Nur meine ich nicht wirklich das Schlaraffenland aus der Märchenwelt, das gibt es so nicht. Deine „Wochen im Schlaraffenland“ waren die Wochen im Bauch Deiner Mutti. Da hast Du über die Nabelschnur zu essen bekommen, ohne daß Du den Mund öffnen mußtest! Du konntest im Fruchtwasser schwimmen - und das war immer angenehm warm. Du konntest schlafen und wachen, Du warst glücklich und geborgen. Vielleicht fragst Du: „War ich denn da schon ein richtiger Mensch: Konnte ich fühlen und erleben?“ Jawohl! Du warst noch klein, aber ein richtiger Mensch! Als Du 10 Wochen alt warst, waren Deine Füße noch so klein, aber es waren richtige Füße. Als Du erst etwa 2 Millimeter groß warst, begann schon Dein Herz zu schlagen; da warst Du erst 20 Tage alt. Ist das nicht zum Staunen?

Als ich das erfahren habe, begann ich Gott zu danken für die schöne Zeit im Bauch der Mutti, im „Schlaraffenland“.

Willst Du das auch tun? Viel Freude dabei!

*Ein Vati, der möchte, daß die kleinen Kinder geachtet und geliebt werden.*

## "KALEB" - für den Schutz des menschlichen Lebens

Am 27. Januar 1990 haben wir in Leipzig die unabhängige Vereinigung KALEB gegründet, welche die landesweit bereits bestehenden, vor allem christlichen Initiativen zum Schutz der ungeborenen Kinder und ihrer Eltern sowie der Hilfe der durch eine Schwangerschaft in Bedrängnis gekommenen Frauen und Familien fördern und unterstützen will.

Wir bekennen uns zur Würde und Schutzbedürftigkeit des Menschen von der Zeugung bis zum Tod.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wollen wir KALEB-Leute aller Altersstufen aus Schule, Universität und verschiedensten Berufen in unserer Gesellschaft zu einem Bewußtseinswandel über den Wert und die Einmaligkeit menschlichen Lebens beitragen.

Der alttestamentliche Botschafter Kaleb ermutigt uns, im Vertrauen auf Gott gegen scheinbar übermächtige Probleme anzugehen.

Wie das geschehen soll?

- Indem wir nicht resignieren, sondern handeln: durch vielseitige Information, Aufklärung, Aktionen in Schule, Kirche und Gesellschaft.

- Indem wir nicht gleichgültig bleiben, sondern Verantwortung herausfordern: Verantwortung füreinander in

der Partnerschaft (will auch heißen: Verantwortung des Mannes für Empfängnischutz!), Verantwortung für ungeborene Kinder und nicht zuletzt Verantwortung vor Gott.

- Indem wir nicht bevormunden, sondern helfen: Frauen und Familien, die durch eine Schwangerschaft in Nöte geraten sind. Die segensreiche Arbeit unserer Patinnen hat manche Frau bzw. Familie zum „Ja“ für ihr Kind ermutigt.

- Indem wir nicht verurteilen, sondern trösten: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben, in unsere Mitte nehmen, sie begleiten und ihnen helfen.

- Indem wir Anwalt für die ungeborenen Kinder und ihre Eltern sind und uns für die ausreichende materielle Absicherung vor allem der alleinerziehenden Mütter und eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft einsetzen. Gerade jetzt ist dies bei unserem gesellschaftlichen Umbruch dringlicher denn je.

KALEB möchte Ihnen helfen, selbst Helfer für andere zu werden. Wir laden Sie herzlich ein, KALEB-Mitglied zu werden und unsere kooperative Arbeit Leben ehrfürchtig zu bewahren aktiv mitzugestalten!

Kontakt:

KALEB-Büro, Sleiernerstraße 29, DDR-1121 Berlin

## Württembergische Landeskirche baut Wohnungen für alleinerziehende Mütter

**Bischof Sorg löst Versprechen ein - Für kinderfreundlichere Gesellschaft**

Esslingen (idea) - Mit einem „ersten Spatenstich“ durch Oberkirchenrat Dietrich Bauer bekräftigte die württembergische Landeskirche am 5. März ihr Engagement für den Schutz des ungeborenen Lebens. In der Gemeinde Holzmaden (Kreis Esslingen) am Fuß der Schwäbischen Alb werden auf kircheneigenem Gelände zwölf Wohnungen vor allem für schwangere Frauen und alleinerziehende Mütter, aber auch für andere sozial schwache Gruppen wie Aus- und Übersiedler gebaut. Das drei Millionen DM teure Projekt wird zur Hälfte von der evangelischen Landeskirche und zur anderen Hälfte durch Zuschüsse aus einem Sonderbauprogramm des Landes Baden-Württemberg finanziert. Die Landeskirche will insgesamt 142 Wohnungen an mehreren Orten errichten. Mit dem Spatenstich wird ein Versprechen eingelöst, daß Landesbischof Theo Sorg im September vergangenen Jahres im Zusammenhang mit den kirchlichen Protesten gegen eine Abtreibungsklinik in Stuttgart gegeben hatte. Zusammen mit seinem katholischen Amtskollegen Bischof Walter Kaspar von der katholischen Diözese Rottenburg-Stuttgart, hatte Sorg einen Beitrag dafür angekündigt, „daß das soziale Umfeld unserer Gesellschaft kinderfreundlicher und kinderbejahender wird“. Im Oktober stimmte die württembergische Landessynode einem von allen Gesprächskreisen eingebrachten Antrag zu, vier Millionen DM für ein kirchliches Sonderbauprogramm zur Errichtung von Wohnungen für schwangere Frauen und Alleinerziehende mit Kindern zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Etat werden 600.000 DM für das Holzmadener Projekt ausgegeben.

5.3.90



# Kommentare

## Die Stunde der Wahrheit für die Union und die Republik

Nach Millionen von Abtreibungen wird endlich geklärt, ob sie erlaubt waren / Von Enno v. Loewenstern

Bayerns Verfassungsklage zum Schwangerschaftsabbruch hat einige betretene Reaktionen ausgelöst, die nicht ganz logisch wirken. So meldete sich ein „Deutscher Ärztinnenbund“ mit der Klage: „Eine Erschwerung der Abtreibung würde vor allem die Frauen in der DDR nicht nur verunsichern, sondern auch ängstigen“; dort nämlich ist die Abtreibung in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten ohne Angabe von Gründen erlaubt. Die Vizepräsidentin dieses Ärztinnenbundes, Ute Otten, stellt diese Abtreibungsfreiheit als „soziale Errungenschaft“ hin, um deren Verlust man bange.

Abgesehen davon, daß das SED-Regime diese „Errungenschaft“ vielfach nutzte, um Frauen gegen ihren Willen zur Abtreibung zu nötigen - die ganze Betrachtungsweise deckt sich nicht mit der des Bundesverfassungsgerichts. Ebenso wenig ist die Sicht der Grünen verfassungskonform, ausgedrückt durch die Vorstandssprecherin Verena Krieger: „Wir lassen nicht locker, bis Frauen endlich selbstbestimmt über Mutterschaft und Abtreibung entscheiden können.“ Wieder einmal erlebt man das deutsche Kuriosum, daß eine politische Seite, die sonst nicht genug angebliche Verletzungen der Verfassung rügen kann, die Verfassung dort beiseitefegt, wo es in die Ideologie paßt.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil von 1975 definitiv festgestellt, daß das Kind im Mutterleib „Leben von Anfang an“ ist. Damit ist, so hat das Gericht unwiderlegbar gefordert, der Staat verpflichtet, sich schützend und fördernd vor dies Leben zu stellen; der Schutz des Lebens dieses ungeborenen Kindes habe grundsätzlich Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Weder also kann das Parlament die politische Entscheidung treffen, dies Leben der Tötung nach Belieben preiszugeben, noch kann das Bundesverfassungsgericht sagen: wir haben es uns anders überlegt, unsere Entscheidung scheint unbequem zu sein, also schreiben wir sie neu. Es kann also nicht von seiner Feststellung abweichen, daß die Tötung menschlichen Lebens nur erlaubt sein kann, wo ein Quasi-Notwehrrecht gegeben ist, nämlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren. Es hat dem Gesetzgeber freigestellt, anderer außergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten und in solchen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen. In diesem Zusammenhang wurde die „soziale Indikation“ eingeführt. Mit dieser Begründung werden nach Einschätzung der bayerischen Regierung 87 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche (von geschätzt dreihunderttausend Abtreibungen jährlich) vorgenommen.

In München - und nicht nur dort - hält man es für undenkbar, daß ein Viertel bis ein Drittel aller Frauen im sozialen Rechtsstaat mit seinem umfassenden Anspruch auf Sozialhilfe in solcher außergewöhnlicher Not leben, daß sie zu Abtreibungen gezwungen sind. Richtig ist, daß für manche Frauen ein Kind eine Belastung darstellen und zu einer „sozialen Schlechterstellung“ führen kann. Die Frage ist aber, ob man deswegen ein Menschenleben töten darf.

Die Frage wird im Ernst auch gar nicht gestellt. Das Ar-

gument geht vielmehr auf Selbstbestimmung zu Lasten anderer hinaus. Wenn beispielsweise prominente und offensichtlich wohlhabende Damen öffentlich mitteilen: „Wir haben abgetrieben“, so kann dem keine soziale Indikation zugrundegelegt haben. Dasselbe gilt für das Thema „Abtreibung auf Krankenschein“, das die bayerische Regierung ebenfalls geklärt zu sehen wünscht. Ist Schwangerschaft etwa eine Krankheit? Wenn soziale Notlage vorliegt, übernimmt ohnehin, wenn niemand anderer eingreift, die Sozialhilfe die Kosten. Wenn die Sozialbehörden nicht gefordert sind, wo liegt dann die Notlage?

Oder, um das berühmte Argument zu zitieren, daß eine Verschärfung die Reichen nach Holland fahren lasse, die Armen aber zum Kurpfuscher treibe: Wenn es sich um wirklich materiell Notleidende handelt, griffe sowieso die staatliche Hilfe ein. Aber welche soziale Notlage nimmt man bei Reichen an?

Wenn die massenhafte Tötung von Menschenleben nicht erlaubt ist, so ist schwer vorstellbar, wieso wir mit einem Zustand leben sollen, der nicht nur verfassungswidrig ist, sondern obendrein so krass unseren fundamentalsten Wertvorstellungen widerspricht („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“). Die Union weiß das alles, hat aber aus Angst vor Wähler(innen)verlust viele Jahre gezögert, eine Klärung dieser Fragen (und der damit zusammenhängenden Beratungs- und Abtreibungspraxis) herbeizuführen. Aber die Stimmung hat sich gewandelt; auch bei vielen Frauen, die aus mütterlichem Instinkt die Massentötung keineswegs als emanzipatorisch, sondern als unmenschlich empfinden.

Anscheinend fühlt die bayerische Regierung seit dem Aufkommen der Republikaner Druck von der anderen Seite. Wie auch immer, es wird Zeit, zu klären, ob Kinder eine Krankheit sind, wieviel Not tatsächlich in der sozial bestgeordneten Wohlstandsrepublik der Welt herrscht und ob Beratung nicht vor allem Hilfe zum Leben statt Hilfe zur Tötung sein muß. 5.3.90, Die Welt

*M & I - Redaktion: „Halbherzig“ bezeichnet der Vorsitzende der JURISTEN VEREINIGUNG LEBENSRECHT e. V., Köln, und Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht in Freiburg, Bernward Büchner, die Klage beim Bundesverfassungsgericht in einem Mitgliederbrief der JURISTEN- VEREINIGUNG:*

... Mit der kürzlichen Erhebung der **Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung** wurde endlich ein Schritt vollzogen, auf den wir lange hingearbeitet und zu dem unsere Bemühungen auch sicher wesentlich beigetragen haben. Selbstverständlich begrüßen wir es, daß sich endlich einer der möglichen Kläger zu diesem überfälligen Schritt durchgerungen hat, wenn auch die Klage Bayerns wesentlichen Bedenken, auf die auch wir oft hingewiesen haben, nicht Rechnung trägt und man insofern von einem halbherzigen Unternehmen sprechen muß. Nach dem Klageantrag soll das Bundesverfassungsgericht lediglich feststellen,

1. daß die Vorschriften über die Beratung und Indikationsfeststellung (§§ 218 b, 219 StGB) mit Art. 2 I 1 i. V. m. Art. 1 I GG unvereinbar sind und der Gesetzgeber verpflichtet ist, binnen angemessener Frist eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Neuregelung zu treffen, und
2. daß die §§ 200f, 200g RVO insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig sind, als sie Versicherten einen Anspruch auf die dort genann-



ten Kassenleistungen in den Fällen der Notlagenindikation (§ 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB) einräumen.

Ausdrücklich wird in der vorliegenden Klagebegründung festgestellt, die Klage sei nicht unmittelbar darauf gerichtet, die gesetzlichen Regelungen über die Notlagenindikation und die strafrechtliche Privilegierung der Schwangeren (insbes. § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB; „verkappte Fristenlösung“) „am Maßstab des Grundgesetzes überprüfen zu lassen, obgleich sie erheblich verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt sind.“

Die Regelungen der §§ 218b, 219 StGB genügten weder in ihrer Summe noch im Detail den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Sie seien „so konzipiert, daß sie bei Einhaltung gewisser Formalitäten Strafflosigkeit wie im Falle einer gesetzlichen Verankerung der Fristenlösung ermöglichen.“ Der Gesetzgeber habe das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.2.1975 „nur formal respektiert.“ Es liege die Annahme nahe, „daß er von Anfang an nicht mit Hilfe dieser Verfahrensvorschriften den Indikationsstatbeständen des § 218a StGB einen verfassungs- und gesetzeskonformen Anwendungsbereich sichern wollte, um im Ergebnis eben doch noch die von ihm rechtspolitisch bevorzugte Fristenlösung durchzusetzen.“ Jedenfalls aber sei von den §§ 218b, 219 StGB von Anfang an objektiv eine zu geringe Schutzwirkung ausgegangen. Die genannten Bestimmungen seien, falls nicht von Anfang an verfassungswidrig, zumindest aufgrund der seitherigen Praxis inzwischen längst verfassungswidrig geworden mit der Folge einer Pflicht des Gesetzgebers zur Nachbesserung bzw. Korrektur, zu welcher der „bisher nicht die politische Kraft gefunden“ habe, weshalb es einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedürfe.

Zur Neugestaltung der §§ 218b, 219 StGB werden verschiedene Vorschläge gemacht (Konzipierung der Beratung auf das Ziel der Lebenserhaltung hin; anerkannte Beratungsstellen mit speziell ausgebildeten Fachkräften müßten „die Gewähr dafür bieten, daß sie diesem verfassungsrechtlichen Auftrag genügen“; Beratung vor Indikationsfeststellung; Verlängerung der Bedenkzeit zwischen Beratung und Abbruch; Arzt als Sozialberater? „Beratung und Gewährung bzw. Vermittlung praktischer Hilfen müssen soweit als möglich verbunden sein.“ Präzisierung des Gegenstandes ärztlicher Beratung; personelle Trennung von medizinischer Beratung und Abbruch; nachvollziehbare und nachprüfbar schriftliche Begründung der Indikation; personelle, institutionelle und räumliche Trennung von Beratung, Indikationsfeststellung und Abbruch; konsiliarische Beziehung eines speziell fachkundigen anderen Arztes zur Notlagenindikationsstellung).

Sodann heißt es in der Klagebegründung: „Eine Aufrechterhaltung des bisher geltenden materiellen Abtreibungsstrafrechts mit seinem System der Indikationen und mit seinem Verzicht auf eine öffentlich-rechtlich kontrollierte Feststellung der Indikationsvoraussetzungen ist daher vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots des Lebensschutzes nur möglich, wenn das Beratungs- und Indikationsfeststellungsverfahren auf der Grundlage der vorgeschlagenen oder auch anderer rechtlicher Regelungen größere Wirksamkeit zugunsten des ungeborenen Lebens entfaltet. Die vorliegende Klage zielt unmittelbar auf eine „systemimmanente“ Herstellung der Verfassungskonformität der §§ 218b, 219 StGB ab; die Grundprinzipien des hier geregelten Beratungs- und Indikationsfeststellungssystems - Unterstützung der schwangeren Frau in der Konfliktsituation, Vorrang der Prävention vor der

Repression und der Entscheidungsfindung mit Hilfe von Personen ihres Vertrauens - werden nicht angetastet.“

Die §§ 200f, 200g RVO werden sodann, soweit sie einen Anspruch auf Leistungen in Fällen der Notlagenindikation einräumen (warum nur insoweit?), aus kompetenzrechtlichen und materiell-rechtlichen Gründen als verfassungswidrig beurteilt. Ohne auf die Streitfrage nach der Rechtsnatur der Indikationen einzugehen, stellt die Klagebegründung fest, die Indikationsbestände markierten „keine lebensschutzfreie Zone“, innerhalb deren der Staat zur Vernichtung ungeborenen Lebens Hilfe leisten dürfe. Durch die gesetzliche Einräumung eines Anspruchs auf Kassenleistungen werde der Anschein einer Billigung hervorgerufen. Die §§ 200f, 200g RVO enthielten auch keinerlei Ansatz für eine Mißbrauchsabwehr. Eine Prüfungspflicht der Kassen sei im geltenden Recht nicht vorgeschrieben. Dementsprechend erfolge auch in der Praxis eine derartige Prüfung nicht.

In der Klageschrift werden u. a. zahlreiche Beiträge von Mitgliedern unserer Vereinigung und wiederholt auch unsere Schriftenreihe zitiert.

Der Ausgang des Normenkontrollverfahrens erscheint ungewiß. Daß das Bundesverfassungsgericht die angegriffenen Bestimmungen gänzlich unbeanstandet lassen wird, erscheint kaum vorstellbar. Zu bedauern bleibt, daß die Klage wegen ihres begrenzten Gegenstandes eine Klärung verschiedener gravierender Bedenken nicht herbeiführen wird und dadurch insoweit eine Verfestigung des verfassungswidrigen Status quo eintreten kann. Vor allem ist nicht gesichert, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine verbindliche Klärung der zentralen Frage nach Recht oder Unrecht indizierter Abtreibungen bringen wird.

#### Weitere Literaturhinweise:

**Herbert Tröndle**, Lohnfortzahlung bei Schwangerschaftsabbruch, NJW 1989, 2990; **Winfried Kluth**, Anmerkung zum BVerfG-Beschluß vom 18.10.1989 - 1 BvR 1013/89 -; Juristische Rundschau 1990, Heft 3; **Harro Otto**, Anmerkungen zu derselben Entscheidung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1990, Heft 4; **Bernward Büchner**, Abtreibung: Das Versagen des Rechtsstaats, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, März 1990; **Gerhard Müller**, Anm. zu BAG-Urteil vom 5.4.89 - 5 AZR 495/87 - und o. a. Beschluß des BVerfG, FamRZ 1990, 151 ff.

## Bayern klagt gegen die Abtreibungen

MÜNCHEN (KNA). Bayern hat beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Normenkontrollklage gegen das Beratungs- und Indikationsfeststellungsverfahren bei Schwangerschaften und die Finanzierung von Abbrüchen auf Krankenschein erhoben. Mit der Vertretung Bayerns vor dem Bundesverfassungsgericht wurde der Augsburger Staats- und Verfassungsrechtler Udo Steiner beauftragt. Ministerpräsident Streibl nannte es in München als Ziel, dem Schutz ungeborenen Lebens als Rechtsgut mit höchstem verfassungsrang wieder Geltung zu verschaffen. Es gehe nicht um Strafverschärfungen, sondern um den bestmöglichen Schutz von Ungeborenen. Nach Auffassung Bayerns genügen die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Notlagenindikation in keiner Weise den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Deutsche Tagespost, 6.3.90

## Ersatzteile vom Baby

Im Land der unbegrenzten Möglichkeiten hat pervertiertes Denken und Handeln eine neue Dimension erreicht. Amerika erwartet die Geburt des ersten Ersatzteillager-Babys. Ein Kind, gezeugt zu dem einzigen Zweck, der an Leukämie erkrankten 17jährigen Schwester das lebensrettende Knochenmark zu spenden. Ein Spender ohne Spenderausweis und Willenserklärung.

Ohne Zweifel, dieses Kind wird geliebt werden. Denn schon jetzt bescheinigen die Ärzte eine Übereinstimmung des Knochenmarks von zukünftigem Spender und Empfängerin. Doch die Chancen der Verträglichkeit standen eins zu vier. Könnten die Eltern das Kind auch dann lieben, wenn die Schwester trotzdem sterben würde? Skrupellose Wissenschaftler und Ärzte schaffen so ungeahnte Möglichkeiten. Nachahmer sind gewiß. Jedem sein eigenes Ersatzteillager! Bestellung problemlos, Lieferzeit neun Monate, Haftung ausgeschlossen: amerikanisches Roulette der 90er Jahre. Nach Abtreibung, Retorten-Baby und Genmanipulation nistet sich so eine neue Geschmacklosigkeit in den Köpfen ein. Erst vor wenigen Tagen kamen die deutschen Bischöfe zu einer positiven Bewertung der Organspende. Doch im Schlepptau dieser menschlichen und vor allem lebensrettenden Tat erprobten Ärzte die Perversion des Hippokratischen Eides: Wir dienen dem Wohl des Kranken, koste es, was es wolle.

Wann endlich schreien wir vor Entsetzen auf? Wann endlich nehmen wir diesen selbsternannten Göttern in Weiß das Skalpell aus der Hand und zerschmettern ihre Reagenzgläser? Wie ein verspäteter Karnevalscherz scheint da der Fall einer New Yorkerin, die eine Samenbank auf Schadenersatz verklagte, weil das Institut bei der künstlichen Befruchtung die Reagenzgläser vertauscht hatte. Resultat: Die weiße Lady schenkte einem Negerbaby das Leben.

ULRICH C. KRONENBERG  
Kirchenzeitung Köln, 30.3.90

## EMBRYONENSCHUTZ

Zum Gesetzentwurf „zum Schutz von Embryonen“:

### IVF vermeiden

Zu den im Hinblick auf eine In-vitro-Fertilisation im „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen“ (Embryonenschutzgesetz) (1) wichtigen Schwerpunkten vorgesehener Verbote zählt das Verbot „der Mitwirkung an der Entstehung sogenannter gespaltener Mutterschaften-, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind“. - Es ergibt sich dabei der Widerspruch: Forschen an Embryonen will man angeblich nicht; die Übertragung in eine Leihmutter kommt nicht in Frage; den Tod des extrakorporalen Nasciturus nimmt man aber billigend in Kauf. Denn aus dem zeitlichen Abstand zwischen einer In-vitro-Fertilisation einerseits und dem Embryo-Transfer andererseits, der zwei bis drei Tage beträgt, kann sich die Notwendigkeit einer Kryokonservierung ergeben. Ist die Frau nämlich in dieser Zeit erkrankt oder anderweitig verhindert, die anstehende Implantation bei sich vornehmen zu lassen - es würde schon genügen, daß sie sie einfach nicht mehr wünscht -, so mußte man die Embryonen „ihrem Schicksal überlassen“, wollte man sie nicht konservieren. Hierzu weiß man, daß nicht alle Embryonen das Eingefrorensein überleben.

Sehr richtig formulierte und erklärte die römische Instruktion „Donum vitae“ 1987 (2): *Auch das Einfrieren der Embryonen, selbst wenn es zur Garantie der Lebenserhaltung des Embryos durchgeführt wird (Kryokonservierung), stellt eine Beleidigung der dem menschlichen Wesen geschuldeten Achtung dar, insofern es sie schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der Schädigung ihrer physischen Integrität aussetzt, sie zumindest zeitweise der mütterlichen Aufnahme und Austragung entzieht und sie einer von weiteren Verletzungen und Manipulationen bedrohten Lage aussetzt.* Darüber hinaus ist aber schon bei jeder extrakorporalen Befruchtung zu bedenken, daß der Arzt, der in diesem Bereich tätig wird, als handelnder Dritter den Tod eines Menschen in seinem ersten Entfaltungsstadium billigend in Kauf nimmt; er setzt durch die IVF eine Kausalkette in Lauf und hat das Geschehen später nicht mehr in der Hand. Dies tritt bereits bei der extrakorporalen Befruchtung einer einzigen Eizelle ein. Der zur Rechtfertigung eventuell herangezogene Vergleich mit der Schwangerschaftsbeziehungswise Geburtenrate nach natürlicher Empfängnis ist hierzu unzulässig, sonst wäre ja jedes Töten unter Berufung auf die „Natur“, das heißt die Schöpfung, die jedem Leben schließlich ein Ende setzt, vertretbar. Zur Veranschaulichung wird das bekannte Beispiel vom Wind, der über das Haus fegt, angeführt: Aus der Tatsache, -daß der Sturm mitunter Dachziegel löst und dadurch Menschenleben zerstört, wird keiner das Recht ableiten, bewußt Dachziegel zu lösen und auf Menschen fallen zu lassen!

Die Menschenwürde kann definitiv nicht erworben werden. Der Arzt aber hat sich zu Beginn *eines jeden neuen Lebens* nach bestem Wissen und Gewissen zu fragen: Ab wann beginnt die Ehrfurcht vor dem Leben? Ab wann verdient es liebevolle Sorge? Ab wann ist der menschliche Keimling in seinem wohlverstandenen Interesse schutzbedürftig? - Das bedeutet für mich, daß er die Vornahme einer extrakorporalen Befruchtung vermeiden muß.

Dr. med. Lothar Bösch, Medizinalrat i.R.,  
Dittelbrunn/ü. Schweinfurt.  
Deutsches Ärzteblatt, 1.3.90

Wer die Debatte um den Paragraphen 218 in der Diskussionsrunde **Drei vor Mitternacht** (West 3) verfolgen konnte, wurde in vielerlei Hinsicht zum Zeugen eines TV-Spektakels, das einem den Atem verschlug. Da präsentierte das „Moderatoren“-Duo Gisela Marx und Wibke Bruhns eine Runde, die so recht nach dem Schwarzweißdenken zusammengestellt war. Den „Schurken“ im Spiel hatte man bereits vorher ausgemacht; den Fuldaer Erzbischof Johannes Dyba, der zu seinen Thesen zur Abtreibungspraxis befragt werden sollte. So geriet die angebliche Diskussion zum Trommelfeuer von Vorwürfen gegen den Kirchenmann. Was die WDR-Frauen unter Moderation verstanden, war spätestens klar, als sie Dyba - mit Blick auf den Juristen Udo Steiner - fragten, ob „Sie nicht Manns genug sind, allein zu kommen“. Natürlich gehörte dazu noch jener moralisierende Part, den die Kieler Familienministerin Eva Rühmkorf übernommen hatte. Sie wollte erst unter lauter „Begleitmusik“ die Runde verlassen, blieb aber dann doch. Fazit: Es war die alte Leier von der „Frauenfeindlichkeit“ des Erzbischofs, der wohl schon zum fünften Male anmahnte, daß er mit seiner Kritik in gleichem Maße die Männer meine.

29.3.90, Welt

## Rechtswidrige Schwangerenberatung bei Pro Familia festgestellt Tübinger Landgericht weist Unterlassungsklage des Kreisverbands ab

Tübingen/Reutlingen (idea) Wer den Pro-Familia-Beratungsstellen in Tübingen und Reutlingen öffentlich unterstellt, Schwangere in Konfliktsituationen gelegentlich rechtswidrig zu beraten, muß diese Aussage vorerst nicht widerrufen. In einem Urteil sieht das Tübinger Landgericht die Annahme für begründet an, daß es bei Pro Familia Beratungsfälle gibt, wo Frauen vor einer möglichen Abtreibung nicht auf die ihnen zustehenden Hilfen hingewiesen werden. Diese unvollständige Beratung widerspricht aber den im Paragraphen 218 Strafgesetzbuch festgelegten Vorbedingungen, die für eine straffreie Abtreibung notwendig sind. Rechtskräftig ist das Urteil des Tübinger Landgerichts bisher nicht, da Pro Familia beim Oberlandesgericht in Stuttgart Berufung eingelegt hat.

Ausgelöst wurde der Rechtsstreit durch eine Anzeige des Vereins „Christen für das Leben - Tübingen“ am 1. Juni 1989 in einer Lokalzeitung. Darin stand unter anderem die Frage an schwangere Frauen: „Ist Ihnen passiert, daß Sie bei Pro Familia nichts von den Hilfen erfuhren, auf die Sie und Ihr Kind ein Recht haben?“ Daraufhin erhob der Kreisverband Tübingen-Reutlingen von Pro Familia Klage auf Widerruf und Unterlassung dieser Formulierung, da sie den Eindruck erwecke, „daß bei Pro Familia die Beratung in rechtswidriger Weise betrieben würde“. Diese Klage hat das Tübinger Landgericht jetzt abgewiesen.

### Gericht: Es gibt Beratungen ohne Hinweis auf Hilfsangebote

In ihrer Begründung stützen sich die Richter vor allem auf ein Schreiben von Pro Familia, in dem zugegeben wird, daß die Beratungsstellen „häufiger“ mit Konflikten konfrontiert würden, die sich mit öffentlichen und privaten Hilfen nicht bewältigen ließen. Das gelte für die Schwangere, „deren Konfliktsich in starkem Widerstand gegen die Schwangerschaft und das Kind äußert und die die Lösung dieses Konfliktes nur im Abbruch sieht.“ In diesem Fall, so Pro Familia, sei „ein Hinweis auf das Mutter-Kind-Modell wenig hilfreich“. Das Gericht folgerte aus diesen Äußerungen, daß es bei Pro Familia durchaus Beratungen gebe, bei denen Schwangere nicht auf die ihr zustehenden Hilfen hingewiesen werden.

### Die Mutter erhielt für ihre schwangere Tochter den Beratungsschein

150 Seiten belastendes Material über die rechtswidrige Beratungstätigkeit und die Anschauungen von Pro Familia hatte der Verein „Christen für das Leben - Tübingen“ im Verlauf des Prozesses vorgelegt. So bezeugte ein Ehepaar aus Bad Urach, von einem Pro-Familia-Berater in Reutlingen den Beratungsschein erhalten zu haben, ohne über irgendwelche Hilfen informiert worden zu sein. Die Lebensrechtsgruppe „Die Birke“ (Neckargemünd) berichtete von einem Fall, bei dem eine 17jährige Schwangere überhaupt nicht auf der Beratungsstelle war. Ihre Mutter hatte das Gespräch bei Pro Familia alleine geführt und auch den Beratungsschein für die Abtreibung entgegengenommen. 15.3.90

## Die Fristenlösung der DDR ist menschenverachtend

- Juristen-Vereinigung begrüßt Bayerns Klage gegen den §218-

Bei einer Tagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht in Köln wandte sich der Vorsitzende der Vereinigung Bernward Büchner scharf gegen die in der DDR geltende Fristenlösung. Sie gehe über eine bloße Strafbefreiung weit hinaus, indem sie die Frau ausdrücklich berechtige, zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten abtreiben zu lassen. „Ein Gesetz, das derart unverblümt die Tötung Ungeborener als Mittel der Geburtenkontrolle anbietet und hierauf gar noch ein Recht einräumt, ist menschenverachtend.“

Büchner, der Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht ist, wies auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 hin, das nach wie vor verbindlich sei. Danach habe der Lebensschutz des Ungeborenen grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dürfe nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden. Das Grundgesetz fordere, wie das Urteil feststelle, die unbedingte Achtung vor jedem menschlichen Leben und schließe dessen Vernichtung ohne rechtfertigenden Grund aus.

Die DDR-Fristenlösung verstoße demzufolge eindeutig gegen das Grundgesetz und müsse deshalb nach einem Beitritt der DDR nach Artikel 23 außer Kraft gesetzt werden. In dieser Frage dürften Bundesregierung und Bundesgesetzgeber keine Konzessionen machen.

Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht begrüße die Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung gegen einzelne Abtreibungsregelungen, bedaure jedoch, daß wesentliche verfassungsrechtliche Gesetzesmängel ungerügt geblieben seien. Köln, 4.5.90

## DDR-Frauen

Eingeladen vom Gesprächskreis Frauenpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, dessen Leiterin Marion Langkau-Herrmann die Anwesenden begrüßte, trafen sich in Bonn fünf Vertreterinnen von DDR-Organisationen mit westdeutschen Gästen der Stiftung. Es galt, ein heißes Thema zu diskutieren: „Was erwarten die DDR-Frauen von uns?“. Vom Neuen Forum war Renate Brandis erschienen, vom Demokratischen Aufbruch Raphaela Polak, vom Unabhängigen Frauenverband Petra Drauschke, von der DDR-SPD Eva Kunz und Angelika Barbe. Mit ihnen am Tisch saßen die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, Inge Wettig-Danielmeier und die SPD-Bundestagsabgeordnete Heidi Wiecezorek-Zeul als Moderatorin. Bei aller Verschiedenheit der Prioritäten, die von den Frauen aus der DDR genannt wurden, bestand doch weitgehende Übereinstimmung in vielen politischen, sozialen und ökonomischen Bereichen. Sie erwarten aus dem Westen noch engere Kontakte, sachliche Auskünfte aller Art, wie man sich organisiert, mehr Erfahrungsaustausch. Vor allem müßten sie selbst in der DDR scharf darauf achten, nicht von den Männern an den Rand gedrängt zu werden. Außerdem sollten gewisse „Errungenschaften“, natürlich sinnvoll verändert, ihnen drüben erhalten bleiben, wie Kinderkrippen und andere Betreuungseinrichtungen.

gen, das Recht auf Arbeit, auf Schwangerschaftsabbruch. Dabei könnten ihnen die Frauen im Westen helfen. Die Gespräche sollen im April und Mai in der DDR fortgesetzt werden.

H. Schm.

Das Parlament, 30.3.90

## SPD-Grundsatzprogramm: Enttäuschung

(KNA) Auf wenig Gegenliebe stoßen Teile des neuen Grundsatzprogramms der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im katholischen Raum. Das Ende vergangenen Jahres in Berlin verabschiedete Papier löst das „Godesberger Programm“ von 1959 ab. Besonders die Kapitel „Unsere geschichtlichen Wurzeln“, „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ sowie „Familien- und Lebensgemeinschaften“ sorgen bei katholischen Christen für reichlich Diskussionsstoff (ID Nr. 1280 v. 22.6.89).

Während das Programm von Godesberg allgemein als Abkehr der SPD von der marxistischen Klassenpartei hin zur demokratischen Volkspartei gewertet wurde, sehen die Sozialdemokraten im „Berliner Programm“ ihre „geistigen Wurzeln“ nicht nur im Christentum, in der humanistischen Philosophie und in der Aufklärung, sondern ausdrücklich auch in „Marxscher Geschichts- und Gesellschaftslehre“. Wie auf dieser breiten Basis „Menschen verschiedener Grundüberzeugungen und Glaubenserhaltungen“, die laut Programm in der SPD zusammenarbeiten, in „gemeinsamen Grundwerten und gleichen politischen Zielen“ übereinstimmen können, bleibt offen. Zumindest ein Fragezeichen wird im katholischen Raum auch hinter die Formulierung zur Bedeutung der Kirchen gesetzt. Im „Godesberger Programm“ war zu lesen: „Die Sozialdemokratische Partei achtet die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, ihren besonderen Auftrag und ihre Eigenständigkeit“. Nun heißt es lediglich: Sie „erkennt die besondere Bedeutung und rechtliche Stellung an, die das Grundgesetz den Kirchen und Religionsgemeinschaften einräumt.“ Nicht widerspruchlos hinnehmen dürften die Kirchen einen Zusatz, der beim Parteitag dem Kirchenkapitel des Entwurfs angehängt wurde: „Allgemein geltende Arbeitnehmerrechte“ müßten auch in kirchlichen Einrichtungen „gewährleistet sein“. Die Formulierung richte sich offenbar gegen das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, das auch die Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse einschließt, vermuten katholische Juristen.

Kaum Beifall kann die SPD im katholischen Raum für ihr Kapitel „Familien- und Lebensgemeinschaften“ erwarten. „Enttäuschend“ nannte es der Präsident des Familienbundes der deutschen Katholiken, Karl H. Fell. Schon in der Überschrift werde die Familie mit Lebensgemeinschaften gleichgesetzt. Indem die SPD „jede auch noch so absurde Lebensform“ als mit der Ehe gleichrangig hochstilisiere, verlasse sie den „früher geltenden Grundkonsens“ und leite die „Abwertung von Ehe und Familie“ ein, beklagte Fell. Nach dem Programm haben „alle Formen von Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz und Rechtssicherheit. Keine darf diskriminiert werden, auch die gleichgeschlechtliche nicht.“ Wie Fell kritisiert die Vorsitzende des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Rita Waschbüsch, die Aussagen in diesem Kapitel zum Lebensschutz. Im SPD-Programm werde „das Lebensrecht des ungeborenen Kindes nur noch dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ausgeliefert“, so die ZdK-Vorsitzende. Eine solche Haltung sei „menschenfeindlich“. Die Sozialdemokraten beklagen in ih-

rem Programm, die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs habe nicht zum Schutz werdenden Lebens, „sondern seit jeher mehr zur Bedrohung und Demütigung von Frauen geführt“. Das Strafrecht sei kein geeignetes Mittel für die Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Ausdrücklich wird dagegen „die Verantwortung und das Selbstbestimmungsrecht der Frau“ anerkannt. Rita Waschbüsch: „Die SPD verkennt damit, daß ungeborenes Leben auch mit den Mitteln des Rechts geschützt werden kann.“ 25.1.90

## Das Grab von Marx soll gepflegt werden

BONN (dpa). Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher sorgen sich um das verblassende Ansehen der letzten Ruhestätte von Karl Marx. Die Bundesregierung will Geld zur Verfügung stellen, um das Grab des Begründers der kommunistischen Theorie auf dem Londoner Highgate-Friedhof renovieren zu lassen. Wie Bundestags Vizepräsidentin Renger heute in Bonn mitteilte, hat der Kanzler ihr eine entsprechende Zusage gegeben und das Auswärtige Amt veranlaßt, die dringend nötige Graberneuerung zu ermöglichen. Auch die Grabpflegekosten für den 1818 in Trier geborenen und 1883 in der britischen Hauptstadt gestorbenen Philosophen Karl Marx werden von der Regierung in Bonn übernommen. DT, 6.1.90

## JURISTISCHER PRESSEDIENST

Rechtsanwalt Diplomvolkswirt  
DR. OTTO GRITSCHNEDER

## Strafloses Unrecht

### Das Bayerische Oberste Landesgericht zur Abtreibung

gri - Das Bayerische Oberste Landesgericht hat als Revisionsgericht in letzter Instanz auf besonders umstrittene Fragen zur sogenannten sozialen Abtreibungssindikation geantwortet (3 St 78/89):

In bewußter Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe und im Gegensatz zu mehreren Strafrechtskommentaren erklärt das Gericht die Tötung eines Kindes im Mutterleib auch in den Fällen als rechtswidrig, in denen der Bonner Gesetzgeber von Strafe absieht. Das folgert das Gericht aus dem Wortlaut der einschlägigen Paragraphen, in denen Abtreibungen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise als „nicht strafbar“ bezeichnet werden und von der Formulierung „nicht rechtswidrig“ abgesehen wird, die der Gesetzgeber zum Beispiel bei Notwehrhandlungen verwendet.

Die obersten bayerischen Richter sind sich über die weitreichenden Folgen ihrer Auffassung im klaren. Sie weisen in der 34seitigen Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hin, daß zum Beispiel die Finanzierung solcher Abtreibungen durch die Pflichtkrankenkassen nicht zulässig ist, da nach dem Wortlaut der Reichsversicherungsordnung nur „nicht rechtswidrige“ Schwangerschaftsunterbrechungen einen Leistungsanspruch begründen.

Ähnliche Folgen zieht das Gericht für arbeitsrechtliche Probleme: Arbeitnehmerinnen können danach, wenn sie wegen einer „sozial“ indizierten Abtreibung nicht arbeiten können, keine Lohnfortzahlung bekommen. Weiter heißt es in diesem Grundsatzurteil, daß auf solche rechtswidrige Abtreibungen gerichtete Arztverträge nichtig und sogar Nothilfebehandlungen zugunsten des ungeborenen Kindes jedermann erlaubt sind.

Was endlich die Befugnis zur Feststellung einer Notlage anlangt, die eine Abtreibung straflos machen soll, so schränkt das Gericht die Kompetenz der Ärzte entscheidend ein. Daß der Arzt, wie es im Gesetz heißt, „nach ärztlicher Kenntnis“ die Unausweichlichkeit einer schweren Notlage feststellen könne, entbinde das Gericht nicht von der Pflicht, die Voraussetzungen einer solchen Notlage selbstständig und in eigener Verantwortung zu prüfen. Eine solche Prüfung und Feststellung sei nämlich „Ausübung staatlicher Macht“ und stehe nach der Verfassung nur den „an Recht und Gesetz“ gebundenen Gerichten zu.

*Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. April 1990 - 3 St 78/89*

## **CDU-Politiker sieht Menschenrechtsverletzungen in der Bundesrepublik**

**Warum kein Wort über Abtreibung im Menschenrechtsbericht?**

Bonn/Göppingen (idea) - Der CDU-Bundestagsabgeordnete Claus Jäger (Wangen) sieht die Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland durch die Abtreibungen gefährdet. Er richtete jetzt eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung, warum ihr Menschenrechtsbericht „die schweren Menschenrechtsverletzungen, welche mit der Tötung hunderttausender ungeborener Kinder im Mutterleib begangen werden“, mit keinem Wort erwähne. Auch möchte er Auskunft darüber haben, wie diese Lücke mit der Aussage zu vereinbaren sei, daß gerade die Bundesrepublik Deutschland einen hohen Standard der Menschenrechte wahren wolle und daß das Menschenrecht nicht altersspezifisch aufgeteilt werden dürfe. 19.3.90

## **CDL: Ungeborene Kinder sind rechtlich nicht genügend geschützt**

Bonn/München (idea) - Die innerhalb der Unionsparteien tätige Initiative Christdemokraten für das Leben (CDL) hat die heftige Kritik an der Verfassungsklage Bayerns gegen die derzeitige Abtreibungspraxis zurückgewiesen. Die Bayerische Staatsregierung hält wesentliche Teile der Beratungs- und Indikationsregelung sowie die Finanzierung der Schwangerschaftsabbrüche durch die Krankenkassen für verfassungswidrig. SPD und Grüne sowie der Deutsche Ärztinnenbund hatten die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht scharf kritisiert. Sie sehen im Vorgehen Bayerns den Versuch, die Abtreibungsgesetze zu verschärfen. Der Ärztinnenbund äußerte die Befürchtung, daß Frauen dadurch verunsichert und verängstigt würden. Es drohe die Gefahr, daß soziale Errungenschaften verloren gingen. Die Grünen befürchten als Folge der Klage einen zunehmenden „Abbruchtourismus“ ins benachbarte Ausland. Demgegenüber begrüßte die CDL-Bundesvorsitzende Johanna Gräfin von Westphalen (Meschede) in einer Erklärung den „mutigen“ Schritt Bayerns. Die heutige Abtreibungspraxis verletze die fundamentalen Wertvorstellungen eines Rechtsstaates. Die „peinliche Kritik“ der Grünen und des Ärztinnenbundes an dem Vorstoß beweise erneut, daß der Rechtsstaat beim menschlichen Lebensschutz eine erhebliche Schwachstelle aufweise, erklärte die nordrhein-westfälische CDU-Politikerin.

Wenn Kritiker der Normenkontrollklage die Abtreibung als verteidigungswürdige „Errungenschaft“ bezeichneten, dann zeige dies, wie mangelhaft es mit dem grundgesetzlich gebotenen Schutz des Staates gegenüber den ungeborenen Menschen bestellt sei. Der 1985 gegründeten Initiative CDL, die sich für einen besseren Schutz ungeborener Kinder einsetzt, gehören unter anderen über 60 Bundes- und Landtagsabgeordnete an. 8.3.90

## **„Abtreibung ist Gewalt“**

Nea, Bonn

In einer Erklärung hat der „Liberaler Gesprächskreis Lebensrecht ungeborener Kinder“ in der FDP es bedauert, daß die von der Bundesregierung eingesetzte Gewaltkommission in ihrem Abschlußbericht, wie es heißt, „Abtreibung als umfangreichste und stärkste Gewaltanwendung nicht einmal erwähnt hat“. Dagegen sei die Absicht der Kinderkommission des Bundestages zu begrüßen, die Themen „Gewalt gegen Kinder“ und „Rechte des Kindes“ zu Arbeitsschwerpunkten zu machen. WELT, 25.4.90

## **Belgien erleichtert die Abtreibung**

BRÜSSEL (KNA). Belgien hat das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch liberalisiert. Nach dreißig gescheiterten Versuchen, im Parlament eine Liberalisierung des Gesetzes durchzusetzen, beschloß das Abgeordnetenhaus am Donnerstag mit 126 Ja- zu 69 Nein-Stimmen bei zwölf Enthaltungen eine teilweise Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs. Irland ist das einzige Land in der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Abtreibung in allen Fällen unter Strafe steht. Das neue Gesetz tritt im April in Kraft. Abtreibung ist danach auch künftig in Belgien verboten, es sei denn, die Schwangere ist in einer Notlage. Dann kann eine Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft vorgenommen werden. DT, 31.3.90

## **Rösler: König Baudouin verdient Bewunderung**

WIESBADEN (idea). Der König der Belgier, Baudouin, hat aus der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung für seinen Widerstand gegen die Abtreibung erhalten. Der hessische CDU-Landtagsabgeordnete Rösler teilte dem Monarchen seine „Bewunderung“ mit. Der König weigert sich, ein von beiden Häusern des Brüsseler Parlaments verabschiedetes liberales Abtreibungsgesetz zu unterschreiben, das den Schwangerschaftsabbruch bei nicht näher definierten Notlagen erlaubt. Der König war am Dienstag mit Zustimmung der Regierung für zwei Tage von seinen Ämtern zurückgetreten. Damit wurde der Weg frei, das Gesetz auch ohne seine Unterschrift in Kraft treten zu lassen. Der CDU-Politiker, der Baudouin bereits im März schriftlich geraten hatte, kein Gesetz zu unterzeichnen, das die Abtreibung in irgendeiner Weise legalisiere, ist verärgert über die Haltung des belgischen Parlaments und der Regierung. „Es ist unglaublich, welche Mittel eingesetzt werden für das Recht, ungeborene Kinder zu töten“, schrieb Rösler an den König. Gleichzeitig werde auch das Wissen um die Einzigartigkeit und Heiligkeit des Lebens getötet. DT, 7.4.90

## EG-Parlament fordert "Freigabe" von Abtreibungen

Das Europa-Parlament in Straßburg hat eine weitere Freigabe freiwilliger Schwangerschaftsabbrüche gefordert. Alle Mitgliedsstaaten müßten zudem für eine „sichere, erschwingliche und alle Frauen zugängliche Abtreibungshilfe Sorge tragen“, heißt es in einer Resolution, die kürzlich gegen die Stimmen von Christdemokraten, Konservativen und Rechtsextremen verabschiedet wurde.

Nachdrücklich verurteilte die EG-Volksvertretung die Strafverfolgung von Frauen und Ärzten wegen freiwilliger Schwangerschaftsabbrüche in Ländern wie der Bundesrepublik, Spanien und Irland. Frauen in der gesamten Gemeinschaft müßten das Recht haben, über ihr Leben selbst zu bestimmen; dazu gehöre auch das Recht, zwischen Elternschaft und Abbruch einer Schwangerschaft zu wählen.

Die Parlamentarier forderten zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut sowie Verbesserungen bei der Kinderbetreuung und beim Elternschaftsurlaub. Es müsse verhindert werden, daß Frauen durch Entscheidung für Kinder in ihrer gesellschaftlichen Entfaltung benachteiligt werden. Vertreter der Sozialisten und der Grünen im Straßburger Parlament erinnerten an das Schicksal Tausender von Kindern, die täglich mißhandelt oder an Hunger sterben würden. Zunächst käme es darauf an, deren Rechte zu wahren, betonten sie.

afp

Deutsches Ärzteblatt, 29.3.90

## EVP: Ungeborenes Leben schützen

Gegen den Willen der EVP-Fraktion kam es zu Beginn der Märzsession des Europäischen Parlaments zur Abstimmung über eine Schwangerschaftsresolution der Grünen, die - wie von christdemokratischer Seite ausgeführt wurde - nahezu identisch ist mit einer Entschließung, die bereits auf der Februarsession des Europäischen Parlaments abgelehnt worden war. Es bestehe also keine Möglichkeit, die Resolution der Grünen jetzt zur Abstimmung zu stellen.

Demgegenüber vertrat der amtierende Präsident des Parlaments die Ansicht, die fragliche Abstimmung sei auf der Grundlage von Artikel 89, Absatz 3 der Geschäftsordnung im Februar vertagt worden und müsse jetzt nachgeholt werden.

Aus Protest verließen die EVP-Abgeordneten den Saal. Vorher war von EVP-Seite erklärt worden, man dürfe bei dieser schwierigen Problematik nicht das Recht der ungeborenen Kinder vergessen, die sich in Sachen des Schwangerschaftsabbruchs nicht wehren könnten. Da das ungeborene Kind über kein Stimmrecht verfüge, könne es abgetrieben werden. Es gehe daher darum, das Leben zu schützen.

Sprecher der EVP-Fraktion waren Raphael Chanterie (B), Ria Oomen-Ruijten (NL), Patrick Cooney (Irl), Otto von Habsburg.

EVP-Fraktion im Europäischen Parlament - März 90

## EG-Forschungsminister greifen nach den Genen

Bei einer Tagung im Taunus zeigten sich Differenzen im Ausmaß der ethischen Ignoranz/Wohin mit den überzähligen Embryonen?

**Bonn (taz/ap)** - Die Forschungsminister der Europäischen Gemeinschaft haben sich in zentralen Fragen

nicht über wichtige ethische Grundsätze der biomedizinischen Forschung einigen können. Bei einem Treffen am Wochenende im Taunus waren sich die EG-Minister uneins über die Frage, wann denn das menschliche Leben überhaupt beginnt. Weitere „Meinungsverschiedenheiten“ provozierte die umstrittene Forschung mit überzähligen Embryonen, die bei der künstlichen Befruchtung anfallen, und die Beurteilung von Eingriffen in die Erbanlagen des Menschen.

Wie Forschungsminister Riesenhuber am Dienstag in Bonn berichtete, wird - anders als im Entwurf des Embryonenschutzgesetzes der Bundesregierung - in Spanien und Großbritannien die Auffassung vertreten, daß menschliches Leben nicht mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle beginnt, sondern erst etwa zwei Wochen später. In den ersten 14 Tagen werde in diesen Ländern daher Embryonenforschung als ethisch vertretbar angesehen.

Riesenhuber betonte, mit naturwissenschaftlichen Methoden allein lasse sich die Frage nach dem Beginn des Lebens nicht beantworten. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtstraditionen und politischer Wertungen, die beispielsweise auch in den Gesetzen zum Schwangerschaftsabbruch zum Ausdruck kämen, zeichne sich derzeit keine europäische Übereinstimmung in dieser Frage ab.

Bei der Gentherapie, der Manipulation der Erbanlagen des Menschen, gab es laut Riesenhuber Übereinstimmungen darüber, daß Eingriffe in menschliche Keimbahnzellen heute ethisch nicht vertretbar seien, schon weil eine solche Therapie gegenwärtig nicht beherrscht werde und damit schlimme Mißbildungen nicht ausgeschlossen werden könnten. Einige europäische Forschungsminister seien aber der Auffassung, daß dies in Zukunft anders zu beurteilen sei, wenn solche Gefahren ausgeschlossen werden könnten. In den USA hat die Gesundheitsbehörde erst letzte Woche erstmals ein Experiment zur Gentherapie genehmigt.

Übereinstimmung herrschte nach Angaben Riesenhubers darüber, daß beim Umgang mit menschlichen Embryonen eine Reihe von Praktiken ethisch nicht vertretbar seien. Riesenhuber nannte in diesem Zusammenhang den bekannten Horror-Katalog: Forschungen an Embryonen, die auch am Tiermodell durchgeführt werden könnten, Forschungen ohne Einwilligung der genetischen Eltern, die routinemäßige oder serienmäßige Verwendung menschlicher Embryonen in Prüfverfahren, die künstliche Herstellung und Vermehrung völlig identischer Embryonen (Klonierung) sowie die Erzeugung von Mischwesen aus Mensch und Tier.

Einig waren sich die EG-Minister in der Diskussion über den Zugriff auf die menschlichen Erbanlagen. Die Diagnose (Überprüfung?) dieser Erbanlagen solle „nur“ auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Betroffenen angewandt werden, hieß es. Der Einzelne solle selbst entscheiden, ob er über seine Erbanlagen informiert werden will oder nicht. Die genetischen Daten einer Person müßten so vertraulich wie andere medizinische Daten behandelt werden. Ferner soll der Mißbrauch gendiagnostischer Methoden für Zwecke der Auswahl nach Gesichtspunkten der Erbgesundheit (Eugenik) ausgeschlossen werden. taz, 14.3.90

## Wer entscheidet über Embryonen?

Bayerisches Landeskomitee der Katholiken kritisiert "Unschlüssigkeit" des Gesetzgebers

MÜNCHEN (ILK). Vor einem ethischen Ausverkauf in der Fortpflanzungsmedizin hat der Vorsitzende des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, Erwin

Brießmann, gewarnt. Längst habe sich der Markt befruchteter menschlicher Eizellen und fötaler Reststücke aus Abtreibungen bemächtigt. Eine Forschung mit „Menschenmaterial“ werde kaum behindert, stellte er in einer am Donnerstag in München veröffentlichten Stellungnahme fest.

Der Bundesregierung warf Brießmann in diesem Zusammenhang „Unschlüssigkeit“ vor. Er habe diesen negativen Eindruck als einer der Sachverständigen bei einer Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 9. März gewonnen. Der bei den Beratungen der Forschungsminister auf Europaebene erzielte Minimalkonsens, der das ethisch bedenkliche Auswuchern der Forschung letztlich nicht begrenze, solle offensichtlich auch die Rechtslage in der Bundesrepublik bestimmen. Bundesforschungsminister Riesenhuber bestätigte dies, wenn er von einer „gemeinsamen Linie“ der europäischen Länder in der Fortpflanzungsmedizin spreche.

Brießmann widersprach ausdrücklich auch der Bundesärztekammer, die bei dem Hearing die Meinung vertreten habe, sie könne den Schutz des menschlichen Embryos über standesrechtliche Regelungen garantieren. Das sei eine große Täuschung, erklärte der Vorsitzende des Landeskomitees. Nicht die Standesethik der Ärzteschaft, sondern die Gesetze des Marktes bestimmten die schlimme Realität.

Allein die Bayerische Staatsregierung habe bislang zum Lebensschutz des noch nicht geborenen Menschen einen akzeptablen Gesetzesvorschlag zur Fortpflanzungsmedizin eingebracht. Dieser habe aber kaum ein politisches Echo gefunden. In diesem Zusammenhang bedauerte Brießmann den Mangel an Sensibilität gegenüber dem ungeborenen Leben überhaupt. Die Gesellschaft hochzivilisierter Länder, darunter auch die Bundesrepublik, sehe die ungeborenen Kinder oft nur noch unter dem Anspruch, nach Wunsch ein ausschließlich gesundes Kind zu haben, es andernfalls aber als unzumutbar töten zu dürfen.

Deutsche Tagespost, 24.3.90

## Fetozid bei Mehrungen bald Routine?

**Kaum ethische und rechtliche Einwände in den Vereinigten Staaten**

*Als einfache, sichere und effektive Methode ohne gravierende ethische und rechtliche Probleme beschreiben Gynäkologen der Universitätsfrauenklinik Philadelphia/Vereinigte Staaten anhand umfangreicher Fallzahlen die Mehrlingsreduktion durch Fetozid. Wird diese Einstellung künftig auch in der Bundesrepublik Schule machen?*

Insgesamt 46 mal wurden an der **Thomas-Jefferson-Universität zwischen 1985 und 1988 Mehrlinge zahlenmäßig verringert**. Der Eingriff wurde meist im ersten Schwangerschaftsdrittel, mitunter aber auch noch nach sechs Monaten vorgenommen, wobei die kleineren Feten **Kaliumchlorid in die Herzgegend, den größeren direkt ins Herz gespritzt wurde**. Obwohl danach eine Asystolie von mindestens zwei Minuten Dauer abgewartet wurde, hatte bei drei Feten 30 Minuten später das Herz erneut zu schlagen begonnen. Daraufhin wurde die Injektion noch am gleichen Tag wiederholt, um der Mutter den psychologischen Streß einer längeren Wartezeit zu ersparen.

Blutungen, Infektionen oder Koagulationsstörungen wurden in keinem Fall beobachtet. Als einzig auffälli-

ger Befund nach Fetozid im ersten Schwangerschaftsdrittel wurden konstante Erhöhungen der Alpha-Fetoprotein-(AFP)-Spiegel genannt. Zweimal kam es zu Spontanaborten, die überlebenden Zwillinge und Einzelkinder entwickeln sich normal, von den Drillingen starben zwei Babies, das dritte ist schwer behindert.

Gedanken machten sich die Autoren auch über die Indikationen zum Fetozid. Bei 34 Frauen wollte man die nach Sterilitätsbehandlung zustande gekommenen Drillinge bis Sechslinge verringern, um die Reife der übrigen Kinder bei der Geburt zu erhöhen. Bei acht weiteren Frauen mit Zwillingen oder Drillingen wurden mißgebildete Kinder abgetötet, um nur gesunde zur Welt kommen zu lassen. Vier Schwangere aber hatten nach einer Hormonbehandlung die Reduktion ihrer Zwillinge und Drillinge auf ein Einzelkind schlicht gefordert und anderenfalls mit einer Abruption gedroht. Man müsse es letztlich dem unbeeinflussten Willen der Frauen beim derzeitigen Stand der Dinge überlassen, wieviele Kinder sie zur Welt bringen wollten. Es fehlten letztlich auch ausreichende Daten über das Schicksal von Mehrlungen, um endgültige Daten über die Zahl auszutragender Kinder festzulegen.

Um als Deutscher das Handeln der amerikanischen Autoren zu verstehen, die sich bezüglich ihrer Indikationen der Mitarbeit des Zentrums für Medizinethik in Houston versicherten, müsse auf die andersartige Abtreibungsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten hingewiesen werden, meinte Professor Günther Kindermann, Direktor der I. Universitätsfrauenklinik München auf Anfrage. Dort habe eine Frau das Recht, den Abbruch der Schwangerschaft zu verlangen (Constitutional Right of Privacy). Die amerikanischen Ärzte hätten sich daher bei den Patientinnen, die mit dem Abbruch der Mehrlingsschwangerschaft drohten, besonders unter Druck gesehen. **Sie hätten in der selektiven Tötung das Bewahren derjenigen gesunden Kinder gesehen, die die Patientin akzeptieren** würde. In der Bundesrepublik müßten wir diesen Weg nicht gehen, solange wir zum Schutz des menschlichen Lebens eine Indikationslösung in der Abruption-Problematik bejahten.

M. B.

Die Neue Ärztliche, 6.2.90

## Andrus-Veto verhindert den Kartoffelkrieg

with Washington

21.000 Protestanrufe und ein angedrohter „Kartoffelkrieg“ taten ihre Wirkung: Der Gouverneur des amerikanischen Bundesstaates Idaho stoppte am Wochenende das hochumstrittene Anti-Abtreibungsgesetz seines Staates durch ein Veto. Es ist eine der bisher empfindlichsten Niederlagen der Abtreibungsgegner in den USA, zu denen auch Präsident Bush gehört. Das vom Parlament von Idaho verabschiedete Gesetz verhängte die bisher schärfsten Restriktionen gegen den Schwangerschaftsabbruch in den USA. Die Debatte um das Für und Wider des Schwangerschaftsabbruchs ist seit einem Jahr eines der heißesten Themen in den USA. Es hat zunehmend politische Wirkung und beeinflusste in den letzten Monaten bereits einige Gouverneurs-Wahlkämpfe.

Die Befürworter des Schwangerschaftsabbruchs hatten dem Gouverneur von Idaho in den letzten Tagen einen Kartoffel-Boykott angedroht, wenn er dieses Gesetz nicht durch ein Veto stopfte. Kartoffeln sind der bedeutendste Wirtschaftsfaktor Idahos, das ein Drittel aller in den USA verzehrten Kartoffeln produziert.



Gouverneur Andrus, bisher ein Gegner des Schwangerschaftsabbruchs, argumentierte, daß das Gesetz zu scharf formuliert sei. Außerdem habe er die Interessen seines Staates im Auge gehabt. Andrus, ein Demokrat in einem vorwiegend republikanisch orientierten Staat, wird die politischen Folgen seines Vetos zu spüren bekommen. Seine Chancen zur Wiederwahl sind rapide gesunken. 2.4.90, DIE WELT

## Großbritannien

### Hume verurteilt Embryonenforschung

Die von der britischen Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage zur Embryonenforschung hat der Vorsitzende der katholischen Bischofskonferenz von England und Wales, Kardinal Basil Hume, scharf kritisiert. „So wie die Gesetzesvorlage jetzt formuliert ist, werden Forschungen an Embryonen erlaubt, egal, wie das Parlament entscheide“, betont der Kardinal in einem Schreiben an den Duke von Norfolk, den ranghöchsten Katholiken im britischen Oberhaus. Gefordert sind nach Ansicht des Kardinals klare Gesetze, die die Würde und Unversehrtheit der menschlichen Person schützen. Kirchenzeitung Köln, 9.2.90

### Gesetz zu Embryonen

AFP, London

In Großbritannien ist künftig Forschung an Embryonen bis 14 Tage nach der Empfängnis erlaubt. Ein entsprechendes Gesetz verabschiedete das Unterhaus. Das Ergebnis wurde als Niederlage für die Abtreibungsgegner gewertet. WELT, 25.4.90

### Eine Samenspende für 1000 Franken

GENÈ. In Genf ist ein heftiger Streit um die Arbeit von Samenbanken entbrannt. Anlaß ist eine Entscheidung des dortigen Kantonalkrankenhauses, jedem Samen-spender 1000 Franken (etwa 1120 Mark) „Aufwandsentschädigung“ zu zahlen. Nach Ansicht vieler Ärzte und Medizinstudenten verstößt eine Bezahlung gegen die medizinische Ethik, berichtete die Tageszeitung „Journal de Geneve“. Ein Kliniksprecher erklärte jedoch, die 1000 Franken seien eine Entschädigung „für Fahrtkosten, Zeitaufwand et cetera“. Um ein einziges Mal seinen Samen zu spenden, müsse ein Mann mindestens sechsmal in die Klinik kommen, vor allem um Tests zu machen. Die Genfer Kantonalklinik hat erst vor kurzem mit dem Aufbau einer Samenbank begonnen. afp

Dt. Ärzteblatt, 15.2.90

### Afrika-Stiftung: "Löst AIDS die Überbevölkerung?"

In manchen Gegenden Simbabwe ist jeder fünfte Bürger infiziert

Harare/Bonn (idea) - „Familienplanung wird vermutlich in vielen afrikanischen Ländern bald nicht

mehr nötig sein, wenn sich AIDS mit der gleichen Geschwindigkeit verbreitet wie bisher.“ So heißt es in einer Analyse der Monatszeitschrift der Deutschen Afrika-Stiftung, der Afrika-Post (Bonn), unter der Überschrift „Löst AIDS die Überbevölkerung?“ So gebe es in Simbabwe, dem früheren Rhodesien, mittlerweile Gegenden, in denen jeder fünfte Bürger mit dem HIV-Virus infiziert ist. In den größeren Krankenhäusern der Hauptstadt Harare sei ein Viertel der Betten mit AIDS-Patienten belegt. Das HIV-Virus wird in Afrika im Gegensatz zu Europa und den USA vornehmlich durch heterosexuellen Verkehr und nicht durch homosexuellen übertragen. 72 Prozent der Kranken sind im Alter von 15 bis 34 Jahren. Weiter heißt es, viele, wenn nicht die meisten, Simbawber hätten wechselnde Sexualpartner. Inzwischen durchgeführte Anti-AIDS-Kampagnen hätten die Sexualgewohnheiten kaum verändert.

### Bei Kinderpornographie resignieren die Experten

"Eltern degradieren ihre Kinder zur Ware" / Anhörung

TINA BÄUMLISBERGER, Bonn

„Niemand glaubt, daß es so was gibt“, „Keiner will die Probleme sehen“, „Geschont wird immer nur der Täter, die Kinder bleiben auf der Strecke.“ Resignation machte sich gestern bei manch einem Experten der Anhörung zu Kinderpornographie breit. Eingeladen hatten die Frauensprecherinnen aller Bundestagsfraktionen und die Kinderkommission. Das Thema ist ernst, doch die Öffentlichkeit sei nur allzu bereit, die Augen davor zu verschließen.

Die Steigerungsrate von Straftaten des sexuellen Mißbrauchs von Kindern beträgt jährlich 13 Prozent. Tendenz steigend, vor allem im Bereich Kinderpornographie. Durch neue Technologien wie Video oder Btx entstand ein weiterer Konsumentenkreis. Der Handel von kommerziell und selbst privat hergestellten Videokassetten, Fotos und Super-8-Filmen erfolgt nicht nur über einschlägige Pornozeitschriften, sondern ebenso über „normale Tageszeitungen“. Per Chiffreanzeige preist dort zum Beispiel ein „kinderliebes Ehepaar“ seine eigenen, minderjährigen Kinder an und sucht „Gleichgesinnte zwecks Austausch“, zitiert ein Staatsanwalt aus „kaum noch als verdeckt zu bezeichnenden“ Inseraten. Die Eltern „degradieren ihre Töchter und Söhne zur gewerblichen Ware“ ohne Rücksicht auf die schweren psychischen und physischen Schäden, die diese Kinder davontragen, so die Experten.

Klagen über die Strafverfolgungsmöglichkeiten kamen von Polizeibeamten. „Als Polizist darf ich ja nicht einmal in Sexshops und Videotheken gehen, um nach dem Rechten zu sehen, wenn ich nicht einen Anfangsverdacht habe“, monierte die Berliner Kriminaldirektorin Ellen Karau. Deshalb fordert sie ein „Betreuungsrecht in der Gewerbeordnung“. Außerdem plädiert sie für eine „Postbeschlagnahme“, um Vertriebswege knacken zu können, und für eine „Pflicht zur Anzeige“ auch oder gerade für Sozialhelfer und Kinderärzte.

Als „schlichtweg lächerlich“ wurde von Staatsanwälten und Kripo die Strafmaßnahme für die Täter bezeichnet. In der Regel kämen sie mit einer Geldstrafe davon. „Da zucken die Anbieter doch locker mit den Achseln.“ 30.3.90, DIE WELT

# Humor ist, wenn man trotzdem lacht

Die Verse sind dem Spiegel „gewidmet“ für sein Titelblatt Nr. 23-1990 im besonderen, auf dem eine nackte Frau auf einem Kreuz als Phantasie des Herrn Sade (Sadismus) abgebildet ist und dem Stern im allgemeinen.

Es gab voreinst im Dritten Reich  
nicht lauter gute Christen  
und manches Zeitungsblatt war gleich,  
den heutigen Sadisten!

Der **Völkische Beobachter**  
erzählte manchen Schwindel  
und Andersgläubige zählt er  
zum Auswurf und Gesindel!

Doch ganz besonders zog hervor  
aus Nasen dicke Würmer  
und allen Dreck das **Schwarze Korps**  
zusammen mit dem **Stürmer!**

Mit Lügen und mit Haß und Wut  
und schmutz'gen Sexgeschichten  
wollten sie so die „Pfaffenbrut“  
und Israel vernichten!

Sie wußten über das Gewicht  
verlog'ner Spinnenweben:  
Zerstör' dem Menschen das Gesicht!  
Und Du zerstörst sein Leben!

Ein Studio, den das verstimmt  
schrieb gegen die perverse  
Journallie damals sehr ergrimmt  
die beifolgenden Verse:

Ein Schwein wühlte grunzend in Pfüthen,  
fang an auf die Pferde zu spritzen!  
Und als es nun mit der Saucen  
die Pferde genügend begossen,  
da grunzt es: „Seht her, welch gemeine  
verdreckte, verkommene Schweine!“  
Und es gab ein paar Schafe und Tauben  
die schenkten dem Schwein darauf Glauben!

Doch wer nun glaubt es sei vorbei  
im Land der Demokraten  
mit dieser Art von Schweinerei,  
der ist sehr schlecht beraten!

Er schau nur mal wie sehr das stimmt  
im Mediengeprügel:  
Die leer geworden Plätze nimmt  
längst ein nun **Stern** und **Spiegel**

Sie suchen offen und versteckt  
mit greulichen Geschichten  
und mit verbog'nem Intellekt  
die Christen zu vernichten

Drum weih' ich diesen Vers erneut  
den Nachfolgern im Hetzen  
die mit Herrn Sades Grausamkeit  
den Stürmer längst ersetzen!

Ein Schwein wühlte grunzend in Pfüthen,  
fang an auf die Pferde zu spritzen  
und als es nun mit der Saucen  
die Pferde genügend begossen,  
da grunzt es: „Seht her, welch gemeine,  
verdreckte, verkommene Schweine!“  
und es tranken die stinkende Quelle  
noch Westdeutschlands „Intellektuelle!“

Medicus wider den tierischen ERNST



# Vergessen Sie nicht!

**Die Europäische Ärzte-Aktion ist auf Ihre Spende  
und Mitgliedsbeiträge angewiesen!  
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns,  
den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.**

**Postscheckkonto Stuttgart  
136 89 - 701**

**Sparkasse Ulm  
123 509 (BLZ 630 500 00)**

## Beitritts-Erklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur Europäischen Ärzteaktion und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdag: .....

Beruf: .....

Wohnort: .....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße: .....

Tele.-Nr.: .....

Ich erkläre mich bereit, einen Mitgliedsbeitrag von monatlich DM ..... zu entrichten.

Unterschrift: .....



### Für Mitglieder

**Zusatzschild für die Praxis**  
Emailliert, Grund blau, Sterne und Rahmen gold, Schrift weiß, 4 Löcher mit Dübel und Schrauben. Maß ca. 15 x 21 cm, Selbstkostenpreis DM 30.--

**Auto**  
Aufkleber, witterungs-fest, Maß ca. 10 x 12 cm  
DM 1.--

**Brief**  
Aufkleber  
3 x 4 cm  
DM - 15

**Ist Gott ein Konsumartikel?**  
VHS 180 Min.

DM 60.--

**Faust IV. Teil**  
**Der Geist des 21. Jahrhunderts**  
SDR + SWF v. 22.1.1989  
mit Zusatzkommentar  
von Dr. med. Siegfried Ernst  
**2 Tonkassetten**

DM 16.--

**Sexualaufklärung  
oder Geschlechterziehung**

Dr. med. Siegfried Ernst  
VHS 180 Min., Bild + Ton  
Ton-Kassette 1. + 2. Teil

DM 60.--  
DM 16.--



Farbfotos 20 x 30  
je DM 4.50

10. Woche  
Bestellnummer 4

idea Dokumentation  
„Pro Familia“ / Christen für das Leben DM 8.--

## Bücher

Roland Rösler  
**Der Menschen Zahl** DM 14.80

Erwin Chargaff  
**Erforschung der Natur und die  
Denaturierung des Menschen** DM 12.--

**SOS Südafrika**  
Hora Dokument  
Eine Antwort auf das Kairosdokument  
60 Seiten DM 5.--

**Dokumentation**  
**Alarm um die Abtreibung**  
2 Bände DM 25.--

Dr. med. Siegfried Ernst  
**Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens**  
Heft 36 · Pädagogik und freie Schule DM 5.--

# Bücher

Prof. Dr. Erich Blechschmidt:  
**Das Wunder des Kleinen**  
 Die frühen Verhaltensweisen  
 des ungeborenen Kindes 48 S., DM 6.50

Siegfried Ernst:  
**MAN** DM 9.80  
 The greatest of Miracles.  
 An answer to the sexual-conterevolution  
 Übersetzung des Buches:  
**Das größte Wunder ist der Mensch** (vergriffen)

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:  
**Wie beginnt das menschliche Leben**  
 Christiana Verlag DM 13.50

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:  
**Die Erhaltung der Individualität**  
 Reihe: Wort und Wissen DM 7.80

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Dein ist das Reich**  
 Antwort auf das Woher und Wohin  
 des Ideologienwirrwarrs 199 S., DM 20.--

Lothar Gassmann / Ute Griesemann:  
**Abtreiben?**  
 Fragen und Entscheidungshilfen 116 S., DM 12.--

**Alleinvertrieb für Deutschland:**  
 Dr. Jack C. und Barbara Wilke, USA:  
**Abtreibung, die fragwürdige Entscheidung**  
 Übersetzung des "Handbook on Abortion"  
 von Dr. Heribert Berger (A) 254 S., DM 14.50

Roland Rösler:  
**Rohstoff Mensch**  
 Embryonenhandel und Genmanipulation  
 Christiana Verlag 216 S., DM 18.--

Claude Jacquinet / Jacques Delaye:  
**Handel mit ungeborenem Leben** 190 S., DM 26.80

Dokumentation:  
**Auseinandersetzungen um die**  
**Abtreibungsklinik Lindenfels**  
 von Winfried Pietrek DM 6.80

Prof. Dr. Max Thürkauf:  
**Christuswärts**  
 Glaubenshilfe gegen den  
 naturwissenschaftlichen Atheismus 144 S., DM 14.--

**Die Gottesanbeterin**  
 Zwei Naturwissenschaftler (Prof. Adolf Portmann und Prof.  
 Max Thürkauf) auf der Suche nach Gott.  
 Max Thürkauf, geb. 1925, ist Dr. phil. und Professor für physi-  
 kalische Chemie an der Universität Basel. DM 14.--

Werner Neuer:  
**Mann und Frau in christlicher Sicht**  
 Eine gründliche Widerlegung des Feminismus aus human-  
 wissenschaftlicher und theologischer Sicht.  
 Christa Meves: "Ein Juwel im Zeitalter des geistverwirrenden  
 Pluralismus."  
 Brunnen-Verlag, Gießen 200 S., DM 19.50

Prof. Dr. Wolfgang Kuhn:  
**Zwischen Tier und Engel**  
 Die Zerstörung des Menschenbildes  
 durch die Biologie DM 18.--

Ronald Reagan, USA / Dr. med. Everet Koop, USA /  
 Malcom Muggeridge, GB:  
**Recht zum Leben**  
 Abtreibung und Gewissen 71 S., DM 7.80

Flavio di Silvio:  
**Das Ding**  
 Geschichte einer verhinderten Abtreibung 102 S., DM 5.--

Dr. med. Josef Rötzer:  
**Natürliche Empfängnisregelung**  
 Erweiterte Auflage DM 19.80

Dr. med. Georg Götz / Johannes B. Heidel:  
**Ehe und Familie heute** 77 S., DM 9.80

**Medizin und Ideologie**  
 Vorträge vom Weltkongreß der Weltärztevereinigung für die  
 Achtung vor dem menschlichen Leben, in Bern, 3./4. Sept.  
 1977 207 S., DM 5.--

Dr. Thomas von Kreybig:  
**Entstehung von Mißbildungen**  
 aus äußeren und inneren Ursachen 266 S., DM 2.--

## Broschüren:

Neu:  
 Europäische Ärzteaktion:  
**Für Lebensrecht und Zukunft Europas!** 12 S., DM 1.50

Neu:  
 Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß?** 26 S., DM 3.--

Elisabeth Backhaus:  
**Recht und Gesetz § 218**

**Tatsachen über „Pro Familia“ e.V.**  
 Dokumentation 11 S., DM 1.--

**NEUAUFLAGE:**  
 Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Denkschrift gegen gespaltenes Denken** DM 3.--  
 Antwort auf die "Denkschrift zur Sexualethik" der EKD

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Wissenschaft von gestern**  
**als ideologischer Irrtum von heute** 24 S., DM 2.--  
 Gedanken zum modernen Religionsunterricht

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Sexualkunde oder Geschlechterziehung** DM 1.--  
 Separatdruck aus "Schweizerische Lehrerzeitung"  
 Nr. 10/1973

Dr. med. Alfred Häussler:  
**Die Selbstzerstörung Europas** DM 2.--

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Bescheinigungsbüros oder Rat und Hilfe**  
 Denkschrift zum Problem der kirchlichen  
 Schwangerschafts-Beratungsstellen 39 S., DM 3.--

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Evangelische Gedanken zur Frage**  
**des Petrusamtes** 70 S., DM 5.--

Prof. Dr. med. Magnus Schmidt:  
**Abortus und Euthanasie**  
 Von der Gemeinschaft und von der Bewahrung  
 menschlichen Lebens 31 S., DM 2.--

Alexander van der Does de Willebois:  
**Beherrschte und integrierte Sexualität** DM 2.--

Dr. med. Alfred Häussler:  
**Die Pille, das drohende Unheil** 32 S., DM 1.50

E. Tremblay, F:  
**Die Affäre Rockefeller** 52 S., DM 3.--

Dr. jur. Wolfgang Philipp:  
**Abtreibung als öffentlich-rechtliche Kassenleistung -**  
**eine zentrale Frage des Rechtsstaates.** DM 2.--

Pfr. Max Lackmann:  
**Ein Mann schreit**  
 Theaterstück zur Abtreibungsfrage DM 6.--

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Student im Dritten Reich**  
 Faust IV. Teil, der Geist des 21. Jahrhunderts DM 5.--

# Schriftmaterial:

- Leben oder Tod**  
Farbiges Faltblatt (ab 500 DM -12; ab 1000 DM -10) DM -15
- Von A bis Z unwahr**  
(Antworten auf Behauptungen der Abtreibungsbefürworter) DM -30
- Der tödliche Betrug**  
Rede Dr. Nathanson DM -50
- Was ist Mord?** DM -15
- Bevor Sie eine Abtreibung erwägen** DM -10
- Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches** DM -15
- Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners** DM -10
- Die Pille: Das „El des Kolumbus“ oder eine Zeitbombe?** DM -10
- Das sollte Sie nachdenklich machen** DM -05
- und als besondere Schrift  
**Der Irrtum Haeckels** 8 S., DM -50  
von Dr. E. Blechschmidt
- Dr. Thomas von Kreybig:  
**Hormone und Schwangerschaft (Schrift)** DM -20
- Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen-Präparates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte.** DM -20
- Füßchen-Anstecknadel** DM 2.--  
(Original großer Abguß in Metall von Füßchen eines 10 Wochen alten Embryos)
- Vorträge vom Internationalen Kongreß der Europäischen Ärzteaktion in Meran vom 28. April bis 1. Mai 1989.**  
„Der geistig-sittliche Niedergang Europas, seine Auswirkung auf die Ärzteschaft und seine Überwindung.“
- Dr. med. Karel Gunning, Rotterdam:  
„Euthanasie und Hospizbewegung“ DM 2.--
- Prof. Dr. Walter Hoeres, Frankfurt:  
„Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl - die Unantastbarkeit der Person in der pluralistischen Gesellschaft“ DM 2.--
- Prof. Dr. Balthasar Staehelin, Zürich:  
„Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild und ihrem Bezug zur psychotherapeutischen Basistherapie“ DM 2.--
- Dr. med. Rudolf Ehmman, Stans:  
„Ethische und medizin. Aspekte der Kontrazeption der letzten 30 Jahre aus der Sicht des Gynäkologen“ DM 3.--
- Elisabeth Motschmann:  
„Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft“ DM 2.--
- Prof. Dr. med. Ruthard Jacob, Tübingen:  
„Gedanken zur ärztlichen Ethik aus der Sicht der physiologischen Grundlagenforschung“ DM 2.--
- Prof. Dr. phil. Max Thürkauf, Basel:  
„Erben des ewigen Lebens - philosophisch-naturwissenschaftliche Betrachtung zum Begriff Vererbung“ DM 2.--
- Prof. Dr. jur. Wolfgang Waldstein, Salzburg:  
„Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit“ DM 3.--
- Prof. Dr. theol. Anselm Günthör O.S.B., Rom:  
„Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas“ DM 3.--
- Dr. med. Siegfried Ernst, Ulm:  
„Gesundheitsreform ohne moralische Maßstäbe - ein voraussehbarer Fehlschlag“ DM 2.--
- Dr. med. Josef Rötzer:  
„Verantwortliche Elternschaft im Lichte eines christlichen Menschenbildes“ DM 3.--
- Alle auch als Tonkassette** DM 8.--



## Nur als Druck:

Prof. Dr. Massimo Serreti  
„Die Natur der menschlichen Person und die Leiblichkeit“ DM 2.--

## Nur als Kassette:

Prof. Dr. Wolfgang Kuhn, Saarbrücken:  
„Zwischen Tier und Engel - die Zerstörung des Menschenbildes durch die Biologie“ DM 8.--

Dr. med. Josef Rötzer, Vöcklabruck:  
„Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht“ DM 8.--

**Abschlussgottesdienst** DM 8.--

# Kassetten:

Internationaler Kongreß in Speyer, 29. - 31. Okt. 1982

**Ein russischer Priester, UDSSR:** Über Glaubenssituationen und über die moralischen Grundlagen in der Sowjetunion  
**Dr. Karl Philbert und Bernhard Philbert:** Die Geschichte des Kosmos oder die Grenze des Denkens  
**Univ. Prof. Dr. med. Heribert Berger (Innsbruck):** Euthanasie als Bedrohung des Menschen auch als Druck DM 1.--  
**Dr. med. Siegfried Ernst, D:** Europa und sein Leitbild heute, 1. und 2. Teil (2 Kassetten)  
**Bekennnisfeier im Dom von Speyer** 1. und 2. Teil (2 Kassetten)

**Preis pro Kassette** DM 8.--

**Die Vorträge von den Internationalen Kongressen in Augsburg vom 16. - 18. Mai 1980 und vom 27. - 29. April 1984 sind weiterhin erhältlich. Eine Auflistung kann angefordert werden.**

# Medien:

Für Studenten und die gymnasiale Oberstufe:

Videoband von Professor Dr. Erich Blechschmidt (alle Systeme)  
**Frühe Phasen der menschlichen Entwicklung** (55 Min.) DM 160.--

2. Aufl. Für Schüler- und Erwachsenenbildung:  
Doppel-Diaserie mit Kassette: Leihgebühr: DM 10.--  
**Mensch von Anfang an**  
von Prof. Dr. med. E. Blechschmidt Kauf: DM 75.--

**Der stumme Schrei**  
Eine sonographisch sichtbar gemachte Saug-Abtreibung in der 12. Schwangerschaftswoche VHS-System 28 Min. DM 130.--

Als 16 mm Film Leihgebühr DM 50.--

Spielfilm: (16 mm, 30 min.)  
**Abtreibung, die große Entscheidung** Leihgebühr DM 10.--

## Impressum:

Redaktion und Vertrieb:  
**Europäische Ärzteaktion**  
Postfach 1123 · 7900 Ulm  
Telefonnummer: 0731 / 72 29 33  
Telefax: 0731 / 72 42 37  
Postscheckkonto Stuttgart 136 89 - 701  
Sparkasse Ulm 123 509  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Alfred Häußler, Neckarsulm  
Satz und Druck: W. Gösele KG, Ulm